





Zum Budget

des Ministeriums

der

geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

in Preußen.

„Wir wollen Nichts als Wahrheit und Gerechtigkeit.“

Stahl auf dem Bremer Richttage.



Mainz,

Verlag von Kirchheim und Schott.

1853.

Im Jahr 1800

des Ministers

Gelehrten und Buchhändler-Verbandes

in Preußen



Wainz,

Druck von Florian Kupferberg.

Seitdem der preussische Staat aus der Reihe der weit überwiegend protestantischen Staaten in die der paritätischen getreten ist, hat der Ruf der ihm angehörigen Katholiken nach wahrer Parität sich fast ohne Aufhören und überall vernehmen lassen, wo sich dazu in den Beziehungen zur Regierung sowie in den Leberegungen der öffentlichen Versammlungen und der Presse nur irgend eine Gelegenheit darbot. Während der drei ersten Decennien unseres Jahrhunderts konnte dieser Ruf nur die allerdringendsten Beschwerden, - und auch diese nur insoweit als ein Bekanntwerden des ihnen zu Grunde liegenden Sachverhaltes, ein Hervortreten des letzteren in die Oeffentlichkeit nicht zu verhüten gewesen, laut werden lassen, weil bei dem in jener Zeit herrschend gewesenen Regierungssystem es an einem Mittelpunkte fehlte, von welchem aus für eine Wahrung der katholischen Interessen, sofern diese die staatlichen Verhältnisse berührten, alle Einzelheiten zu übersehen gewesen wären. Dieser Mittelpunkt ist jetzt gewonnen, und darin wenigstens möchten wir einen großen Vortheil der neu eingeführten constitutionellen Regierungsform erblicken, wie man auch sonst darüber denken mag: er ist gewonnen nämlich in der bei jeder regelmäßigen Kammer Sitzung wiederkehrenden Berathung und Feststellung des Staats-Budgets. Hier ist ein freies Feld eingeräumt, auf welchem in voller Unabhängigkeit und Unbefangenheit durch katholische Organe das Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Rechtsforderungen und den Bedürfnissen der beiderseitigen Confessionen in Bezug auf ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten geprüft und bis in das kleinste Detail verfolgt, wo in einzelnen dunkeln Fällen Aufklärung erwirkt, und nach vollständig klar gestellter Sachlage auf gleichstellende Abhilfe gedrungen werden kann. Davan reiht sich dann noch bei der Publicität, die allen diesen Verhandlungen ges

geben ist, der andere Vortheil, daß die einschlägigen Fragen auch in weiteren Kreisen besprochen und beleuchtet werden können.

Gehen wir nun von dem vorgedachten Gesichtspunkte aus die bis jetzt erschienenen Budgets oder Etats durch, so begegnen wir wirklich einer Menge der auffälligsten Imparitäten zum Nachtheil der Katholiken, wir finden Formwidrigkeiten der schädlichsten Art massenweise gehäuft, und im Uebrigen treten wir oft in Dunkelheiten, die mit Rücksicht auf anderweite Thatsachen einen wiederum auf Verstöße gegen das Paritäts = Prinzip deutenden Zusammenhang herausahnen lassen.

Um das Ganze übersehen zu können, ist es nothwendig, in der Reihenfolge des Etats vorzugehen. Wir schicken jedoch die Bemerkung voraus, daß, wenn man dabei vielfach auf Mangel an Zusammenhang, auf ein Nichtineinandergreifen der Zahlen und auf rechnungswidrige, augenscheinlich mehr einem absichtlichen Durcheinanderwerfen als einem beabsichtigten Rechnungs = Manöver ihre Entstehung verdankende Rechenfehler stößt, daraus nicht geschlossen werden darf, als sei das preussische Rechnungswesen überhaupt ein so confuses. Das ist nicht der Fall; es kann wohl kaum ein mehr ineinandergreifendes, controllirbares und controllirtes Rechnungswesen geben als das preussische. Kommt es auch zuweilen vor, daß einem revidirenden Calculator aus Geheimzeichen ersichtlich wird, daß ein Geheimbruder die Zahlen geschrieben, — in welchem Falle es übrigens häufiger geschehen mag, daß der letztere auf die Connivenz des ersteren Rechnung macht, als daß er solche dabei findet, — so kann sich das doch niemals auf Etats, auf Voranschläge beziehen, mit denen wir es hier allein zu thun haben.

Wir sind zwar nicht im Stande gewesen, die Budgets aller Ministerien so aufmerksam zu prüfen, wie das Budget des geistlichen Ministeriums; allein wir haben noch einige Etats, z. B. den des Ministeriums des Innern, den Etat der Militärverwaltung und den Etat der General = Staatscasse, insofern diese Etats Aehnlichkeit mit dem Budget des Cultusministeriums haben, geprüft, und wir haben nirgend gleiche Verstöße gegen die Grundsätze der Rechenkunst gefunden.

Wir gehen also in der Reihenfolge des Etats voran, und beginnen mit dem Jahre 1849, dem ersten, in welchem den Kammerm ein Etat vorgelegt worden, und zwar mit der Einnahme. Zum Verständniß dieses Titels im Allgemeinen schicken wir voraus, daß der preussische Staatshaushalts-Etat sich als ein Ganzes darstellt. Die eigentlichen Staatsrevenüen aus Steuern, Domainen und Forsten, aus Regalien u. s. w. erscheinen an den betreffenden Stellen in Einnahme, und es kann deshalb in jedem Specialetat nicht mehr die Summe, welche der betreffende Minister aus der Gesamt-Staatseinnahme bezieht, in Einnahme erscheinen. Dies würde nur dann möglich sein, wenn die für einen bestimmten Specialetat aus allgemeinen Staatsmitteln herzugebende Summe an der Stelle, wo die Einnahme vorkommt, auch total verrechnet würde; wenn also z. B. nach Zusammenstellung der Einnahme aus den Steuern, Regalien u. s. w. angegeben würde:

Hiervon werden verausgabt an die Specialcasse des Kriegsministers, des geistlichen, des Justizministers u. s. w. die Summe von x x x.

Würde so operirt, dann könnte in jedem Specialetat die für diesen oben verausgabte Summe in Einnahme erscheinen.

Das Rechnungswesen, wenigstens die Zahlen werden offenbar vereinfacht, wenn so verfahren wird, wie oben in Bezug auf den preussischen Staatshaushalts-Etat angezeigt wurde. Wir müssen aber doch noch mittheilen, wie diese Einrichtung zur Verdunkelung der eigentlichen kirchlichen Einnahmen führen kann.

Die wesentlichste und beste Dotation der kirchlichen Institute besteht in Realabgaben, die, der Natur dieser Abgabe gemäß, auf bestimmten Gütern oder Grundstücken haften. Wenn der Fiscus nun Güter und Grundstücke besitzt oder erwirbt, auf denen Realabgaben an Kirchen haften, dann läßt sich, ebenfalls zur Vereinfachung der Zahlen, z. B. so argumentiren und verfahren: Die Kirche in A. hat von dem Hause Nr. 12. eine Realabgabe von 20 Thlrn. jährlich zu empfangen; dieses Haus ist für die Justizverwaltung angekauft, folglich empfängt die Kirche nunmehr die 20 Thlr. aus der königlichen Casse. Da der Justizetat aber im Allgemeinen Zuschüsse aus der Gesamt-Staatseinnahme bezieht,

so ist es nicht angemessen, ihm auch noch 20 Thlr. zur Auszahlung an die Kirche in A. zu überweisen. Da vielmehr die Ausgaben an Kirchen aus der Staatscasse de regula durch den Etat des geistlichen Ministeriums laufen, so ist es am Einfachsten, diese 20 Thlr. von dem Etat des Justizministers unter gleichzeitiger Verringerung der Einnahme des Justizministeriums aus der Gesamt-Staatseinnahme um 20 Thlr. abzusetzen, und dagegen unter Verstärkung der Staatseinnahmen des geistlichen Ministeriums um 20 Thlr. die Ausgabe dieses Betrages an die Kirche in A. dem Etat des letztgedachten Ministeriums zu überweisen. Es könnte gleichgiltig scheinen für die rentberechtigte Kirche, ob sie aus dem einen oder dem andern Staatsetat die Summe empfängt. Es ist aber nicht gleichgiltig; denn durch diese Rechnungsoperation verliert die Ausgabe ihren Charakter als Realabgabe, und wird nunmehr als Staatszuschuß der Kirche angerechnet. Verkauft die Justizverwaltung später das Haus wieder, dann hat der Käufer die Ausgabe nicht wieder zu übernehmen: sie ist Staatszuschuß für die Kirche in A. geworden und bleibt es.

Bekanntlich ist es controvers, ob dingliche Abgaben dieser Art der Eintragung in's Hypothekenbuch bedürfen; als Regel ist anzunehmen, daß die Eintragung nicht geschehen ist, und man hat es bei dieser Regel belassen, obgleich durch die preussischen Agrar- und Ablösungsgesetze eine vollständige, wir möchten sagen Revolution gegen die Verhältnisse eingetreten ist, für welche diese Vorschrift der Hypothekenordnung berechnet war. Der Verdunkelung ist also nicht vorzubeugen.

Das, was wir hier an einem kleinen Beispiele gezeigt haben, ist in Folge der Säcularisation und der Gütereinziehung in Polen im großartigsten Maßstabe geschehen. Der Minister der Domainen- und Forstverwaltung argumentirte in der oben angegebenen Weise: ich liefere zu den Gesamteinnahmen ab beispielsweise fünf Millionen Thaler; wenn ich die den eingezogenen Gütern obliegenden Realabgaben von einer Million Thaler nicht mehr selbst zahle, kann ich sechs Millionen Thaler abliefern; es ist daher einfacher, ich liefere sechs Millionen Thaler ab und der geistliche Minister, der ohnehin Ausgaben an Kirchen zc. zu leisten hat,

der zudem bestens die Legitimation der Empfänger prüfen kann, zählt die eine Million aus.

Durch diese Operation wird einer Regierung, die Staatsschulden zu verzinzen hat, auch noch ermöglicht, ein größeres Capital in die Hand zu bekommen. Wir wollen auch dieses deutlich machen. Das Klostergut B. hatte an die Pfarrkirche in A. 800 Thlr. jährlich zu zahlen; das Klostergut fällt durch die Säkularisation dem Staate zu, der aber nicht die Absicht hat, es zu behalten, sondern zu verkaufen. Ueberweist nun die Regierung die Ausgabe der 800 Thlr. auf das Budget des geistlichen Ministeriums und verkauft das Gut also frei von dieser Abgabe, dann bekommt sie für das Gut so viel Capital mehr, als worauf sich der Capitalwerth der Rente stellt. Die Kirche hat nunmehr ihre Special-Hypothek für immer verloren, und ihr haftet die Staatscasse, die ihre Leistungen ostensibel macht, so daß Jeder, der die Verhältnisse nicht kennt, zu dem Ausrufe gebracht werden kann: wie rücksichtsvoll ist die Staatscasse gegen die Pfarrkirche in A.!

Da wir einmal diesen Punkt besprechen, so müssen wir auch noch darauf aufmerksam machen, daß Aehnliches wie mit Grundrenten auch mit Capitalien geschehen kann. Theils durch die Säkularisation, theils auf andere Weise sind in den Besitz des Staates Capitalien gelangt, die für kirchliche Zwecke bestimmt waren: zur Abhaltung von Anniversarien, zur Unterhaltung der ewigen Lampe, zu Stipendien, kurz zu unendlich vielen Zwecken. Diese könnte der Staat als Stiftungen entweder selbst absondert verwalten, oder der Kirche zur eigenen Verwaltung übergeben oder einer gemeinsamen Staats- und Kirchen-Verwaltung überweisen. Er kann aber auch, ebenso wie die Grundrente, die Zinsen auf den Etat des geistlichen Ministeriums in Ausgabe setzen und das Capital in seinem Nutzen verwenden. Die Zinsen erscheinen dann als „Staatszuschuß“ neben anderen freiwilligen Leistungen, und wenn die ursprüngliche Beschaffenheit der Sache nach Ablauf einiger Zeit verdunkelt ist, dann kann diese Verpflichtung ebenfalls als eine Gnadenbewilligung dargestellt werden.

Eigentlich enthalten alle diese Fälle wirkliche Veräußerungen; eine Realabgabe mit einem bestimmten verpflichteten Grundstück, ein festes Capital verändern ihren Charakter, ihre rechtliche Natur; dies sollte ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers, der Kirche, nicht geschehen. Allein theils erfahren dieses die Bischöfe, Kirchenvorsteher oder andere Berechtigte nicht, theils sehen sie, wenn sie es erfahren, die späteren Folgen nicht ein, theils aber auch ist ihr Widerspruch, wo er vorgekommen, unberücksichtigt geblieben.

Wir bemerken hierbei, daß die gedachten Operationen keineswegs nach Fällen oder Provinzen vereinzelt vorkommen, sondern über den ganzen Umfang der Monarchie generalisirt worden sind, und daß danach der bei Weitem größte Theil alles Dessen, was der Etat des geistlichen Ministeriums für katholische Kirchen- und Schulzwecke auswirft, nicht eigentliche Staatszuschüsse, wie sie genannt sind, oder als welche sie nach ihrer Vermischung mit dergleichen erscheinen, sondern solche Ausgaben umfaßt, zu denen der Staat als Besitzer bestimmter Vermögensstücke oder aus sonstigen Titeln gesetzlich verpflichtet ist. Schon oben haben wir gesagt, daß in den ehemals polnisch gewesenen Landestheilen, wo die Klöster erst in den dreißiger Jahren aufgehoben wurden, allgemein so verfahren worden sei. Man zog die Klostergüter ohne allen Abzug zu den Staatsdomänen ein, setzte, wo anerkannt werden mußte, daß auf diesen Gütern die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten von Pfarr- oder sonstigen Cultusdiensten oder von Schulen haftete, dafür mäßige Jahresbeträge in Geld aus, und überwies diese dem Etat des geistlichen Ministeriums, unter Verstärkung der Einnahme desselben um die gleichen Summen, zur Verabreichung der gedachten Beträge an die Empfangsberechtigten unter der Rubrik von „Staatszuschüssen,“ während doch offenbar das Natürlichste und dem Gerechtigkeits-Prinzip Entsprechendste gewesen wäre, entweder für die Beforgung jener Pfarr- und Schuldienste verhältnismäßige Vermögensstücke von der fiscalischen Einziehung auszuschließen und den empfangsberechtigten Kirchen- und Schulverwaltungen zu überlassen, oder aber die ausgemittelten Jahresbeträge als Domanial-Passivrenten

auf die betreffenden Domänen-Etats zu bringen, wo sie dann andererseits im Etat des geistlichen Ministeriums, wenn dieses den fraglichen Kirchen und Schulen noch besondere eigentliche Staatszuschüsse zugestehen sich veranlaßt fand, unter der Rubrik der eigenthümlichen Einkünfte dieser Anstalten hätten figuriren müssen. — Gleiches gilt von allen übrigen Landestheilen rechts des Rheines, nur daß in diesen der belobte Erfolg erst später nach der geschehenen Aufhebung der verpflichteten Stifter und Klöster eintrat. Alle Abgaben an Kirchen und Schulen, zu welchen dort der Fiscus als Nachfolger in das Vermögen aufgehobener Stifter und Klöster verbunden war, standen lange Zeit als Domänial-Passivrenten auf den Domänen-Etats. Erst in den zwanziger Jahren wurde der Vereinfachungsproceß vorgenommen: alle diese Abgaben wanderten von dem Domänen-Etat auf den Etat des geistlichen Ministeriums, wo sie seitdem mit den für protestantische und katholische Kirchen- und Schulzwecke ex mera gratia oder bloß um des Bedürfnisses willen ausgeworfenen „Staatszuschüssen“ vermischt unter derselben Rubrik aufgeführt erscheinen. — Was endlich die Dotationen der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der damit zusammenhängenden Institute, sowie die Staats-Competenzen der Pfarrer der linken Rheinseite betrifft, so ist uns nicht erinnerlich, ob dieselben früher auf dem Domänen-Etat gestanden haben. Thatsache aber ist, daß sie jetzt auf dem Etat des geistlichen Ministeriums ebenfalls unter der Rubrik von „Staatszuschüssen“ mit den übrigen ex mera gratia ausgeworfenen vermischt aufgeführt sind; es unterliegt indessen eben so wenig einem Zweifel, daß sie dahin nicht gehören, da auch hier eine offenbare Verpflichtung des Staates vorliegt. Wir erinnern in dieser Beziehung nur kurz an folgende Punkte. Von den meisten Bisthümern (Breslau, Culm, Ermeland, Paderborn) hat das preussische Gouvernement weit mehr Vermögen, als der Capitalbetrag ihrer jetzigen Staats-Dotation ausmacht, eingezogen. Sodann hat die preussische Regierung nach diesem Vorgange und im Einklange mit den durch die Suppressions-Edicte, insbesondere durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 überkommenen

und resp. übernommenen Verbindlichkeiten, sowie ferner in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen in den Friedensschlüssen von 1814 und 15 und den Verheißungen in den bezüglichen Besitzergreifungs-Patenten — laut dem der Bulle de salute animarum zu Grunde liegenden Concordate die Verpflichtung des Staates zur Gewährung der jetzigen Dotationen der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle ausdrücklich und förmlich übernommen, ja sie ist dabei sogar die specielle Verbindlichkeit eingegangen, diese Dotationen als unab löbliche Staats-Passivrenten auf Staatswaldungen radiciren zu lassen. Und was die linksrheinischen Pfarrcompetenzen, jene dürftigen Brocken für das zu den Domänen eingezogene reichliche Pfarrgut betrifft, so liegt die klar verpflichtende Bestimmung des Concordates von 1801 vor, welche für das preussische Gouvernement ebenfalls tractatenmäßig bindende Kraft hat.

Daß nun das Resultat jenes calculatorischen Vereinfachungs-Processes (die Einrichtung nämlich, wonach alle auf einem dinglichen Rechtsansprüche fußenden Activrenten der katholischen Kirche — und das ist wie gesagt der bei Weitem größte Theil alles ihr aus Staatsfonds Zufließenden — auf dem Etat des geistlichen Ministeriums unter der Rubrik von „Staatszuschüssen“ mit dem anderweit für katholische und protestantische Kirchen- und Schulzwecke ex mera gratia Ausgeworfenen vermischt vorkommen) von dem größten Nachtheile ist, liegt auf der Hand. Während der Ruf der Katholiken nach Parität vielfach ungehört verklingt, ertönt seit einigen Jahren, namentlich noch in der neuesten Zeit von bekannter Stelle her, der gleiche Ruf als Echo aus dem jenseitigen Lager. Die Motivirung ist äußerst plausibel: die Katholiken machen nur $\frac{2}{5}$, die Protestanten dagegen $\frac{3}{5}$ der Gesamtbevölkerung des preussischen Staates aus, und doch beziehen erstere c. 700,000 Thlr. und letztere nur c. 300,000 Thlr. jährlich an Staatszuschüssen für kirchliche Zwecke; darum Parität!! So lange nicht ausgesondert ist, was der Staat als Besitzer von katholischem Kirchengute und aus sonstigen Gründen der katholischen Kirche vermöge rechtlicher Verpflichtung geben muß, wird jenes einfache Rechenexempel stets

den bescheidensten Ansprüchen der Katholiken auf Bewilligung von Zuschüssen zur Erfüllung wirklicher Bedürfnisse in den Weg treten, und andererseits ungemessenen Mehrforderungen für protestantisch-kirchliche Zwecke, wie dergleichen eben jetzt vorliegen, das Wort reden¹⁾. — Ein zweiter Nachtheil beruht auf der offenbaren Gefahr der Verdunkelung des Rechtes. Davon ist schon oben die Rede gewesen. Wir fügen hier nur Weniges hinzu. Bei Aufhebung der Stifter und Klöster sind mit deren Gütern auch sämmtlich darüber sprechende Urkunden und Litteralien auf die Staatsverwaltung übergegangen. Die Folge davon ist, daß beinahe nirgendwo die betreffenden Kirchen- und Schulverwaltungen im Besitze der Verhandlungen sind, die ihren Anspruch auf die Leistung des Staates beweisen. Diese beruhen fast überall in den Acten der Regierungen. Der Rentpflichtige ist aber gewöhnlich der wenigst sorgsame Bewahrer der über die Verpflichtung sprechenden Titel. Man nehme hinzu, wie meist bei den Regierungen mit Aufräumung der Acten verfahren wird: je älter sie werden, desto weiter werden sie repouirt, bis sie endlich, soweit sie nicht gar dem Einstampfen verfallen sind, sich unter den Dächern der Regierungsgebäude repouirt finden, wo sie dann unter Staub und Verwirrung gewöhnlich

1) In der neuesten Zeit hat man die Mehrforderungen für protestantisch-kirchliche Zwecke zwar auch von dem Standpunkte der Säkularisation protestantisch-kirchlicher Güter durch den Staat aus zu begründen versucht. (Vergl. die bekannte Denkschrift des Oberkirchenrathes, ferner stenogr. Bericht über die Kammerverhandlungen für 1852 S. 462. und Commissionsbericht zum Budget für 1852 S. 5. und 6.). Allein man hat sich bei diesen Begründungsversuchen überall nur auf ganz allgemeine Anführungen beschränkt. Nirgends ist der Beweis, daß der Staat mehr protestantisches Kirchengut eingezogen habe, als worauf sich der Werth des aus Staatsfonds der protestantischen Kirche Gewährten belaufe, auch nur angetreten. Ja man weigert sich sogar, diesen Beweis zu liefern und die Lieferung desselben auf katholischer Seite möglich zu machen, eben dadurch, daß man dem Verlangen nach Ausscheidung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben für protestantisch- und katholisch-kirchliche und Schulzwecke fortwährend entgegentritt oder ausweicht.

eben so sicher vor ihrer Auffindung in vorkommenden Fällen ruhen, als wenn sie vernichtet worden wären.

Gehen wir hiernach zu einer specielleren Beleuchtung des Etats für 1849 über: wir werden sofort sehen, welchen Einfluß die belobten Operationen schon bei dem ersten Titel der Einnahme haben.

Die Einnahme ist gesondert in

a) die Einnahmen der Staatscasse für kirchliche und Schulzwecke,

b) in eigene Einnahmen der verschiedenen Anstalten, Institute und Stiftungen; letztere als bloß durchlaufende Posten sind nur vor der Linie aufgeführt in folgender Weise:

| | ante lineam | Betrag für 1849 |
|--|--------------|-----------------|
| 1) für den Cultus, a) evangelischer | 21,054 Thlr. | 612 Thlr. |
| b) katholischer | 144,554 | „ „ |
| 2) für den öffentlichen Unterricht | 935,852 | „ 61,983 „ |
| 3) Gemeinsame Einnahmen für den Cultus und öffentlichen Unterricht | 41,057 | „ 8,770 „ |

Was nun

1) die ante lineam aufgeführten Beträge betrifft, so wird auf besondere als Anlagen beigefügte Zusammenstellungen verwiesen, nämlich:

Nachweisung E. der Einnahmen und Ausgaben der Bisthümer und der zu denselben gehörigen Institute, mit besonderer Rücksicht auf die denselben aus Staatsfonds zufließenden Zuschüsse. Diese Nachweisung zerfällt in Einnahme und Ausgabe und die erstere wieder in

- 1) Zuschuß aus Staatsfonds,
- 2) Einnahme vom Grundeigenthum,
- 3) vom Capitalvermögen,
- 4) von Berechtigungen,
- 5) sonstige Einnahme (aus Stiftungen und anderen Fonds).

Es ist nach dem Obigen nicht schwer einzusehen, daß nach der rechtlichen Lage der Sache auch die Columnne 5, ebenso wie Columnne 1, Einnahmen aus der Staatscasse in sich begreifen müßte, denn, wenn

3. B. ein Bischof oder Domherr vor Säkularisation der bischöflichen Güter ein Capital für das Priesterseminar vermacht hatte, dann konnte dieses Capital seine rechtliche Natur als Stiftung für einen bestimmten Zweck durch die Säkularisation nicht verlieren. Es ist aber nach dem Obigen eben so leicht einzusehen, daß durch eine bloße Rechnungsoperation die Zinsen dieses Capitals aus Columne 5 in die Columne 1 übergespielt werden könnten.

2) Nachweisung G. Zusammenstellung von den in den Haupt-Stats der Universitäten, sowie der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

In dieser Nachweisung zerfällt die Einnahme in folgende Columnen:

- 1) Zuschüsse { a) aus Staatsfonds,
b) aus Stiftungs- und anderen Fonds;
 - 2) an Zinsen von Capitalien und an Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen;
 - 3) aus dem eigenen Erwerbe.
 - 3) Nachweisung H. der Einnahmen und Ausgaben der Akademien, Bibliotheken, literarischen und Kunstinstitute, welche Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen, mit den Unterabtheilungen der Einnahmen:
 - 1) aus Staatsfonds,
 - 2) von eigenem Vermögen,
 - 3) aus eigenem Erwerbe,
 - 4) aus Stiftungs- und anderen Fonds.
 - 4) Nachweisung I. der Einnahmen und Ausgaben der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, welche Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten, mit derselben Unterabtheilung für die Einnahmen wie die vorhergehende Nachweisung.
- Endlich
- 5) Nachweisung M.: die dem Cultus und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Stiftungen; die Einnahme zerfällt in folgende Columnen:
 - 1) von dem Grundeigenthum,

2) an Berechtigungen,

3) an Zinsen von Capitalien,

4) sonstige Einnahmen aus Stiftungs- und anderen Fonds.

In der dem Staatshaushalts-Etat für 1849 beigefügten Nachweisung M. fehlt, wie man sieht, eine Columne: Zuschuß aus Staatsfonds; man könnte nun annehmen, dies ersetze die Columne 4; indessen wird uns ein Beispiel, — sogleich der erste Fonds, bei dem 1851 ein Zuschuß aus Staatsfonds aufgeführt ist — zeigen, ob dieses zutrifft.

Es ist der, für evangelisch-geistliche Zwecke, nämlich zu Pensionen und Unterstützungen von Prediger-Wittwen und Waisen bestimmte Augusteische Stiftungsfonds.

1849 wird aufgeführt:

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| an Zinsen von Capitalien | . 8,236 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. |
| sonstige Einnahmen (5) | . . 786 „ 29 „ 9 |

Summa . . 9,023 „ 22 „ 6

Am Rande ist hinzugesetzt: außerdem noch 1776 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., welche aus der Regierungshauptcasse in Merseburg, gezahlt werden: Gesamt-Einnahme also . . . 10,800 Thlr.

Dagegen wird derselbe Fonds 1851 in folgender Weise aufgeführt:

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| an Zinsen von Capitalien | . 8,278 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. |
| Zuschuß aus Staatsfonds | . 2,308 „ 2 „ 3 |
| Zuschuß aus Stiftungsfonds | |
| und sonstige Einnahmen | 489 „ 14 „ 9 |

Gesamt-Einnahme 11,076 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Daß hier eine Confusion vorliegt, ist klar; da sie bei einem „evangelischen Fonds“ vorkommt, so sehen wir, daß Herr Osterrath Unrecht hat, wenn er meint, die Confusion komme nur bei katholischen Fonds vor.

Dies war die vor der Linie aufgeführte Einnahme. In Bezug auf die in der Linie aufgeführte Summe ist unter Lit. A. eine Zusammenstellung sämtlicher eigenthümlicher Einnahmen der Provinzial-geistlichen und Unterrichts-Verwaltung dem Etat dieses Ministeriums beigefügt.

Sie stellt ohne speciellere Bezeichnung für jeden Regierungsbezirk zusammen, welche Einnahmen an „Zinsen von Capitalien,“ an „Naturalleistungen,“ an „Grundzinsen“ u. dgl. nach folgenden Columnen getrennt, vorkommen.

Hierunter finden sich

1) für die evangelisch = geistliche

Verwaltung 612 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.
nämlich im Regierungsbezirk Posen an

Zinsen von Capitalien 554 „ 23 „ 1 „

Regierungsbezirk Frankfurt desgl. . 17 „ 15 „ — „

„ „ Patronatsbeiträge . 40 „ — „ — „

Wenn wir nicht irren, so begreifen die angeführten 554 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Zinsen von Capitalien, welche für den evangelischen Cultus, für den Stipendienfonds für reformirte Geistliche, zur Unterstützung für lutherische Geistliche im Regierungsbezirk Posen bestimmt sind. Diese Einnahme gewinnt erst dadurch Bedeutung, daß

2) in der zweiten Columnne: für die katholisch=geistliche Verwaltung, gar keine Einnahme aufgeführt ist. Wie hängt Das zusammen? sind in dem katholischen Regierungsbezirke Posen, im ganzen Königreiche Preußen nur Capitalien für evangelische Zwecke in die Hände der Verwaltung gekommen?

Die Antwort liegt in dem oben Angeführten; entweder finden sich die jenen Zinsen entsprechenden für evangelisch = kirchliche Zwecke bestimmten Capitalien als solche noch wohl erhalten vor, während die für katholisch=kirchliche Zwecke bestimmten in die Staatscasse gegangen sind, oder, was uns wahrscheinlicher dünkt, es hat die Regierung die gedachten Capitalien für „evangelisch-kirchliche“ Zwecke aus den Staatsmitteln hergegeben. Wir wollen sogar nicht für unmöglich halten, daß die Regierung es nicht verschmähte, alle für katholisch=geistliche Zwecke bestimmten Capitalien einzuziehen, und durch einen Schluß, den wir jedoch als Fehlschluß bezeichnen müssen, aussprach: für kirchliche Zwecke sind diese Capitalien bestimmt; also können sie auch für evangelisch-kirchliche Zwecke verwendet werden.

Es wäre also gerade das Umgekehrte bei der Einnahme für

evangelisch-kirchliche Zwecke geschehen, was bei den katholisch-kirchlichen geschehen ist; der katholischen Kirche nimmt man Capitalien und weist dafür Renten auf die Staatscasse an, der evangelischen Kirche gibt man Capitalien, um sie mit selbstständigem Besiß auszustatten.

Ferner führt die bezogene Zusammenstellung A.

3) für die Unterrichtsverwaltung 61,983 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. auf.

Die Hauptposten sind hier

a) wiederum Posen mit 18,086 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. „Zinsen von Capitalien.“

Woher diese Capitalien rühren und welchem speciellen Zwecke sie gewidmet sind, ist nicht zu ersehen. Vielleicht rühren sie noch von der ehemaligen polnischen Educations-Commission her.

b) Dasselbst an Grundzinsen 4,268 Thlr., wovon dasselbe gilt.

c) Die Ueberschüsse der evangelischen Kate des Neuzeller Fonds mit 13,200 Thlr.

Wir werden die katholische Kate an einem ganz anderen Plage finden, und dort das Nähere über diesen Fonds angeben.

Außer diesem fällt uns noch auf

d) Regierungsbezirk Aachen: 1,968 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Berechtigungen.

Endlich finden sich in der besagten Zusammenstellung

4) für die geistliche und Unterrichtsverwaltung zusammen 8,769 Thlr. 11 Sgr. aufgeführt.

Die Haupteinnahmen kommen vor:

Regierungsbezirk Breslau, an Berechtig-

ungen 4,686 Thlr. 28 Sgr.

Regierungsbezirk Oppeln desgl. 2,676 " — "

Die ganze Einnahme aller dieser Titel beträgt 71,365 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Wir wenden uns nun zu den Ausgaben.

Was hierunter

1) die Ausgaben an Gehalten und Bureaukosten für das Ministerium selbst betrifft, so ist, wie der Bericht der Central-

Commission vom 8. Februar 1850 ausdrücklich erwähnt, diese Verwaltung, verglichen mit andern Ministerien, kostspielig, denn es erfordert der Etat für das Ministerium des Innern nur 87,920 Thlr., für das Justizministerium 93,598 Thlr., resp. 91,298 Thlr., der Etat für die geistliche Verwaltung dagegen für 1849: 131,959 Thlr. und für 1850: 134,547 Thlr. Dieses erscheint um so auffallender, als ein Theil der Rätthe der evangelisch-geistlichen Abtheilung, wie der Bericht später aufführt, Kirchenämter bekleiden, als Bischöfe, Prediger in Berlin u. dgl. ihre eigentliche reichliche Besoldung beziehen, so daß für ihre Beschäftigung bei dem Ministerium nur Gehalte von 800 Thlrn. auszusetzen waren. Erklärt wird die Höhe der Verwaltungskosten aber dadurch, daß in diesem Ministerium vier Abtheilungen: für die katholischen, für die evangelischen Kirchensachen, für die Unterrichts- und für die Medicinal-Angelegenheiten, und außerdem noch eine wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen bestehen.

Hier begegnen wir also der „Abtheilung für die katholischen Kirchensachen,“ einer Behörde, deren Errichtung bald nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs als ein großartiger Act der Gerechtigkeit begrüßt wurde. Bis dahin nämlich, bis 1840, war nur ein einziger katholischer Rath (Smedding) in diesem Ministerium angestellt, der alle diejenigen katholischen Angelegenheiten in der höchsten Instanz zu respiciren hatte, welche im preussischen Staate in die Hand der Staatsbehörden gelegt waren. Und deren gab es nicht wenige! Man denke nur allein an die Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle, an die Verhandlungen mit den Bischöfen, an die Einmischung des Staates in so viele Angelegenheiten der katholischen Kirche, die ihn theils z. B. als Patron berührten, theils auch, wie z. B. die gemischten Ehen, nichts angingen. Daß ein Rath nicht im Stande war, auch nur die Angelegenheiten, die den Staat wirklich berührten, abzumachen, liegt auf der Hand, und bedarf keiner Erläuterung, wenn man noch erwägt, daß die Vorbereitung der Geschäfte für die höchste Instanz von den protestantischen Regierungen und Oberpräsidenten ausgeführt war. Nun aber war, als die Mauern Jerusalems gebaut wurden, mit

einer Hand zu bauen, mit der anderen das Schwert der Abwehr zu führen! und das Alles in einem Collegium, das, wie uns der Bericht sagt, zahlreicher ist, als das Consilium jedes anderen Ministers, und zu welchem so viele Männer gehören, die im preussischen Staate oder in dessen Hauptstadt protestantische kirchliche Würde bekleiden!

Es war also wirklich ein Act der Gerechtigkeit, als eine besondere Abtheilung an die Stelle des einen Rathes trat. Seit 1841 sind bis 1849 Jahre sieben Jahre verlossen, und sehen wir einmal, ob die sieben gerechten Jahre wirklich gleich den sieben ägyptischen fruchtbaren Jahren so viel Gerechtigkeit angesammelt haben, daß sieben nachfolgende Jahre noch allenfalls davon zehren können.

Der mehrerwähnte Bericht der Central-Commission gibt uns die Antwort:

Ein Director der evangelischen Abtheilung bezieht 4,500 Thlr.; für den Director der katholischen Abtheilung sind nur ausgeworfen — — — 400 Thlr., also noch nicht einmal der zehnte Theil Dessen, was der evangelische Ministerialdirector bezieht. Aber noch nicht genug! Ein katholischer Ministerialrath ist nebenbei auch Director der Abtheilung, so daß kein Katholik sich des Vorzuges erfreut Ministerialdirector zu sein. Und immer noch nicht genug! Dieser eine Rath ist der einzige etatmäßig für die Abtheilung Angestellte!

Die fruchtbaren Jahre haben also in der That nicht sieben Jahre gewährt und noch weniger ist, um das Gleichniß ganz auszubeuten, der geringeren Zahl der fruchtbaren Jahre eine gleich geringe Zahl unfruchtbarer Jahre gefolgt, sondern im Gegentheil, es ist keine Aussicht, daß die seiner Zeit als Forderung der Gerechtigkeit gewährte und laut gerühmte Einrichtung wieder in der zugesicherten Weise hergestellt werden wird! Die Central-Budgetcommission machte im Februar 1850 auf diese Imparität aufmerksam; diese ist aber bis jetzt nicht abgestellt, während wir anderen zu Gunsten evangelischer Beamten gemachte Erinnerungen die bereitetste Folge geben sehen, wie das Ergebniß derjenigen Erinnerung der Central-Budgetcommission zeigt, welche

der vorgedachten unmittelbar nachfolgt. Ein evangelischer „Bischof“ hat im Jahre 1828 unter, wir wissen nicht mehr, welchem? Prätext mit einem Male eine Gehaltszulage von 700 Thln. empfangen, die in den letzten Jahren aus einem für „ärmere Geistliche und Lehrer“ bestimmten Fonds gezahlt wurde. Die Central-Commission, wie billig, monirt dieses; das Monitum hatte sofort Folge, denn im nächsten Budget fanden sich jene 700 Thlr. auf die Staatscasse übernommen, und der Fonds für „arme evangelische Geistliche und Lehrer“ ungeschmälert.

Ebenso mißlich wie mit der „katholischen“ Abtheilung steht es in der fraglichen Beziehung mit der Unterrichtes-Abtheilung. Während darin für die evangelische Seite reichlichst gesorgt ist, existirt für die Leitung des katholischen höheren Unterrichtes der ganzen Monarchie nur ein einziger Rath, für das katholische Elementarschulwesen dagegen gar keiner, indem dieses im Ministerium von einem protestantischen Rathe versehen wird, und wiederholte Beschwerden dagegen zu keinem Erfolge geführt haben.

Wir begegnen sonach bei dem ersten Schritt in dieses Budget bereits unlängbaren Imparitäten und können deshalb zu unserem Vorschreiten nicht mehr die Vermuthung mitnehmen, daß wir Parität finden werden. Wir werden uns aber auch bei unserem Vorschreiten vor dem Fehler hüten, daß wir aus den bereits vortragenen Thatsachen zu der Supposition anderer Thatsachen uns durch bloße Verdachtsgründe führen lassen; wir werden im Gegentheil auch in der Folge, sowie bisher, nur die Zahlen und Thatsachen zusammenstellen, welche das Budget angibt.

In Bezug auf die Ausgabe-Position 2 a. für den evangelischen Cultus und zwar für die Consistorien an Gehalten und Bureaukosten 102,107 Rthlr. heben wir nur hervor, daß für die intern der evangelischen Glaubensangehörigen mit großer Sorgfalt Bedacht genommen ist. Es sind sieben Generalsuperintendenten, neben ihnen für jede Provinz ein evangelisches Consistorium, denen in drei Provinzen ein besonderer Consistorial-Präsident vorgesetzt ist. Alle evangelischen Kirchenangelegenheiten kommen also in die Hände evangelischer und zwar speciell evangelischer Beamten, dergestalt, daß, wenn es sich z. B. ereignete, daß in Lüdinghausen,

Regierungsbezirk Münster, eine evangelische Kirchengemeinde errichtet werden sollte und es sich nicht umgehen ließe, daß in erster Instanz der katholische Magistrat und der, wie wir vermuthen, katholische Landrath sich zu äußern hätte, dann die Sache doch sicher auf zwei anderen Wegen durch protestantische Hände an das Ministerium gelangen würde, einmal durch die protestantische Regierung, dann durch den Superintendenten, den Generalsuperintendenten und das Consistorium. Ein dritter Weg ist gewöhnlich noch die westphälische Synode, ein vierter der vom Staate unterstützte Gustav Adolph-Verein. Von dem „evangelischen Kirchentage,“ welchem der Herr Minister amtlich beizuwohnen für gut befunden, sehen wir hierbei noch ganz ab.

Die zweite Position: die Besoldungen und Zuschüsse für Geistliche und Kirchen, enthält die Summe von 226,600 Thln. und außerdem vor der Linie 21,054 Thlr. Letztere Summe ist die eigene Einnahme aus Stiftungsfonds, wegen deren auf die oben, bei der Einnahme gemachten Bemerkungen hingewiesen wird: so wie sie dort ante lineam vereinnahmt waren, sind sie hier ante lineam verausgabt.

Wir begegnen hier einer Minderausgabe von 28,129 Thln. und von 5,633 Thln. Erstere ist nicht weiter erläutert, und es bleiben daher nur Vermuthungen darüber übrig, zu welchen evangelischen Zwecken diese 28,129 Thlr. vor 1848 bestimmt worden sind. Dagegen ist die zweite Position: 5,633 Thlr. durch die Bemerkung erläutert: Der Betrag besteht aus heimgefallenen Stifts-Pensionen, welche nunmehr dem allgemeinen Staatsfonds verbleiben sollen. Welche Bewandniß es hiermit habe, ergibt der, seiner Zeit veröffentlichte Haupt-Finanzetat für 1847. Durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Februar 1846 war nämlich angeordnet, daß aus den heimgefallenen und noch heimfallenden Competenzen ehemaliger Mitglieder und Expectanten aufgehobener evangelischer Dom- und Collegiatstifter eine Gesamtausgabe von 78,190 Thlr. jährlich gebildet und für evangelische Kirchen und Geistliche verausgabt werden solle. In dieser Allerhöchsten Anordnung begrüßen wir einen Act der Gerechtigkeit, denn der Staat will mit der Revolution, aus welcher

er die Säkularisation als gute Beute heimgetragen, brechen und das revolutionäre Unrecht gut machen. Wie steht es aber um die Parität hierbei? sollen wirklich nur die Kompetenzen evangelischer Capitulare der evangelischen Kirche zurückgegeben werden? und selbst aus gemischten Stiftern die eingezogenen katholischen Präbenden dem Staate bleiben, die evangelischen aber der Kirche, d. h. der evangelischen zurückgegeben werden? So ist es. Bis zu diesem Grade hat der babylonische Thurmbau die Sprachen verwirrt! Diese Imparität sühnt nun das Jahr 1848; was dem einen gegenüber zulässig erschien, soll auch dem anderen gegenüber beachtet werden.

Ein anderes Beispiel von Behandlung katholischer Stiftungen in paritätischer Hinsicht erzielt, wie hier gelegentlich angeführt wird, der Haupt-Finanzzetat für 1847 in Betreff der Damenstifter. Es sind nämlich dem Minister des Innern durch die Allerhöchsten Ordres vom 15. December 1843 und 7. März 1845 die heimfallenden Pensionen von Mitgliedern der aufgehobenen Damenstifter links der Elbe im Betrage von 75,000 Thln. überwiesen, um mit der jährlichen Rente von 50,000 Thln. neue Damenstifter zu errichten und den Rest zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaisste Töchter höheren Standes zu verwenden.

Die erste Frage, die sich hier aufdrängt, ist die: weshalb nur die Pensionen von den Stiftern links der Elbe zu dem Zwecke überwiesen sind? Diese beantwortet sich einfach dahin, daß die (protestantischen) Damenstifter rechts der Elbe anscheinend alle bestehn geblieben sind; wenigstens weist das Handbuch für den königlich preussischen Hof und Staat in den Landestheilen rechts der Elbe noch eine Reihe protestantischer Damenstifter nach, in deren Bestande in confessioneller Hinsicht Nichts verändert ist.

Die zweite Frage: wie denn die neuen Stifter eingerichtet werden sollen? beantwortet zu unserer Ueberraschung eine Notiz der Deutschen Volkshalle vom 21. März No. 67.:

„Vom Rhein. Die „Deutsche Volkshalle“ vom 14. d. enthält zu einem Artikel dieses Blattes vom 29. Febr. c. eine Berichtigung, und weist nach, daß das adelige freiweltliche Fräuleinstift zu Gesecke keine Stiftung der protestantischen Kirche ist. Dieser Artikel ist

nicht genau. In dem Stifte zu Gesecke waren zur Zeit der Aufhebung 26 Chanoinessen präbendirt. Diese Präbenden wurden mit denen von Kappel, wozu 15 Präbenden gehörten, zusammengeworfen, so daß in diesen beiden Stiftern 41 Präbenden fundirt sind. Sehr richtig bemerkt der Verfasser des Artikels vom 14. d., daß es recht wäre, wenn diese Präbenden den Fräuleins von Westphalen besonders zu Nutzen kämen, und die Präbenden von Gesecke an die adeligen katholischen Fräuleins Westphalens verliehen würden. Aber Dem ist nicht so; von den 41 Präbenden erhalten bloß 10 Fräuleins aus Westphalen eine solche, von diesen waren 6 Fräuleins schon vor der Aufhebung im Jahre 1822 präbendirt, in den 30 Jahren haben sonach bloß 4 Fräuleins aus Westphalen und dann nur Eine Katholische eine Präbende erhalten. Die übrigen 31 Präbenden werden nicht bloß größtentheils von Fräuleins jenseits der Elbe bezogen, sondern darunter auch von 4 im Auslande sich befindenden, nämlich in Darmstadt, Baden, Braunschweig und dem Königreiche Sachsen. Unter diesen 31 Präbenden sind auch 3 an nichtadelige Damen vergeben.“ —

über die Damenstifter Gesecke und Kappel dahin, daß die katholischen Damenstifter, unter dem Vorwande, sie zu paritätischen umzuwandeln, nunmehr schon fast ganz protestantisch geworden sind, während die wirklich protestantisch gewesenen, z. B. Lippstadt, keine Veränderung erfahren haben.

Wir gehen weiter in Bezug auf diesen Titel.

Die Zusammenstellung (D) der aus allgemeinen Staatsfonds zu bestreitenden Ausgaben für Geistliche und Kirchen u., auf welche wir unten noch zurückkommen müssen, enthält so wichtige Data, daß wir sie hier theilweise mittheilen müssen.

Es wird aus der Staatscasse gezahlt:

1) Für den Cultus, an Besoldungen und Zuschüssen für

evangelische katholische
Geistliche und Kirchen

| | zhlr. | Egr. | Pf. | zhlr. | Egr. | Pf. |
|---------------------|--------|------|-----|-------|------|-----|
| 1) Königsberg . . . | 13,056 | 1 | 3. | 907 | 28 | — |
| 2) Gumbinnen . . . | 7,485 | 20 | 3. | 485 | — | — |
| | 20,541 | 21 | 6. | 1,392 | 28 | — |

| | Zahl | Egr. | Pf. | Zahl | Egr. | Pf. |
|--|---------|------|-------|---------|------|-----|
| Uebertrag | 20,541 | 21 | 106,9 | 1,392 | 28 | — |
| 3) Danzig | 1,702 | 11 | 7 | 5,470 | 25 | 10 |
| 4) Marienwerder | 1,913 | 13 | 3 | 476 | 18 | 8 |
| 5) Posen | 7,579 | — | 2 | 5,633 | 22 | 2 |
| 6) Bromberg | 4,191 | 15 | 8 | 9,540 | 23 | 3 |
| 7) Stettin | 6,575 | 28 | 6 | 1,286 | 10 | — |
| 8) Cöslin | 2,887 | 25 | 1 | 485 | 28 | 9 |
| 9) Stralsund | 269 | 15 | — | 538 | — | — |
| 10) Breslau | 3,429 | 6 | 11 | 32,199 | 2 | 11 |
| 11) Liegnitz | 3,111 | 23 | 9 | 9,577 | 28 | 8 |
| 12) Oppeln | 4,201 | — | — | 12,854 | 20 | 11 |
| 13) Berlin | 31,069 | 3 | 4 | 3,646 | 20 | — |
| 14) Potsdam | 19,203 | 18 | 3 | 1,515 | — | — |
| 15) Frankfurt | 3,612 | 22 | — | 960 | — | — |
| 16) Magdeburg | 26,496 | 14 | 4 | 13,046 | 21 | 8 |
| 17) Merseburg | 9,306 | 28 | 4 | 383 | 9 | — |
| Predigerseminar | 450 | — | — | — | — | — |
| 18) Erfurt | 2,519 | 20 | 1 | 6,179 | 15 | 6 |
| 19) Münster | 5,644 | 1 | 3 | 9,636 | 1 | 10 |
| 20) Minden | 8,773 | 13 | — | 16,677 | 4 | 8 |
| 21) Arnberg | 4,517 | 6 | 2 | 11,629 | 18 | 1 |
| 22) Coblenz | 21,539 | 19 | 9 | 41,855 | 12 | 4 |
| 23) Düsseldorf | 13,793 | 17 | 4 | 51,339 | 25 | 7 |
| 24) Köln | 2,972 | 2 | 2 | 35,070 | 24 | — |
| 25) Trier | 11,583 | 13 | 11 | 55,225 | 13 | — |
| 26) Aachen | 7,714 | 6 | — | 46,496 | 26 | 4 |
| | 225,599 | 18 | — | 373,119 | 11 | 2 |
| hiezü noch für Hilfs- geistliche in Berlin und Magdeburg | 1,000 | — | — | — | — | — |
| erzielt | 226,599 | 18 | — | 373,119 | 11 | 2 |

Die folgenden Abtheilungen dieser Nachweisung geben wir nur summarisch an:

2) Für den öffentlichen Unterricht:

- a) zu Stipendien, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen: 9,491 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
- b) Für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten: 65,218 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.
- c) An Besoldungen und Zuschüssen für Elementarlehrer und Schulen: 196,303 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

3) Gemeinschaftlich für den Cultus und den öffentlichen Unterricht:

- a) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrerstandes, an Steuervergütungen: 186,982 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
- b) Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude (Patronats-Baufonds): 195,029 Thlr. 2 Sgr.
- c) Zu sonstigen hieher gehörigen Ausgaben: 67,707 Thlr. 16 Sgr.

Die vorstehend unter 2 und 3 gedachten Ausgaben sind nicht nach Confessionen getrennt. Warum nicht? Das ist sehr schwer zu errathen. In den Ausgaben für den Cultus übersteigt die Ausgabe für den katholischen Cultus diejenige für den evangelischen und zwar, wie die obige Nachweisung schon ohne jeden Commentar ergibt, allein aus dem einfachen Grunde, weil der Staat durch die Säkularisation, durch die Einziehung von Stiftungscapitalien und durch die, im Eingange dieser Auseinandersetzung dargestellten Rechnungsoperationen eine weit größere Summe von Verpflichtungen gegen die katholische Kirche übernommen, resp. überkommen hat, als gegen die evangelische Kirche, welcher, wie bekannt, ihr Vermögen größtentheils verblieben ist. Hieraus konnte sehr leicht der Irrthum entstehen, die preußische Regierung sei freigebiger gegen die katholische als gegen die evangelische Kirche, und dieser Irrthum konnte der Regierung um so nachtheiliger werden, als, wie genug bekannt, die Evangelischen schon bei der Ausübung von Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche von einer Bevorzugung derselben zu sprechen geneigt und gewohnt sind. Dieser Irrthum ist aber auch entstanden und verbreitet, denn in vielen protestantischen Organen findet sich die Behauptung aufgestellt, die preußische Regierung begünstige den katholischen Cultus, weil aus der Staatscasse

größere Summen für denselben als für den evangelischen Cultus verausgabt werden.

Endlich hat der Irrthum auch schon der Regierung geschadet, denn es sind uns Fälle bekannt, wo protestantische, zumeist rationalistische Prediger in die Herzen ihrer Gemeinden Unzufriedenheit gegen die Regierung durch die Behauptung gestreut haben, daß die Regierung den Pietismus begünstige, der zur katholischen Kirche führen solle, und deshalb sei letztere schon jetzt durch das Budget so sehr generös ausgestattet.

Aus allen diesen Gründen hätte es sehr nahe gelegen, ja es wäre Pflicht gewesen, durch die Trennung der unter 2 und 3 aufgeführten Zahlen nach Confessionen den Beweis zu führen, daß der Irrthum jeder thatsächlichen Grundlage entbehre, daß in der That für die Evangelischen in Bezug auf Cultus, Unterricht und gemischte Ausgaben vom Staate an und für sich größere Summen aus der Staatscasse verwendet werden, daß aber, wenn man vollends noch unterscheide zwischen Ausgaben, denen ein Rechtstitel, und Ausgaben, denen ein reines Wohlwollen zum Grunde liege, der Vortheil so überwiegend auf Seite der Evangelischen sei, daß jene Behauptung als eine böswillige Verläumdung erscheine.

Es ist also wirklich schwer zu errathen, weshalb die Regierung nicht die aus der Position für den Cultus hervorspringenden Zahlen durch die Sonderungen der nachfolgenden Zahlen nach Confessionen in ihr richtiges Licht gestellt hat. Sie hätte sich schon viele Schreiben dadurch erspart, denn das Stiefenpferd der Begünstigung der katholischen Kirche wird in allen Synoden und Provinzial-Collegien und jetzt auch vom Oberkirchenrathe geritten, und da diese der Regierung alle sehr nahe stehen, so hat sie ja, wenn es ihr daran liegt, die Wahrheit ins Licht zu stellen, genug zu widerlegen. Es geht anscheinend hiermit wie mit der Grundsteuerangleichung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, die eine gleich merkwürdige Geschichte hat und nur durch eine aufrichtige Mittheilung der wahren Zahlen zuletzt in ihr rechtes Licht gestellt wurde, welches allerdings ein anderes war, als dasjenige, welches man früher über diesen Gegenstand verbreitet hatte.

Wir wollen nun an einigen, speciell aufgeführten Zahlen zeigen, daß die nicht nach Confessionen gesonderten Zahlen des geistlichen Budgets entweder ganz ausschließlich oder doch ganz überwiegend für evangelische Zwecke bestimmt sind. Speciell zählt das Budget für 1849 auf:

Unter Nr. 27. An Zuschuß der Cassé der für Geistliche und Schullehrer reformirter Confession bestehenden Stiftung *montis pietatis* 13,230 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Nr. 28. An Zuschuß für die Domcandidaten = Alumnén = Cassé 1,291 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. (Eine Stiftung des Königs.)

Nr. 29. Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer, als Entschädigung für die früher bestandene Steuerfreiheit 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Wie uns der Bericht der Budget-Commission belehrt, sind unter dem Titel: Steuervergütungen, bedeutende Summen für Geistliche und Lehrer bestimmt; nämlich a) 64,950 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. durch Cabinetsordre von 1810 unter dem Namen: *Braun- und Accise-Bonification*; den Angestellten wurde nämlich bei Aufhebung der den Geistlichen und Lehrern zustehenden *Accisefreiheit* eine Entschädigung zugebilligt, welche sie so lange bezogen, als sie im Amte waren. Nach dem Tode oder der Versetzung des Berechtigten fließt seine Entschädigung zu diesem allgemeinen, für Geistliche und Lehrer bestimmten Fonds.

b) Der vorgedachte Fonds war 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Dieses ist wieder ein *Bonificationsfonds*. Bei diesen Fonds zeigt sich die *Imparität* ebenfalls. Obgleich die katholischen Geistlichen ebensowohl wie die evangelischen die Steuerfreiheit genossen hatten, so nehmen doch an der *Accise-Bonification* ausschließlich evangelische Geistliche Theil; nur der für Lehrer und Schulen bestimmte Theil kann auch katholischen Schulen zufallen.

c) Nach Versicherung der Commission ist noch eine, unter einem anderen Titel verrechnete Summe von 31,109 Thlr. eine Steuervergütung.

d) Endlich weist die Nachweisung M. einen *extraordinären Unterstützungsfonds* für Schulen in den kleinen Städten des Regie-

rungsbezirk des Königsberg zum Betrage von 492 Thlr. nach, der aus den kleinstädtischen Tranksteuergesällen gebildet und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. October 1817 für Schulen in den kleinen Städten des Regierungsbezirk des Königsberg bestimmt ist.

Nr. 30. Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen beider Confessionen am linken Rheinufer 948 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Diese geringe Summe scheint uns der zur Disposition des Ministers verbleibende Theil der zu diesem Zwecke überhaupt ausgesetzten 30,000 Thlr. zu sein. Der Fonds selbst ist äußerst ungleichmäßig vertheilt; während z. B. 107 evangelische Prediger im Regierungsbezirk Coblenz aus demselben über 5,500 Thlr. beziehen, haben 241 katholische Pfarrer nur etwa 6,300 Thlr. zu beziehen; noch greller ist die Vertheilung im Regierungsbezirk Trier; etwa 50 protestantische Prediger beziehen aus demselben 1,711 Thlr., etwa 400 katholische Pfarrer nur 1,624 Thlr.

Nr. 31. Zu Unterstützungen für arme Prediger- und Schullehrer-Wittwen u. dgl. 2,767 Thlr.

Nr. 37. Zu Pensionen für Prediger- und Lehrer-Wittwen 10,000 Thlr.

Nr. 32. Zur Verbesserung des Elementar-Unterrichtswesen 6,788 Thlr.

Nr. 33. Für Pensionate bei dem Seminar im rauhen Hause zu Horn bei Hamburg 2,040 Thlr.

Nr. 38. Zu Patronatsbauten 76,430 Thlr. als Dispositionsfonds des Ministers.

Man könnte geneigt sein, diesen letzteren Fonds als auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhend zu bezeichnen, und im Allgemeinen trifft es auch zu, wie denn ferner dieser Fonds nur schwer nach Confessionen getrennt aufgeführt werden kann. Allein auch dieser Fonds repräsentirt die Parität nicht, denn es ist z. B. ohne Ausnahme für die vom Staate neuerrichteten evangelischen Gemeinden das Patronat übernommen, ja, es sind uns Beispiele erzählt, daß schon vor Constituirung einer evangelischen Gemeinde die Regierungen Baukosten aus dem Patronatsbaufonds bestritten haben auf die Voraussetzung hin, daß, wenn einmal die evange-

lische Pfarrei errichtet worden, dann doch der Staat das Patronat übernehmen werde.

Es wird unseren Lesern nicht schwer sein, aus dieser nicht nach Confessionen getrennten Summe die Ergänzungs-Summe für die unter den Cultuskosten dem evangelischen Religionstheil angeblich vorenthaltene Hälfte zusammenzustellen. Wir werden indessen hierauf noch zurückkommen.

Das Budget kommt unter

b) auf die Ausgaben für den katholischen Cultus und zwar zunächst

an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörigen Institute 346,346 Thlr. mit einer Summe von 144,554 Thlr. vor der Linie.

Diese letztere Summe ist die in der Nachweisung C. zusammengestellte eigene Einnahme

vom Grundeigenthum,

vom Capitalvermögen,

von Berechtigungen,

sonstige Einnahme aus Stiftungen und anderen Fonds, nicht aber der „Zuschuß aus Staatsfonds.“

Es gewährt in der That einen eigenthümlichen Eindruck, hier die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe, den Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn, Ermeland, Culm etc., deren Vorgänger Land und Leute regierten und deren Länder die preussische Regierung an sich genommen hat, hier noch mit einem „Staatszuschuß“ aufgeführt zu sehen, ebenso wie die „evangelischen Consistorien.“ Der Unterschied fühlt sich zwar augenblicklich heraus, denn wir glauben nicht, daß selbst der Minister Raumer im Ernste die Dotation der Consistorien mit der Dotation der bischöflichen Stühle in Parallele stellt; dort: Bischöfe, die freiwillig ihre Macht und Besitzungen dem Landesherren auftrugen, froh neben Weibern noch einen Staatsgehalt zu empfangen; hier Bischöfe, denen die Revolution ihre Güter genommen und denen man nun die vertragsmäßig zu gebende Dotation als Staatsgehalt anrechnet.

Wir wollen zur Vergleichung zwischen Sonst und Jetzt nur einige Zahlen anführen:

Unter 7. sind für das Bisthum Paderborn und zwar für den bischöflichen Stuhl, das Seminar, die Emeriten- und die Demeriten-Anstalt, das Domcapitel und die Dompfarrkirche als Zuschuß aus dem Staatsfonds ausgeworfen 36,743 Thlr.

Nach dem Etat von 1804/5 betrug aber die Einnahme allein des Domcapitels in Paderborn, also nur eines dieser sechs Stiftungen

in Geld 36,431 Thlr.

in Naturalien 26,752 „

sind 63,183 Thlr.

Weitere Vergleichungen sind in der als Anhang diesen Blättern beigedruckten Rede des Abgeordneten Rhoden angeführt.

Wir gehen weiter in den Zahlen.

Das Budget für 1849 führt sodann unter b. noch auf: an Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen diejenigen 373,119 Thlr., welche bereits oben specificirt sind. Wir weisen nochmals darauf hin, daß in keinem alt-evangelischen Landestheile die evangelische Kirche in der ungünstigen Lage ist, aus der Staatscasse 55,225 Thlr. an Besoldungen und Zuschüssen für ihren Cultus empfangen zu müssen, wie in dem alt-katholischen Regierungsbezirke Trier die katholische Kirche; daß dagegen in keinem alt-evangelischen Landestheile die katholische Kirche in der glücklichen Lage ist, aus Staatscassen 11,583 Thlr. für ihre vom Staate errichteten kirchlichen Anstalten zu empfangen, wie die evangelische in dem Regierungsbezirke Trier.

Man muß nun nicht glauben, daß die aus dem Budget ersichtlichen Geldbewilligungen aus Staatscassen für meist neu errichtete evangelische Pfarreien in den katholischen Landestheilen das Einzige seien, was hierfür Seitens des Staates gegeben ist. Das wäre ein überaus großer Irrthum. So wenig die Competenz des vom Staate errichteten evangelischen Bisthums in Jerusalem aus dem Budget hervorgeht, weil die Regierung dasselbe mit Capital dotirt hat, so wenig sind die bedeutenden Zuwendungen von Kirchen, Gebäuden, Grundstücken und

Capitalien aus dem Budget ersichtlich, mit welchen, und zwar mit Grundstücken zumeist in den Provinzen Posen und Preußen, mit Kirchen und Gebäuden in den Provinzen Schlesien und Westphalen und mit Capitalien in allen Provinzen die Pfarreien ausgestattet sind.

Mit derselben Gewißheit, mit welcher wir sagen können, daß unsere Regierung den Antrag: neben dem evangelischen Bisthum in Jerusalem auch nur eine katholische Pfarrei daselbst für die Katholiken aus dem Zollvereine zu errichten, — wir denken hierbei an die Evangelischen aus dem Zollvereine in der Moldau und Walachei, für welche unsere Regierung sorgt — zurückweisen würde, mit derselben Gewißheit können wir versichern, daß unsere Regierung in den altprotestantischen Landestheilen aus reiner Gnade keine katholische Pfarrei errichtet und mit Grundstücken, Gebäuden und Capitalien dotirt hat.

Den Ausgaben für den Cultus folgen:

3) die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht und zwar:

a) für die Provinzial-Schulcollegien, an Gehalten und Bureaubedürfnissen 49,990 Thlr.

Die Nachweisung F. specificirt diese Ausgaben und nach derselben sind vierzehn Provinzial-Schulräthe und ein Verwaltungsrath im preussischen Staate angestellt.

Nach dem neuesten Handbuche für den preussischen Staat sind unter diesen vierzehn Schulräthen nur vier (in Königsberg, Breslau, Münster und Coblenz) katholisch, in Posen ist zur Zeit die Stelle des katholischen Schulrathes nicht besetzt.

b) Für die Universitäten, außer einer eigenen Einnahme von 200,284 Thlrn. aus Staatscassen 481,592 Thlr. und noch außerdem für wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen 6,470 Thlr.

Im preussischen Staate sind sechs Universitäten: Berlin, Bonn, Breslau, Halle, Königsberg, Greifswalde, und die Akademie in Münster; es ist also, wenn wir die letztere einer Universität gleichstellen wollen, mit Ausnahme der Provinz Posen, für jede Provinz eine akademische Lehranstalt vorhanden.

Es fällt hierbei sofort in die Augen, daß eine katholische Provinz, Posen, keine Anstalt dieser Art, eine zweite, West-

phalen, nur zwei Facultäten, mithin nur eine vorherrschend katholische Provinz eine Universität hat, während für jede protestantische Provinz eine Universität dotirt ist.

Noch schärfer tritt die Imparität dadurch hervor, daß jede Universität eine evangelisch=theologische Facultät, nur zwei aber, Bonn und Breslau, eine katholisch=theologische Facultät haben.

Aus Staatsfonds beziehen an Zuschüssen:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Berlin | 170,869 Thlr. |
| Bonn | 101,350 " |
| Breslau | 79,968 " |
| Halle | 54,345 " |
| Königsberg | 72,610 " |
| Greifswalde | 1,200 " |
| Münster | 1,250 " |

Es fällt schon auf, daß die Anstalten, welche nicht rein katholisch sind, noch nicht die Hälfte der Zuschüsse beziehen, welche die rein protestantischen Anstalten beziehen; nehme man also an, daß auf den paritätischen Anstalten $\frac{1}{3}$ für die katholischen Zwecke bestimmt ist, dann wäre diesen noch nicht $\frac{1}{6}$ der Staatszuschüsse gewidmet. Sehen wir nun aber auf die wirkliche Verwendung, auf die Schriften darüber, welche namentlich in Betreff der Universität Breslau bekannt gemacht sind, dann tritt die Imparität auf das Grellste hervor.

Der Commissionsbericht geht über diesen Punkt mit einer Wendung weg, die so zart ist, daß sie sich nicht anders als wörtlich wiedergeben läßt: „Zu 3. Breslau, fand sich nichts zu erinnern, da die Commission die zuversichtliche Erwartung hegt, daß der katholisch=theologischen Facultät, für welche der Etat gegenwärtig — — 3,550 Thlr. aussetzt, eigenthümlich gehörende Peculium von 5,000 Thlrn. (!) werde in allen Fällen nur zu ihrem Zwecke verwendet werden!“

Aus Stiftungs= und anderen Fonds beziehen die Universitäten Berlin und Breslau nichts;

| | |
|-----------------------|----------|
| Königsberg | 40 Thlr. |
| Bonn | 50 " |
| Greifswalde | 56 " |

Münster 12,323 Thlr.

Halle 27,066 "

An Zinsen von Capitalien, Revenuen von Grundstücken beziehen Berlin und Münster nichts;

Halle 134 Thlr.

Bonn 2,385 "

Königsberg 6,893 "

Breslau 10,266 "

Greifswalde 57,033 "

Am meisten aus Stiftungen dotirt ist demnach Münster, denn es bezieht aus Stiftungen zehnmal so viel als vom Staate.

Indessen ist dieses nicht Alles. Die Zusammenstellungen, welche der Nachweisung G. (vergl. oben) beiliegen, ergeben, daß auch andere für katholische Zwecke errichtete Anstalten sich aus eigenen Mitteln erhalten müssen, oder aus solchen Staatsfonds, welche bei der Säkularisation ausdrücklich zu katholischen Zwecken ausgesetzt wurden. So bezieht z. B. das Lyceum Hofeamum in Braunsberg aus eigenen Mitteln gegen 4,000 Thlr. und dahin ist nicht gerechnet ein Zuschuß von 2,140 Thlrn. aus dem westpreussischen Säkularisationsfonds; — Braunsberg liegt in Ostpreußen; — es ist dagegen dahin gerechnet ein Zuschuß von 3,968 Thlrn. aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds. Wir dürfen die Geschichte des Neuzeller Fonds¹⁾ als bekannt voraussetzen. Das Stift Neuzell, in den von Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheilen belegen, wurde behandelt wie die Klöster in der Schweiz; es wurde aufgehoben, ungeachtet durch Art. 16. des zwischen den Königen von Preußen und von Sachsen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Staatsvertrages sein Bestand garantirt war, während die neben demselben an Preußen gelangten protestantischen Stiftungen bestehen blieben. Der König indessen verschmähte es, die Revenuen dieser Abtei zu den Staatscassen einzuziehen; er errichtete daher in dem katholischen Stift ein protestantisches Schullehrer-Seminar, überwies

1) Das fürstliche Stift und Kloster Neuzell. Regensburg. 1840.

eine katholische Kirche dem protestantischen Gottesdienste und bestimmte die Hälfte der Revenuen für protestantische Unterrichtszwecke. Dieser Hälfte haben wir oben bereits gedacht; sie wird zu Gnadenbewilligungen aller Art verwendet. Hier finden wir nun die katholische Hälfte; sie ist aber nicht wie die protestantische Hälfte zu Gnadenbewilligungen, z. B. zur Unterstützung armer Schullehrer, zur Errichtung evangelischer Schulen in katholischen Landestheilen¹⁾ u. dgl., sondern sie ist bestimmt, um höhere Lehranstalten für katholische Zwecke zu dotiren. Im umgekehrten Falle, für protestantische Lehranstalten stand die Staatscasse zur Disposition, wie unter Anderem die bedeutende Dotation der Universität Berlin ergibt. Konnte man denn nicht wenigstens, wenn man paritätisch verfahren wollte, entweder für Berlin auch evangelische Stiftungen, oder zur Dotation von Braunsberg Fonds der Staatscasse

verwenden,

oder die katholische Räte des Neuzeller Fonds ebenso verwenden wie die evangelische, —

sobald man den Gewissens-Strupel darüber beseitigt hatte, daß Neuzell im Normaljahre katholisch geblieben und als katholisches Stift an Preußen gekommen war?

Wir finden weiter in dieser Nachweisung, daß man, um ein Convictorium für Studirende der katholischen Theologie in Bonn zu errichten, aus dem Fonds des erzbischöflichen Seminars in Cöln 4,000 Thlr. abzweigte.

Diese Thatsachen sind Ausflüsse eines preußischen Verwaltungsgrundsatzes, der aus ähnlichen Thatsachen zu erkennen sich dem Beobachter so oft Gelegenheit darbietet, den hier auszusprechen wir daher nicht Anstand nehmen; er lautet:

für die protestantische Kirche und deren Ausbreitung muß die Staatscasse immer offen stehen, und zu diesem edlen Zwecke ist auch das Mittel erlaubt, sich solcher Geldmittel und Grundstücke zu bedienen, welche als katholische, nach

1) Die preußischen Provinzialblätter.

Gottes Verhängniß, der preußischen Regierung anvertraut sind.

d) Zu Stipendien für Studirende, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen, sind, wie bereits oben erwähnt, 9,492 Thlr. ausgeworfen. Unter dieser Summe befinden sich 3,050 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. für den Regierungsbezirk Posen, und man kann danach als gewiß annehmen, daß diese Ausgabe nicht ein Act der Schenkung aus Staatscassen für katholische Zwecke ist; entweder ist dieses eine Verpflichtung aus Stiftungen für katholische Zwecke, oder es ist eine Ausgabe für protestantische Zwecke, oder es trifft Beides zusammen. Wir glauben den Zusammenhang zu errathen:

aus dem katholischen Säcularisationsfonds sollen 2,600 Thlr. für Stipendien bezahlt werden, die aber schwerlich katholische Studirende beziehen; ausdrücklich für Studirende der evangelischen Theologie ist der Rest ausgesetzt, ob aber aus katholischen oder aus Staatsfonds, wollen wir nicht untersuchen.

Aehnlich mag es sein mit der Summe von 1,233 Thlr. 10 Sgr. vom Regierungsbezirke Bromberg, welche aus dem Gnesener Stipendienfonds, also aus katholischen Stiftungen herrühren.

Dagegen sind 3,000 Rthlr. (Regierungsbezirk Königsberg) für junge Leute lithauischen Stammes allem Anscheine nach eine Staatszuwendung, an welcher schwerlich katholische Studirende Theil nehmen. Die katholischen Bischümer sind überhaupt leider sehr vernachlässigt, sowohl was die Kirche als was den Unterricht betrifft.

e) Für Akademien, Bibliotheken, literarische, Musik- und Kunstinstitute, so wie für wissenschaftliche Vereine und Zwecke sind, neben der eigenen Einnahme von 7,095 Thlr. aus Staatscassen ausgesetzt 178,460 Thlr.

Die Summe ist fast ganz für Berlin:

| | | |
|---|--------|-------|
| für die dortige Akademie der Wissenschaften | 20,743 | Thlr. |
| für die dortige Akademie der Künste | 33,916 | „ |
| für das dortige Kunstmuseum | 44,290 | „ |
| für die dortige Bibliothek | 25,080 | „ |

| | | |
|---|------------------|----------------|
| für die Gärtnerlehranstalt | 1,520 | Thlr. |
| zur Unterhaltung der Gebäude der ver- schiedenen Anstalten dieser Art in Berlin . | 5,250 | „ |
| und außerdem noch zehn Ausgabeposten für Berlin, aus denen wir nur hervorheben: | | „ |
| für das Musikinstitut der Domkirche . | 8,536 | „ |
| zur Verbesserung der Kirchenmusik . . | 2,297 | „ |
| für den Historiographen der Brandenburgi- schen Geschichte und des Preussischen Staates | 600 | „ |
| f) Für Taubstumm- und Blindenanstalten, | | |
| | eigene Einnahme: | Staatsausgabe: |
| | 3,243 Thlr. | 14,278 Thlr. |
| g) für Gymnasien und Real- schulen | 495,914 | „ 281,196 |
| h) für Schullehrer-Semina- riarien | 44,547 | „ 112,093 |

Wir fassen diese verschiedenen Ausgabeposten zusammen, indem wir unsere Darstellung zu umfangreich machen würden, wenn wir hier in die Specialien eingehen wollten. Daher nur einzelne Bemerkungen.

Unter den Taubstumm- und Blindenanstalten, deren der Staat acht zählt, sind die beiden in Berlin am reichsten dotirt. In confessioneller Hinsicht ist von dem Blinden-Institut in Berlin vor einigen Jahren bekannt geworden, daß ein katholisches Kind aus Erfurt, welches der Gnade der Königin die Aufnahme in das Institut verdankte, nach wenigen Monaten zurückgenommen werden mußte, weil sich der Geist der Anstalt mit der Verpflegung eines unglücklichen blinden katholischen Kindes nicht vereinigen ließ.

Unter den 97 unterstützten Gymnasien sind 66 evangelische, 27 katholische, 4 gemischte; 37 Gymnasien, worunter 4 katholische, sind nicht aufgeführt, weil sie eine unmittelbare Einnahme aus der Staatscasse nicht beziehen.

Von den 97 Gymnasien beziehen aus Staatsfonds:
14 in Preußen 56,000 Thlr.

| | | | |
|----|------------------------------|--------|-------|
| 9 | in Posen | 48,000 | Thlr. |
| 4 | „ Pommern | 9,000 | „ |
| 16 | „ Schlessen | 30,000 | „ |
| 13 | „ Brandenburg | 50,000 | „ |
| 12 | „ Sachsen | 32,000 | „ |
| 11 | „ Westphalen | 13,000 | „ |
| 13 | „ der Rheinprovinz | 32,000 | „ |

Der Bericht der Budget-Commission macht indessen schon aufmerksam auf die ganz willkürliche Bemessung der als Staatszuschuß aufgeführten Summen. Z. B. bei dem (katholischen) Gymnasium in Braunsberg figurirt als „Staatszuschuß“ ein Jahresbetrag von 5,578 Thlr., der gar nicht Staatszuschuß, sondern eigenes Vermögen der Anstalt ist; theils ist die Summe Entschädigung für früher eingezogene Ländereien, theils die Einnahme aus sechs zu Gunsten des Gymnasiums eingezogenen Canonicaten.

Ebenso ist durchaus mit Unrecht noch in dem Etat für 1851 Zusammenstellung J. (S. 302.) ein Jahresbetrag von 5,328 Thlrn. als „Staatszuschuß“ für das Gymnasium zu Düsseldorf aufgeführt. Das Gymnasium zu Düsseldorf bezieht seinen ganzen Bedarf mit 8,450 Thlrn. aus dem bergischen Schulfonds, wie die Nachweisung M. zum Etat für 1851 (S. 337.) unter Columne 13. richtig angibt. Der bergische Schulfonds erhält nun seinerseits als abgesonderte Stiftung allerdings eine Jahressumme zu dem oben angegebenen Betrage von 5,328 Thlrn. aus der Staatscasse, allein dies ist kein Staatszuschuß, wie Columne 6. der letztbezogenen Nachweisung M. vorgibt, sondern eine Rente, deren Zahlung dem Staate vermöge einer dinglichen Verpflichtung obliegt. Der bergische Schulfonds ist nämlich zusammengesetzt aus den Gütern des ehemaligen Jesuiten-Collegiums zu Düsseldorf und den Vermögensbestandtheilen mehrerer Klöster, welche stiftungsmäßig vom Landesherren, dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern, ganz im Einklange mit den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, jenem „Schulfonds der Jesuitengüter übereignet worden sind. Dem Jesuiten-Collegium waren nun mehrere Klöster, deren Vermögen nicht

dem Fonds übereignet wurden, zins- oder rentpflichtig: in diese Verpflichtung succedirte der Fiscus als Besitzer der Güter der gedachten Klöster. Sodann wurden von dem zu den Domainen eingezogenen, und zur Uebereignung an den Schulfonds der Jesuitengüter bestimmten Vermögen der bezüglichen Klöster mehrere Bestandtheile nicht mit überwiesen, dagegen übernahm aber der Staat, den damaligen Revenuenbetrag dieser Vermögensstücke alljährlich an den Fonds abzuführen. Was die Staatscasse auf solche doppelte Art dem Fonds rechtlich verschuldet, macht die im Etat bald als Zuschuß aus Staatsfonds für das Gymnasium, bald als Staatszuschuß für den bergischen Schulfonds figurirende Jahressumme von 5,328 Thln. aus.

Ähnliches kommt auch bei anderen, auch bei nicht-katholischen Gymnasien vor; es läßt sich also gar nicht übersehen, was bei den einzelnen Anstalten wirklicher, eigentlicher Staatszuschuß ist. Mit Rücksicht hierauf machte die Commission den Antrag,

daß künftig die erste Colonne (vergl. oben Nachweisung J.) in zwei geschieden werde, inwiefern nämlich die Einnahme entweder aus Verpflichtungen oder aus Bewilligung des Staates fließt.

Diesem Antrage ist denn auch in dem Etat für 1851 formell entsprochen worden, da die jenem Etat beigegebene Nachweisung J. die gedachte Columnen-Scheidung wirklich darbietet; aber man sehe näher zu, mit welchem wirklichen Erfolge! Während bei den evangelischen Gymnasien, was diesen die Staatscasse verpflichtungsmäßig gewähren muß, ziemlich fleißig ausgeschieden ist, findet sich ein Gleiches unter den katholischen Gymnasien nur bei einem einzigen, nämlich bei dem Gymnasium zu Arnberg berücksichtigt. Namentlich ist auch bei den oben nur beispielsweise angeführten Gymnasien zu Braunsberg und Düsseldorf die Colonne „vermöge rechtlicher Verpflichtung“ ganz leer gelassen, und sind daneben die gedachten Renten von 5,578 und resp. 5,328 Thlr., zu deren Abführung an die beiden Gymnasien der Staat offenbar verpflichtet ist, noch fortwährend als bloße Staatszuschüsse, oder vielmehr jetzt sogar als „Bedürfniszuschüsse“ vorgetragen.

Wir finden nun unter den Gymnasien einige als evangelisch, andere als gemischt aufgeführt, die nach allen geschichtlichen Nachrichten katholische sein müßten, oder als katholisch aufgeführt, die in der That nicht katholisch sind.

So ist z. B. das Gymnasium in Bromberg als katholisches bezeichnet, was auch richtig wäre, da die Jesuiten das Gymnasium geleitet haben; es wird uns aber versichert, daß dieses Gymnasium jetzt protestantisch sei, indem die Regierung vor etwa 20 Jahren seinen Glauben gewechselt habe.

Das Gymnasium in Wezlar soll großen Theils aus Jesuiten- oder anderen katholischen Kirchenfonds sein Dasein fristen, und auch in der That aus einem ursprünglich katholischen oder mindestens gemischten ohne rechtlichen Grund in ein ausschließlich evangelisches umgewandelt worden sein.

Das katholische Marien-Gymnasium in Posen ist mit Schülern so überfüllt, daß die Regierung die Aufnahme auf eine gewisse Zahl Schüler beschränken mußte; die übrigen mußten dann das dortige protestantische Gymnasium besuchen.

Das Gymnasium in Erfurt, angeblich gemischt, soll nur einen katholischen Lehrer, den Religionslehrer nämlich, haben.

Das Gymnasium in Groß-Glogau ist in der Nachweisung als evangelisches aufgeführt; es soll aber ein katholisches sein. In Groß-Glogau bestehen in der That zwei Gymnasien, ein katholisches und ein protestantisches, ob nun, nachdem erklärt worden: die Bezeichnung im Budget sei eine irrthümliche, doch wirklich das begnadigte Gymnasium das katholische ist, muß dahin gestellt bleiben.

Aus diesen Bemerkungen und aus den mitgetheilten Zahlen geht schon hervor, wie wenig auch bei diesen Anstalten in Betreff der Zuschüsse aus Staatsfonds die Parität gehandhabt ist. Am Au allendsten erscheint die Zurücksetzung der katholischen Anstalten gegen die evangelischen — wenn man voraussetzt, daß die Rubrik „Zuschüsse aus Staatsfonds“ richtig nur freiwillige Zuschüsse und nicht etwa Stiftungsgelder enthält — in der Rheinprovinz: hier beziehen an Staatszuschuß:

| | evangelische Gymnasien, katholische Gymnasien. | | | | |
|-----------------------------|--|------|-----|--------|------|
| | Tblr. | Sgr. | Pf. | Tblr. | Sgr. |
| Wetzlar | 3,711 | — | — | — | — |
| Kreuznach | 3,532 | 15 | — | — | — |
| Rinz | — | — | — | 1,000 | — |
| Eleve | 5,038 | — | — | — | — |
| Elberfeld | 1,000 | — | — | — | — |
| Essen | 1,811 | — | — | — | — |
| Wesel | 505 | 6 | 3 | — | — |
| Düsseldorf | — | — | — | 5,328 | — |
| Cöln (Carmeliter-Gymnasium) | 4,820 | — | — | — | — |
| Münstereifel | — | — | — | 1,575 | — |
| Saarbrücken | 1,850 | — | — | — | — |
| Aachen | — | — | — | 2,487 | 15 |
| Düren | — | — | — | 1,450 | — |
| | 22,267 | 21 | 3 | 11,840 | 15. |

Berücksichtigt man sodann aber, daß die obige Voraussetzung nicht zutrifft, daß namentlich die 5,328 Tblr. des Gymnasiums zu Düsseldorf nach dem Obigen kein eigentlicher Staatszuschuß, sondern eine auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Staatspassivrente darstellen — ein Umstand, der theilweise wahrscheinlich auch bei den übrigen katholischen Anstalten, z. B. bei denen von Münstereifel und Düren Platz greifen mag — so stellt sich das Mißverhältniß noch auffälliger dahin heraus, daß in der weit überwiegend katholischen Rheinprovinz die evangelischen Gymnasien 22,267 Tblr. 21 Sgr. 3 Pf. und die katholischen nur 6,412 Tblr. 15 Sgr. jährlich an Bedürfniß-Zuschuß aus Staatsfonds erhalten.

In der Provinz Westpreußen bestanden im Jahre 1807 (Holsche, Geographie und Statistik. Berlin 1807.):

| | Professoren und Lehrer |
|---|------------------------|
| als katholische: das Gymnasium in Altschottland | 10 |
| in Braunsberg | 8 |
| in Köffel | 4 |
| in Graudenz | 4 |
| in Bromberg | 4 |
| in Crone | 4 |
| in Coniç | 3 |
| in Culm. | 5 |

| | |
|--|----|
| als protestantische: in Danzig | 7 |
| in Thorn | 10 |
| in Elbing | 10 |

 27.

Vergleichen wir hiermit die jetzigen Gymnasien, so fehlen drei katholische Gymnasien:

Altschottland,

Graudenz und

Bromberg, das wie oben angeführt seit etwa zehn Jahren seine Religion gewechselt hat;

es sind dagegen hinzugetreten drei evangelische Gymnasien:

Hohenstein,

Marienwerder,

Bromberg.

Wir übergehen die Verhältnisse in Schlesien, wo von 16 unterstützten Gymnasien 5, und von 6 nicht unterstützten 4, im Ganzen also unter 22 Gymnasien nur 9 katholische sind, und kommen nun zu den Schullehrer-Seminarien, deren das Budget 41 aufzählt mit einer Einnahme aus eigenem Vermögen von 44,547 Thlr. und einem Zuschuß aus Staats-Fonds von 112,093 Thlr. Von diesen 41 Seminarien sind 29 evangelisch und nur 12 katholisch. Wir heben hier hervor, daß für das evangelische Schullehrer-Seminar in Bromberg 1,090 Thlr. aus Stiftungsfonds aufgeführt sind, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden. Das evangelische Schullehrer-Seminar und Waisenhaus, das die Regierung in den Gebäuden des katholischen Klosters Neuzell errichtet hat, wird mit folgender Dotation aufgeführt:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---------------------------------|--------------|------|-----|
| Aus Staatsfonds | 7,320 | — | — |
| Aus eigenem Vermögen | 110 | 22 | 6 |
| Aus eigenem Erwerbe | 2,750 | — | — |
| Aus Stiftung= und anderen Fonds | 1,735 | — | — |
| | <hr/> 11,915 | 22 | 6. |

Wir glauben in der Annahme nicht zu irren, daß diese ganze Dotation aus den katholischen Fonds des Stiftes Neuzell herrührt, weil über dieselben auf Höhe von 15,770 Thlr. für evangelische Schulen und Schulzwecke in dem Regierungsbezirke Frankfurt disponirt ist.

Das Budget führt unter

i) für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten 65,219 Thlr. aus Staatsfonds auf. Die Hauptpost, nämlich 27,438 Thlr. ist für Berlin, die zweite, nämlich 19,000 Thlr. für den Regierungsbezirk Merseburg bestimmt; anscheinend bezieht letztere die Frankische Stiftung in Halle, während die Ausgaben für die Waisenhäuser in Langendorf, Merseburg und Zeitz, welche Preußen von Sachsen überkommen und stiftungsgetreu erhalten hat, auf andere Titel übertragen sind.

k) Für das Elementarunterrichtswesen sind 196,303 Thlr. ausgesetzt, die in der Specialnachweisung als Besoldungen und Zuschüsse für Elementarlehrer und Schulen aufgeführt stehen.

Die größte Summe bezieht der Regierungsbezirk Posen, nämlich 27,235 Thlr.; durch eine Cabinetsordre sind über 21,000 Thlr. zur Förderung des Unterrichtswesens und zwar für beide Con- fessionen ausgesetzt; woher das Geld genommen und wie es ver- theilt ist, wollen wir hier übergehen.

Nach diesem bezieht die größte Summe, nämlich 18,594 Thlr. der Regierungsbezirk Potsdam; dann Königsberg mit 16,239 Thlr.

Um in dem Regierungsbezirke Königsberg, zu welchem das Bisthum Ermeland gehört, das katholische Schulwesen zu heben, sind aus dem Gehalte des Fürstbischofs 800 Thlr. abge- zweigt; für das evangelische Unterrichtswesen gibt der Staat bedeutende Zuschüsse.

An vierter Stelle steht der Regierungsbezirk Münster mit 13,474 Thlr.; dieses geht aber nicht, wenigstens nicht ganz, aus der Liberalität des Staates hervor, sondern es werden in diesem Regierungsbezirke zur Hebung des Schulwesens bedeutende Zuschläge zu dem Betrage von 10,000 Thlr. mit der Grund- steuer erhoben, so daß also der Regierungsbezirk Münster gegen andere Regierungsbezirke, für welche der Staat die Ausgaben für

diesen Zweck aus allgemeinem Staatsfonds hergibt, benachtheiligt ist. Die Central-Budgetcommission spricht zwar die Ueberzeugung aus, daß alle Bewilligungen auf rechtlichen Verbindlichkeiten beruhen. Wir können aber Rücksichts der vorbezeichneten Steuerzuschläge nicht zugeben, daß deren Verwendung zu Schulzwecken unter die Kategorie der Bewilligungen aus der Staatscasse gehöre. Eine ähnliche exceptionelle Leistung lag den Bewohnern des ehemaligen Roer-Departements ob; diese mußten für die Besoldung von Thierärzten gegen 1,000 Thlr. mit der Grundsteuer aufbringen, während in den anderen Provinzen die Besoldung der Thierärzte aus Staatsmitteln erfolgt; auf desfallige Reclamationen sind die Einsassen des Roer-Departements von der Abgabe befreit worden.

Den Ausgaben für den öffentlichen Unterricht folgen

4) die gemeinschaftlichen Ausgaben für den Cultus und öffentlichen Unterricht, mit einer eigenen Einnahme von 41,057 Thlr. und einer Ausgabe aus Staatsfonds von 499,869 Thlr.

Bei den ersten Posten:

a) Für die Geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen 50,150 Thlr., müssen wir anerkennen, daß in den letzten Jahren bei mehreren Regierungen auch katholische Schulräthe angestellt sind, und daß sich unter den 53 Räten auch katholische befinden; daß aber auch hier die Parität nicht beachtet ist, geht daraus hervor, daß, so viel wir haben ermitteln können, unter diesen 53 Räten nur 13 katholische sind, während nach dem Verhältniß der Seelenzahl mindestens 20 katholisch sein müßten.

b) Zur Verbesserung der äußeren Lage des Geistlichen- und Lehrerstandes sind 186,982 Thlr. ausgesetzt.

Diese Summe zerfällt:

aa) in den Betrag von 64,950 Thlr. „die Brau- und Accise-Bonification.“

bb) 121,084 Thlr. zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer als Entschädigung für die früher bestandene Steuerfreiheit.

cc) 948 Thlr. zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen am linken Rheinufer.

Der beiden letzteren Fonds ist schon oben erwähnt.

Die Commission der zweiten Kammer fand bei diesen Posten zu erinnern, daß ein evangelischer Bischof, der, mehrere Naturallieferungen abgerechnet, eine Besoldung von 5,122 Thlr. aus der Staatscasse bezieht, unter Anderem auch 700 Thlr. aus diesem Fonds bezog, wenn gleich der Fonds zu Ausgaben an so hochgestellte evangelische Kirchendiener nicht bestimmt ist; ferner, daß der Director eines Berliner Gymnasiums in einer Besoldung von 2,500 Thlr. auch 200 Thlr. aus diesem Titel empfing.

Nach einer Bemerkung der Commission zu schließen, beziehen auch noch andere besser gestellte Kirchen- oder Schulbeamte Gehaltszulagen aus diesem Ausgabebetitel. Indessen läßt sich aus der erprobten Bereitwilligkeit der Regierung, den erstgedachten Monitis durch höhere Zuschüsse aus der Staatscasse abzuhelfen, folgern, daß sie auch der letzteren ungehörigen Verwendung dieser Ausgabeposten abhelfen wird.

Ob die Staatscasse aber so bereitwillig ist, Reclamationen wegen ungerechter Verwendung katholischer Fonds abzuhelfen, darüber mögen uns die unten aufzuführenden Fälle belehren.

Die Ausgabe unter c., Patronatsbaufonds 195,029 Thlr., ist schon oben beleuchtet.

d) Sonstige hieher gehörige Ausgaben 67,708 Thlr. sind nicht näher specificirt; über 31,000 Thlr. hiervon scheinen nach dem Berichte der Commission zu den Steuer- oder Accise-Bergütungen zu gehören, so daß der Vertheilungsmaßstab für diese:

$\frac{1}{3}$ für evangelische Geistliche ausschließlich,

$\frac{1}{3}$ für Schullehrer ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses,

$\frac{1}{3}$ für Schulen in adeligen Orten,

ein sehr beliebter zu sein scheint, bei welchem die katholischen Geistlichen leer ausgehen.

Außer diesen ordentlichen Ausgaben erscheinen unter einem besonderen Titel:

Einmalige und außerordentliche Ausgaben:

1) Für den Cultus,

zur Fortsetzung des Dombaues in Köln 50,000 Thlr.

Diese Summe wird unter der Voraussetzung bewilligt, daß

die Privatmildthätigkeit hinter der Staatshilfe nicht wesentlich zurückbleibe.

Dagegen wird eine Summe für den Ausbau des Constantinischen Palastes in Trier, 12,000 Rthlr. zur Kirche für die evangelische Civil- und Militär-Gemeinde nicht an diese Bedingung geknüpft. Man könnte sagen: die Kirche soll Militärkirche sein und für diese muß der Staat aus seinen Mitteln sorgen. Zugegeben! Allein einmal wird in Trier die alte Maximinkirche auf Staatskosten zur Garnisonkirche gleichzeitig mit dem Baue des gedachten Palastes eingerichtet. Zum Anderen finden wir für den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin, die gleichfalls für die Militär- und Civilgemeinde bestimmt ist, nur einen Staatszuschuß von 10,000 Thlrn.; das Bedürfniß wird hier wie dort anerkannt; in beiden Fällen ist die Kirche für die Militär- und Civilgemeinde bestimmt; allein bei der katholischen finden wir abermals die obige Bedingung, daß die eigentlichen Baukosten von den Katholiken aufgebracht werden.

Wir müssen demnach auch aus diesen Vorgängen den Grundsatz abstrahiren:

für protestantische Zwecke steht die Staatscasse unbedingt offen,

für katholische nur unter Clauseln und Bedingungen.

Unter diesem Titel finden wir noch

zur Unterstützung der Elementarlehrer 25,000 Thlr.,

Zuschuß zum Patronatbaufonds . . 50,000 "

Der Bericht der Central-Budgetcommission führt uns dann zu der Nachweisung M., eine Zusammenstellung der dem Cultus und dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen enthaltend. Der Form, in welcher diese Nachweisung vorgelegt wird, ist schon oben gedacht; es ist dort hervorgehoben worden, daß eine Rubrik: „Zuschuß aus Staatsfonds“ fehlt — ein Mangel, dem der Etat für 1851 abgeholfen hat. Die gedachte Nachweisung gewährt uns nun mit einem Male die überraschendsten Aufschlüsse, wie es denn eigentlich mit den, in den vorerwähnten Zusammenstellungen hervorgehobenen Staatszuschüssen

beschaffen ist; sie zeigt ferner eine so große Verwirrung im Rechnungswesen, daß man wirklich nicht im Stande ist, einzusehen, wie eine solche Verwirrung und so auffallende Irrthümer möglich sind.

Wir müssen uns zusammennehmen, um mit Ruhe einen Ueberblick über das Ganze zu geben und einige Einzelheiten auszuheben.

Es sind aufgeführt:

1) Für evangelisch=geistliche Zwecke:

5 Stiftungen mit einer Einnahme

in runder Summe
von

24,143 Thlr.

u. einem Ueber-
schuß von

21,054 Thlr.

2) für evangelisch=geistliche u. Schulzwecke:

5 Stiftungen 30,836 „ 24,660 „

3) für katholisch=kirchliche u. Schulzwecke:

8 Stiftungen 18,378 „ 16,396 „

4) für Unterrichtszwecke:

33 Stiftungen 241,254 „ 184,769 „

Schon die Gruppierung dieser Stiftungen ist auffallend. Jedermann weiß, daß es doch reiche und mannichfache Stiftungen gibt, welche die katholische Kirche für katholisch=geistliche Zwecke seit den 1850 Jahren ihres Bestehens aufgesammelt hat. Den Klöstern und der ganzen Kirche ist so oft der Vorwurf gemacht, daß sie auf Stiftungen dieser Art hinzuwirken wüßten; die preußische Regierung hat nun allgemach die Klöster alle aufgehoben und deren Vermögen an sich gezogen, und doch weiß das Staatsbudget nur von Stiftungen für evangelisch=geistliche Zwecke! Die Gruppierung scheint darauf hinzudeuten, daß man als speciell für die Katholiken bestimmt nur solche Stiftungen gelten lasse, welche für katholisch=kirchliche und Schulzwecke bestimmt sind.

Schon die Ueberschrift Nr. 2. und 3. müßte darauf hinführen, daß es auch Fonds gebe

für allgemeine Unterrichtszwecke,
sowie speciell für katholische und evangelische.

Die Commission der zweiten Kammer klagt in ihrem Berichte zunächst über die Unvollständigkeit der Nachweisung, über das tiefgewurzelte Mißtrauen in die Verwaltung dieser Fonds und sie beantragt, daß zu den Verwendungen des Ueberschusses genauere und detaillirtere Bemerkungen gegeben werden.

Im Speciellen sind

- 1) die Ueberschüsse der unter 1. erwähnten Stiftungen zumeist für Prediger, Predigerwitwen oder Waisen bestimmt, und werden auch stiftungsmäßig verwendet.
- 2) Die Stiftungen unter 2., für Prediger und Lehrer oder für protestantische Unterrichtsanstalten bestimmt, werden gleichfalls gewissenhaft verwendet.

Dagegen stoßen wir

- 3) bei den unter 3. aufgeführten Fonds sofort bei dem Zweiten auf stiftungswidrige Verwendungen und rechnungswidrige Behauptungen.

Der Fonds von Polnisch-Crone für katholische Kirchen und Schulzwecke bestimmt, mußte mit einer Einnahme von

3,834 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

aufgeführt sein; er ist nur aufge-

| | | | | | | |
|-------------------------------|-------------|---|----|---|---|---|
| führt mit | 2,354 | „ | 21 | „ | 3 | „ |
| <hr style="width: 100%;"/> | | | | | | |
| Der Unterschied von | 1,480 Thlr. | | | | | |

Der Unterschied von 1,480 Thlr.

wird verwendet

a) mit 1,000 Thlr. für das protestantische Schullehrerseminar in Bromberg! Als die stiftungswidrige Verwendung von der Commission und von der Kammer mißbilligt wurde, traten die 1,000 Thaler eine merkwürdige Wanderung an. Der Minister entzog diese 1,000 Thlr. zwar dem protestantischen Schullehrerseminar, gab sie aber nicht, wie wir oben, evangelischen Fonds gegenüber, in mehreren Beispielen gesehen haben, dem Fonds zurück, sondern überwies sie dem Gymnasium in Culm, dem dagegen ein vermeinter Staatszuschuß von 1,000 Thlr. entzogen wurde. Nunmehr wird dem Minister nachgewiesen, daß auch die entzogenen 1,000 Thlr. für Culm nicht Staatszuschuß seien, sondern aus katholischen Fonds, die man gar zu gern als Staatsfonds, aber niemals im Interesse der Katholiken ansieht,

herrühren. Man kann Diesem nicht widersprechen, und beweist dadurch thatsächlich, wie wenig unterrichtet man ist oder sein will über die katholischen Fonds.

Nun, sollte man meinen, nimmt sich der Finanzminister ein Herz, ersetzt dem katholischen Fonds das unrechtmäßig Entzogene, beläßt ihm diese 1,000 Thlr. und eben so dem Gymnasium in Culm die aus katholischem Stiftungsfonds fließenden 1,000 Thlr. Nein! man findet nun aus, daß der Staat für das Erlernen der polnischen Sprache eine Summe aus der Staatscasse ausgesetzt hat; diese wird um 1,000 Thlr. Staatsbewilligung zum Besten des protestantischen Schullehrerseminars verkürzt und durch 1,000 Thlr. aus dem Fonds von Polnisch-Crone ergänzt; als ob das Erlernen der polnischen Sprache ein katholischer Kirchen- oder Schulzweck sei! Für protestantische Polen und für protestantische Lithauer gibt der Staat unweigerlich Gelder her.

b) 50 Thlr. soll das protestantische Gymnasium in Bromberg,

c) 430 Thlr. das katholische in Conitz beziehen. Letztere weist der Etat des Gymnasiums auch richtig nach; erstere aber nicht! Aus der Nachweisung M. des Etats für 1851 ersehen wir, daß die fraglichen 50 Thlr. zu Unterstützungen armer Schüler des evangelischen Gymnasiums zu Bromberg verwendet werden.

Die katholische Rate des Neuzeller Fonds ist die dritte Stiftung in dieser Abtheilung. Wie wir oben gesehen haben, ist die eine Hälfte der Revenüen des katholischen Klosters Neuzell nach dem Wohlgefallen des Königs für protestantische Schulzwecke bestimmt. Sieht diese auch in der Nachweisung der Stiftungen? Nein! sie kam oben vor in der Zusammenstellung der eigenen Einnahmen der Provinzial-Unterrichtsverwaltung. Hier finden wir nur die katholische Rate, und schon durch die Stellung angedeutet, daß der Staat sich auch noch über diese die Disposition vorbehält. Die Einnahme müßte angegeben sein zu 13,200 Thlr.; es fehlen in der Einnahme:

| | |
|--------------------|---|
| 3,860 Thlr., | welche das Lyceum Hofeanum in Braunsberg, |
| 1,250 „ | welche das Gymnasium in Köffel, in Ostpreußen, |
| 300 „ | welche das Gymnasium in Attendorn, in Westphalen, |
| <u>5,410 Thlr.</u> | |

5,410 Thlr. Uebertrag.

3,230 „ welche das Schullehrerseminar in Ober-Ologau, in
Schlesien,

140 „ welche das Schullehrerseminar in Breslau, gleich-
falls in Schlesien,

202 „ 15 Sgr., welche das Schullehrerseminar in Posen
8,952 Thlr. 15 Sgr.

zu beziehen haben. Wie die Summe, welche der Etat als den angeblichen Ueberschuß angibt, nämlich 5,582 Thlr. 15 Sgr., verwendet wird, darüber fehlt jede Andeutung. Der Etat für 1851 gibt den Ueberschuß auf 6,492 Thlr. 15 Sgr. an, und sollen diese nach einer Randbemerkung für katholische Kirchen- und Schulzwecke im Umfange der Monarchie bestimmt sein, namentlich aber davon 1,600 Thlr. zu Stipendien und Unterstützungen für Studirende und 1,600 Thlr. zur Vermehrung des Fonds verwendet werden.

Weitere Stiftungen sind

Regierungsbezirk Erfurt: der Exjesuitenfonds zu Erfurt,
der Exjesuitenfonds zu Heiligenstadt,

Regierungsbezirk Münster: der Beckum-Ahlensche Klosterfonds; aus diesem wird die Emeritenanstalt des Bisthums Münster, welche der Staat in Gemäßheit der Bulle de salute animarum zu dotiren verpflichtet war, theilweise unterhalten.

Regierungsbezirk Arnberg: Provinzial-Klosterfonds,

Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrer und Lehrer.

Die Bemerkung zu dem letzteren Fonds lautet: Zur Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Pfarrer und Lehrer; auch, wird ganz naiv zugesetzt, können aus diesem Fonds evangelische Pfarrer und Lehrer unterstützt werden. Diese Bemerkung, so wie die Ueberschrift dieser Stiftungen scheint es außer Zweifel zu setzen, daß der Fonds gestiftet ist für katholische Zwecke, daß er aber auch verwendet wird für evangelische Zwecke.

— In dem Etat für 1851 fehlt der gedachte naive Zusatz; es heißt jetzt geradezu: die Einnahmen dieses Fonds werden zur Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer und evangelischer Pfarrer des Regierungsbezirks Arnberg verwendet. Und doch

ist dieser Fonds auch in diesem Etat — offenbar mit Recht — als ausschließlich katholischer Fonds aufgeführt.

4) Bei den Stiftungen für Unterrichtszwecke, bei welchen eine Unterscheidung nach der Confession, wie schon oben bemerkt worden, nicht gemacht ist, hat man es sich bei den katholischen Fonds sehr bequem gemacht. Bei dem katholischen Hauptgymnasialfonds für Westpreußen wird aufgeführt ein Ueberschuß von 5,610 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,

| | | |
|-----------------|---------------|--|
| mit 2,254 Thlr. | . . | für das Gymnasium zu Deutsch-Crone, |
| „ 2,586 „ | . | für das katholische Schullehrerseminar zu Graudenz, |
| „ 100 „ | . | für die katholische Geistlichkeit in Marienburg, |
| „ 263 „ | 11 Sgr. 8 Pf. | zu Remunerationen für Lehrer, |
| „ 406 „ | 20 „ 1 „ | zu Schulzwecken disponibel; |

außerdem hat der Fonds eine Einnahme, nach der eigenen Angabe der Regierung, von 6,109 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., also über die Hälfte mehr als aufgeführt worden, der angeblich zu Gymnasialzwecken verwendet wird. Man könnte auf den Verdacht kommen, daß dieser Theil für protestantische Zwecke verwendet werde, weil sonst nicht zu erklären wäre, warum die Verwendung dieses nicht aufgeführten Theiles nicht specificirt worden; der Bericht der Commission belehrt uns aber, daß noch das Gymnasium in Conig 5,962 Thlr. beziehe, jedoch, setzt er hinzu, seien die 2,254 Thlr. für Deutsch-Crone in dem Etat des Gymnasiums gar nicht, und diese 5,962 Thlr. als Staatszuschuß aufgeführt.

Ein Gymnasialfonds, aufgeführt unter den Fonds für Unterrichtszwecke kann stiftungsmäßig nicht für das Schullehrerseminar, nicht für die Geistlichkeit in Marienburg, nicht für Schulen und Elementarlehrer bestimmt werden.

Der Etat für 1851 weist die Verwendung der Revenuen dieses Fonds vollständiger nach:

| | |
|-------------|--|
| 6,063 Thlr. | für das katholische Gymnasium zu Conig, |
| 2,254 „ | für das katholische Progymnasium zu Deutsch-Crone, |
| 100 „ | an das evangelische Gymnasium zu Thorn, |

Zum Budget des Ministeriums.

230 Thlr. an das katholische Gymnasium zu Culm,
2,628 „ an das katholische Schullehrerseminar zu Graudenz.

Ein Ueberschuß der Einnahme von

363 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. für allgemeine Unterrichtszwecke in Westpreußen — nach dieser Fassung zu schließen auch für protestantische Unterrichtszwecke.

Es ist somit die gerügte Irregularität wegen Benützung eines Gymnasialfonds für ein Elementarlehrer-Seminar bestehen geblieben. Außerdem fällt hier wiederholt auf, daß, während dieser abgeforderte Stiftungsfonds augenscheinlich vermöge einer Realberechtigung 6,178 Thlr. aus Staatsfonds erhält, und andererseits 6,063 Thlr. an das katholische Gymnasium zu Conig abgibt, bei dieser Anstalt die besagten 6,063 Thlr. in der Zusammenstellung J. als „Bedürfniszuschuß aus Staatsfonds“ aufgeführt wird.

Aus dem weiter angeführten: Gnesen- und Znin'schen Stipendienfonds werden ebenfalls verdiente Lehrer und die Lehrer des erzbischöflichen Seminars in Gnesen remunerirt; wie kann dies ein Stipendienfonds?

Diesem Fonds folgen mehrere protestantische Fonds, die nach den Randbemerkungenstiftungsgemäß verwendet werden; aus dem kurmärkischen Stipendienfonds mit 1,200 Thlr. werden indessen auch 50 Thlr. (bei dem katholischen Stipendienfonds waren es über 800 Thlr.) an einen Professor gezahlt.

Der Regierungsbezirk Merseburg erfreut sich eines Fonds von jährlich beinahe 500 Thlr. Einnahme für Proselyten.

Von katholischen Stiftungen ist die nächste wieder:

Regierungsbezirk Erfurt, Kirchen- und Schulfonds in Erfurt — er hätte also in die vorhergehende dritte Abtheilung gehört. Davon werden $\frac{2}{3}$ für das evangelische Schulwesen von Stadt und Land Erfurt, $\frac{2}{3}$ für das katholische Kirchen- und Schulwesen für Erfurt und Eichsfeld verwendet. Ob das stiftungsmäßig ist, vermögen wir nicht anzugeben. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Zulassung der Evangelischen zu einer anderen, im Etat nicht aufgeführten Foundation, nämlich der Amplonianischen Studienstiftung, welche entweder dem vorgedachten Kirchen- und Schulfonds oder dem Jesuitenfonds zu Erfurt

anner ist, und deren Capitalien von der dortigen Regierung verwaltet werden, unrechtmäßig ist, ja daß wir hier etwas antreffen, was vielleicht einzig dastehen mag, nämlich eine förmliche innovatio fundationis per ministrum. Stiftungsmäßig sollen nämlich aus der Amplonianischen Fundation ausdrücklich nur katholische Studirende Stipendien beziehen. Nachdem die Stiftungscapitalien mit dem übrigen Vermögen derjenigen geistlichen Corporation, welcher dieselben unter dem gedachten Modus vom Stifter übergeben worden, auf den Fiscus übergegangen war, gerirte sich die Regierung als freigebige Disponentin über die erst lange nachher wieder flüssig gemachten Zinsen, sie verwendete diese zu Stipendien an Studirende ohne Unterschied der Confession. Um dieses Unrecht erst recht förmlich zu machen, erließ sogar das Ministerium im Jahre 1820 ein Statut, welches in Abänderung der Intentionen des Fundators die Mittheiligung der Evangelischen ausdrücklich festsetzte. Verschiedene Einwendungen dagegen wurden mit der Vorhaltung zurückgewiesen, daß die fraglichen Capitalien nach dem Reichsrecess von 1803 auf die Staatsregierung übergegangen seien; eine Replik auf Grund des §. 65. dieses Recesses, wonach fromme und milde Stiftungen der freien Disposition des Landesherrn entzogen waren und wie jedes andere Privateigenthum erhalten werden sollten, fand eben so wenig Berücksichtigung, und es verblieb bei jenem Statut, wonach die Amplonianische Stipendienstiftung auch jetzt noch wirklich verwaltet wird. Es heißt sogar, der Minister habe vor Erlass des Statuts dessen fraglichen Tenor in die Form einer allerhöchsten Cabinetsordre zu bringen beantragt, hierauf aber den Bescheid erhalten, er möge selbst thun, wozu er sich berechtigt und verpflichtet glaube; worauf er sich dann veranlaßt gefunden habe, auf seine Autorität hin das belobte „*motu proprio*“ zu erlassen.

Der Universitätsfonds von Erfurt wird zur Hälfte für das evangelische, zur Hälfte für das katholische Unterrichtswesen verwendet.

Der Greifstadter Stiftungsfonds, aus welchem die Universität Halle 5,000 Thlr. bezieht, scheint blos ein protestantischer Fonds zu sein.

Der für das katholische Unterrichtswesen von Schlesien bestimmte Hauptgymnasialfonds zu Breslau scheint stiftungsmäßig

verwendet zu werden; allein nachgewiesen ist dieses nur von der Summe von 24,866 Thlr., welche der Etat nicht aufführt; von dem aufgeführten Betrage von 32,028 Thlr. bleibt dieses nur zu vermuthen.

Merkwürdig erscheint, daß von den 24,866 Thlrn., deren Verwendung nachzuweisen die Regierung für gut befunden hat, die Summe von 21,399 Thlr. den betreffenden Gymnasien als Staatszuschuß, und die Summe von 3,467 Thlr. als aus Stiftungen fließend, angerechnet ist, eine Inconsequenz bei demselben Fonds, die sich später auch bei anderen Fonds wiederholt.

Am reichsten mit katholischen Stiftungen ausgestattet ist die Provinz Westphalen:

der Regierungsbezirk Münster hat drei zu einem Hauptstudienfonds vereinigte Stiftungen, von denen die Gymnasien in Coesfeld, Münster und die Akademie in Münster erhalten werden;

dem Regierungsbezirk Minden gehören zwei bedeutende Fonds, der Hauptstudienfonds zu Paderborn und der Haus-Bühren'sche Fonds, über deren Bestimmung und Verwendung große Dunkelheit herrscht. Es wird fortwährend behauptet, daß aus diesen, von den Jesuiten herrührenden, also rein katholischen Fonds bedeutende Summen an protestantische Lehranstalten, namentlich an das protestantische Schullehrerseminar in Soest gezahlt seien.

Dasselbe gilt von dem allgemeinen Schulfonds des Herzogthums Westphalen.

Nach Versicherung der Regierung ist dieser zur Verbesserung des Elementarschulwesens bestimmt; es wird aber eine Summe von 500 Thlr. daraus dem katholischen Gymnasium in Arnsberg gezahlt. Ob nun die Bezeichnung des Fonds oder diese Verwendung unrichtig ist, wollen wir dahin gestellt sein lassen.

Von dem schließlich aufgeführten bergischen Schulfonds ist schon oben bei Besprechung des Gymnasiums zu Düsseldorf, welches daraus unterhalten wird, die Rede gewesen. Da dieser zum Theil auch für protestantische Zwecke verwendete Fonds vorzüglich aus Jesuitengütern besteht, so wollen wir die Frage wegen des confessionellen Charakters derartiger Fonds etwas näher beleuchten. Wir bemerken dabei, daß das Ergebnis auch auf die anderen aus Jesuitengütern gebildeten Fonds gleichmäßig Anwendung findet.

Wo die Staatsregierungen Güter von Stiftern und Klöstern besitzen, da rechtfertigen sie diesen ihren Besitz durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 oder durch sonstige Staatsedicte und Gesetze, welche die Landesherren ermächtigen, die in ihren Territorien belegenen Stifter und Klöster aufzuheben, deren Vermögen in Besitz zu nehmen, und darüber zur Ausstattung des Kirchen- und Schulwesens und zur Verbesserung ihrer Finanzen zu disponiren. Eine solche Bestimmung ist aber in Betreff des weit früher, nämlich im Jahre 1773, aufgehobenen Jesuitenordens nicht ergangen. Der einzige darüber erlassene öffentliche Act ist die Bulle „Dominus ac Redemptor,“ welche den Jesuitenorden aufhob, und in Ansehung der Güter desselben anordnete, daß sie nur zu den bisherigen als fortdauernd zu betrachtenden Zwecken auch ferner dem Willen der Fundatoren gemäß verwendet werden dürften. Daß sie in den Besitz und die Verwaltung der betreffenden Landesherren übergehen sollten, darüber findet sich weder in jener Bulle, noch in einem sonstigen gesetzlichen Acte irgend eine Bestimmung vor.

Worauf gründet sich denn der Staatsbesitz der Jesuitengüter, wo dieser sich vorfindet, wie in unserem Staate mit den Gütern der Fall ist, die von den Jesuitencollegien zu Erfurt, zu Büren, Düsseldorf und an manchen anderen Orten herkommen? etwa darauf, daß die Güter bona vacantia gewesen? Aber der Reichshofrath zu Wien, d. i. die einzige Gerichtsbehörde, die in solchen Dingen rechtskräftig entscheiden konnte, hat in vielen, ja in allen zu seiner Cognition gelangten Fällen dahin erkannt, daß die Güter der aufgehobenen Jesuiten pro vacantibus nicht zu achten, sondern, bei noch allzeit fortbestehendem objecto ihrer Bestimmung (Schulen, Lehr- und Predigtanstalten), dieser ihrer Bestimmung zu erhalten seien ¹⁾.

1) Vergl. Gutachten des Reichshofrathes mit kaiserlicher Approbation vom 6. November 1773. Moser, Reichsstaats-Handbuch auf die Jahre 1769—1775. Th. I. S. 18. bis 21. Beschluß des Reichshofrathes vom 10. December 1773. Moser l. c. S. 24. Resolution des Reichshofrathes vom 24. December 1773 wegen der Falkenhagenschen Güter zu Paderborn im Jab er, fortgesetzte neue europäische Staatskanzlei, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1775. Th. VII. S. 371. bis 373. Conclusa desselben vom 14. April 1774,

Da ein sonst möglicher Rechtfertigungsgrund nicht denkbar ist, so folgt von selbst, daß der fragliche Besiß als ein blos thatfächlicher angesehen werden kann, ein Recht dazu nicht existirt.

Aber Wer soll denn besitzen, wenn die Staatsregierung kein Recht dazu hat? Diese Frage kann unmöglich im Ernste aufgeworfen werden, da die Jesuiten doch gewiß nur ausschließlich katholische Zwecke verfolgt hatten, ihr Vermögen daher, wenn es seiner seitherigen Bestimmung erhalten werden mußte, sicher nur zu ausschließlich katholischen Kirchen- und Schulzwecken als verwendbar, mithin als Kirchen- und Schulgut der katholischen Kirche zu betrachten war, und andererseits feststeht, daß, wo nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, Besiß und Verwaltung solchen Gutes gemeinrechtlich dem Diöcesanbischöfe zusteht, wie solches auch in der Bulle Dominus ac Redemptor wirklich vorgesehen, und in mehreren der vorhin citirten Urtheile des Reichshofrathes anerkannt ist.

Doch lassen wir hier die Thatsache des Besißes der Jesuitengüter auf Seiten der Staatsregierung einstweilen gelten, und sehen wir zu, wie es mit der Verwendung von deren Revenuen steht! Wir beschränken uns dabei nach der oben vorausgeschickten, zu analoger Beurtheilung ähnlicher Fälle anregenden allgemeinen Bemerkung speciell auf die Güter des vormaligen Jesuitencollegiums zu Düsseldorf, d. i. auf den bergischen Schulfonds, und bemerken ferner, daß die darüber nachfolgend mitgetheilten geschichtlichen und thatfächlichen Details bei Allen, die sich für das niederrheinische Schulwesen interessiren, des Genauesten bekannt sind, seitdem namentlich auf dem Provinziallandtage vom Jahre 1841 die Frage wegen des bergischen Schulfonds unter Benützung der Regierungsacten gründlich bearbeitet und verhandelt (vergl. Adresse des besagten Landtages vom 14. Juli 1841) und dieselbe Angelegenheit noch neuerdings auf einer der letzten rheinischen Provinzialsynoden unter Zugrundelegung eines voluminösen Promemoria's, worin der Verfasser, ein Mitglied des Provinzial-

14. December 1773 und 23. e. m., Faber VII., S. 363—369., und vom 17. Januar und 28. Juli 1774, Faber Th. IX. S. 354. 355. 362. bis 365. in Sachen des Jesuitengutes zu Augsburg.

Schulcollegiums zu Coblenz, den confessionellen Charakter des Düsseldorfer Gymnasiums und des das letztere unterhaltenden bergischen Schulfonds ebenso ausführlich als unglücklich beleuchtet hat, des Breiteren besprochen worden ist. (Vergl. Commissionsbericht zum Budget für 1849 und 1850, S. 48. und 50. und für 1851 S. 36., wo auch der Etat des bergischen Schulfonds mitgetheilt ist.)

Die kurpfalzbayerische Regierung gab zu einer Klage und zu einem dieser entsprechenden Einschreiten des Reichshofrathes insofern keine drängende Veranlassung, als sie die Revenuen des Jesuitencollegiums zu Düsseldorf von von 1773 bis 1800 vollauf zur Unterhaltung des dortigen von den Jesuiten überkommenen und von Erjesuiten fortgeführten Gymnasiums und zur Fortsetzung des Gottesdienstes in der Jesuitenkirche verwendete.

Der im Anfange des laufenden Jahrhunderts vorgefundene Erjesuitenfonds zu Düsseldorf, oder, wie er schon damals officiell genannt wurde, der Schulfonds der ehemaligen Jesuitengüter, war also ein ausschließlich katholischer Fonds, war ein solcher geblieben.

Als ein solcher ausschließlich katholischer Fond wurde derselbe demnächst durch unmittelbare Verfügungen des Kurfürsten aus den nach dem Reichsrecess vom 25. Februar 1803 inzwischen zur Staatscasse eingezogenen, durch ein allgemeines sogenanntes Hofes-Rescript als für den Schulfonds bestimmt und gleich verwendbar erklärten Gütern der Possidentenklöster des Herzogthums Berg, namentlich durch bestimmt bezeichnete Vermögenstheile des Cölestiner-Konventklosters und des Kreuzhernklosters zu Düsseldorf und anderer Klöster, während der Jahre 1804 bis 1806 vermehrt, damit er, wie ein ferneres kurfürstliches Rescript sich ausdrückt, in den Stand gesetzt werde, den mannichfaltigen Bedürfnissen des Schulwesens abzuhelfen, wozu eine stärkere Einnahme erforderlich sei, als der bereits bestehende Schulfonds der ehemaligen Jesuitengüter abwerfe.

Offenbar hat, was so zu dem Hauptfonds hinzugekommen ist, dessen Natur, dessen ausschließliche Bestimmung zu katholischen Zwecken angenommen. Nirgendwo ist eine Bestimmung des Landesherrn aufgefunden oder nachgewiesen worden, welche besagt,

daß der katholische Fonds nach seiner Verstärkung überhaupt oder in Ansehung der hinzugekommenen Vermögensbestandtheile auch zu protestantischen Schulzwecken sollte verwendet werden dürfen.

Eine weitere Verstärkung des Fonds ist seitdem nicht eingetreten. Die preußische Regierung hat den bergischen Schulfonds völlig abgeschlossen und, wie gezeigt worden, als einen ausschließlich für katholische Zwecke bestimmten Fonds vorgefunden.

Wie verhält es sich nun, dieser Bestimmung des Fonds gegenüber, in der Wirklichkeit?

Wir wollen nicht näher darauf eingehen, wie das aus dem bergischen Schulfonds unterhaltene Gymnasium zu Düsseldorf lange Zeit überwiegend mit protestantischen Lehrern versehen gewesen ist, wie aus den Revenuen desselben mehrere Jahre hindurch ein evangelischer Professor bei der Universität zu Bonn 700 Thlr. jährlich, ja sogar ein Mitglied des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz zur Completirung seines Staatsgehaltes 100 Thlr. jährlich daraus bezogen hat. Wir wollen, wie gesagt, über diese und andere, der Vergangenheit angehörige Irregularitäten hinweggehen und uns auf die Frage beschränken, wie es mit der gegenwärtigen Verwendung des Fonds steht.

Der bergische Schulfonds hat, nach der Randbemerkung zur Nachweisung für 1849, eine Einnahme von 29,170 Thlr. jährlich. Davon erhält das Gymnasium zu Düsseldorf seinen vollen Bedarf mit 8,450 Thlr.; der Rest wird, nach Abzug der Lasten mit c. 14,000 Thlr., wie der Etat sagt, zu anderweiten Unterrichtszwecken im Umfange des vormaligen Herzogthums Berg verwendet.

Was zunächst den ersteren Theil der Revenuen betrifft, welcher zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Düsseldorf dient, so soll eine A. C. D. aus dem Anfange der vierziger Jahre bestehen, welche anerkennt, daß diese Lehranstalt als eine katholische zu behandeln, und namentlich die Directorstelle immer mit einem Katholiken zu besetzen sei. Dennoch fehlt es nicht an fortwährenden Anfechtungen dieses seines Charakters; so soll namentlich, wie schon oben erwähnt worden, einer der letzten rheinischen Provinzialsynoden ein von einem evangelischen Mitgliede des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz ausgearbeitetes Promemoria vorgelegen

haben, welches auszuführen sucht, daß das Gymnasium zu Düsseldorf ein gemischtes sei. Die Katholiken erscheinen daher zur Behauptung ihres bezüglichlichen offenbaren Rechtes stets genöthigt, auf der Wacht zu stehen. Doch wir wollen uns, wenn auch jetzt noch etwa drei bis vier der bestbesoldeten Oblehrerstellen aus früherer Zeit mit Evangelischen besetzt sind, einstweilen damit begnügen, daß der Etat die Anstalt als eine katholische aufführt.

Was dagegen den bedeutenden Rest der Revenuen des Fonds angeht, so werden daraus alljährlich mehr als 10,000 Thlr. zu Schulbauten, zur Remuneration der Schulpfleger, zu Gratificationen und Unterstützungen für Lehrer &c. und zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Gemeinden innerhalb des vormaligen Herzogthums Berg verwendet und bei allen diesen Jahresausgaben neben den katholischen die evangelischen Schulzwecke mit bedacht: ob mit Recht, mag man nach dem oben Ausgeführten beurtheilen.

Ferner beziehen mehrere gemischte Schulanstalten dauernde Zuschüsse aus dem Fonds; so z. B. die Realschule zu Düsseldorf 600 Thlr., und die Bürgerschule zu Mühlheim am Rhein, der, wenn wir nicht irren, der dortige protestantische Pfarrer vorsteht, mehr als 100 Thlr. jährlich, während doch der Fonds ein ausschließlich katholischer ist.

Auch Benachtheiligungen und Unregelmäßigkeiten anderer Art kommen vor.

Der bergische Schulfonds soll helfend zutreten, wo und insoweit die Gemeinden außer Stande sind, ihrer Verpflichtung zur Bestreitung der Schulkosten aus eigenen Mitteln nachzukommen. Wie reimt sich damit, wenn Jahresbeträge, welche der Domänenfiscus als Nachfolger in die Güter aufgehobener Stifter oder Klöster gewähren muß, und die also recht eigentlich zu den eventuell von dem bergischen Schulfonds zu ergänzenden eigenen Mitteln der bezüglichlichen Gemeinde gehören, zur Entlastung des Fiscus dem besagten Fonds aufgebürdet sind, wie dies z. B. in Ansehung einer Rente der Fall sein soll, die der Fiscus als Besitzer eines früher bei Solingen bestandenen reichen adeligen Klosters an den dortigen katholischen Kloster zu zahlen hat?

Das Gymnasium zu Essen bezog bis in die neueste Zeit

jährlich 400 Thlr. aus dem bergischen Schulfonds. Das war stiftungswidrig, einmal weil Essen nicht zum vormaligen Herzogthum Berg gehört hat, und sodann weil das Gymnasium ein gemischtes ist. Bei der Berathung des Etats für 1849 wurde diese Ungehörigkeit, und zwar nur aus dem erst angeführten Grunde, anerkannt und deren Abstellung verlangt. In Folge Dessen traten die 400 Thlr. eine ähnliche Wanderung an wie die oben bezeichneten 1000 Thlr. aus Polnisch-Erone: man überwies sie dem Progymnasium in der zum vormaligen Herzogthum Berg allerdings gehörig gewesenen Stadt Siegburg, entzog dieser Anstalt einen gleichen Zuschuß von c. 400 Thlr., den diese aus Staatsfonds erhielt, und überwies die letzteren dem Gymnasium in Essen. Zufällig waren die 400 Thlr. von Siegburg nicht Staatszuschuß, sondern eine auf rechtlicher Verpflichtung des Staates beruhende Stiftungsrente. Nichtsdestoweniger blieb es bei der, Siegburg gegenüber völlig unrechtmäßigen Vertauschung: das einzige Zugeständniß bestand darin, daß die von Siegburg nach Essen gewanderten 400 oder vielmehr 411 Thlr. nun bei dem Gymnasium zu Essen als Staatszuschuß „vermöge rechtlicher Verpflichtung“ aufgeführt wurden (vergl. Zusammenstellung J. des Etats für 1851. Nr. 90.), während doch die Billigkeit erfordert hätte, Siegburg zu lassen, was ihm auf Grund eines rechtlichen Titels gebührte, dagegen die 400 Thlr. für Essen vom Ausgabe-Etat des bergischen Schulfonds abzusetzen, und nach dem Botum der Kammer diese 400 Thlr. dem Gymnasium zu Essen aus Staatsfonds zu ersetzen, wie ein Gleiches in ähnlichen Fällen auf evangelischer Seite nach dem Obigen bereitwilligst geschehen. Allein in beiden Fällen, bei Polnisch-Erone und Essen, half es den Katholiken Nichts, daß die erforderlichen Mittel von den Kammern bewilligt worden waren; sie sollten die neuen Zuschüsse nun einmal nicht haben, und die Calculatur wußte durch ihre Rechnungsmanöver die gute Absicht der Kammern zu vereiteln.

Sind auch alle Stiftungen aufgeführt?

Nein! Das hat der Minister v. Raumer in der, dem Abgeordneten v. Pokrzywnicki im Jahre 1852 gegebenen Antwort

ausdrücklich zugegeben. Es sind katholische Fonds, z. B. der Säkularisationsfonds für Westpreußen ganz und gar übergegangen.

Der nächste vollständige Etat war der für das Jahr 1851.

Die oben erwähnte Zusammenstellung D. findet sich hier bedeutend erweitert, mit welcher Erweiterung jedoch schon 1850 begonnen war. Die Staatscasse hat nämlich wieder übernommen

- a) diejenigen 700 Thlr., welche der evangelische Bischof aus dem Fonds für dürftige Geistliche und Lehrer bezogen;
- b) 1000 Thlr. Besoldung eines evangelischen Bischofs¹⁾.
- c) 2732 Thlr. 5 Sgr. Dispositionsfonds der evangelischen Kirche, der Rest eines zur Förderung der Union im Jahre 1828 auf die Höhe von 5000 Thlr. ausgesetzten Fonds.

In dem Etat für 1849 diese beiden letzteren Ausgaben anschaulich zu machen, hatte man sich nicht veranlaßt gesehen, sondern beide waren im Jahre 1848 definitiv vom Etat abgesetzt worden.

Die Nachweisung M. von den Stiftungen erscheint in erweiterter Gestalt. Man hat namentlich die Columne: Zuschuß aus Staatsfonds neu hinzugefügt, und diese ergibt für alle Stiftungen die bedeutende Summe von 75,146 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Man hat auch sonst diese Nachweisung vervollständigt, materiell, indem die Gesamteinnahme jetzt 462,634 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. nachweist; formell, indem die Verwendung etwas genauer specificirt ist. Der wesentlichsten Berichtigungen und Vervollständigungen haben wir schon oben bei Beleuchtung des Etats für 1849 im Einzelnen an den bezüglichen Stellen gedacht. Welchen Erfolg aber die besagte Erweiterung und genauere Specification herbeigeführt hat, darüber gibt die als Anhang mit abgedruckte Rede des Abgeordneten Dsterrath einige Beispiele an, welche wir aus dem vorliegenden Material zu vervielfältigen im Stande wären, wenn wir nicht befürchten müßten, durch zu viele Zahlen zu ausführlich zu werden.

1) Aus dem Berichte der Commission über diese Ausgabe scheint hervorzugehen, daß der Titel „Bischof der evangelischen Kirche,“ nicht ein bloßer Titel ist, sondern daß derjenige Generalsuperintendent, welchen der König mit dem Titel begnadigt, zugleich eine Gehaltszulage von 1000 Thlr. empfängt.

Ueberhaupt gewährt eine nähere Durchsicht des Etats für 1841 und der dazu ergangenen Commissions- und Kammerverhandlungen die Ueberzeugung, daß dadurch gegen die bei dem Budget für 1849 berührten Mißstände in paritätischer Hinsicht wenig oder gar keine Besserung herbeigeführt worden ist.

Dasselbe läßt sich von der schon an sich viel dürftiger belegten und noch dürftiger bei der Prüfung behandelten Etatsaufstellung für 1852 sagen.

Die hervorgehobenen materiellen Disparitäten sind fast überall bestehen geblieben, nur daß den langjährigen Erwartungen in Bezug auf eine ergänzende Erfüllung der Staatsverpflichtungen aus der Bulle de salute animarum theilweise wieder durch Beinahme von zusammen 26,000 Thlr. zur Errichtung von Emeriten- und Demeritenanstalten in den Diöcesen Münster, Cöln und Trier entsprochen worden ist.

Die formellen Anregungen und Anträge aber, welche bei dringendem Verdachte materieller Disparitäten auf Klarstellung der factischen Verhältnisse und zugleich auf Sicherung des Eigenthums einer Menge von katholischen Stellen und Instituten hingen, finden sich theils gänzlich beseitigt, theils ad calendas graecas verwiesen, theils in nur lauen Betrieb genommen.

So hat man dem im Jahre 1851 wiederholten Verlangen nach Aussonderung der auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Staatsausgaben für Cultuszwecke deshalb keine Folge gegeben, weil solche Aussonderung auf die Etats-Festsetzung keinen Einfluß habe, und weil ohnehin die Auseinanderlegung mit der Kirche hinsichtlich des Vermögens nach den Bestimmungen der Verfassung in der nächsten Zukunft erfolgen müsse, dazu auch nach den Erklärungen des Ministeriums bereits Vorbereitungen getroffen seien. (Commissionsbericht S. 5. und 6.) Dieselben Gründe finden sich einem gleichen Antrage für 1852 entgegengesetzt; es ist sogar noch ein dritter hinzugekommen, darin bestehend, daß nach dem Anerkenntnisse der Regierung alle dauernden am 5. December 1848 auf dem Etat für kirchliche Stellen befindlich gewesenen Posten als deren fester rechtlicher Fonds anzusehen seien, und somit deren Entstehungsgrund nicht weiter

wesentlich interessire. Die bündigste Widerlegung dieser Gründe durch den Abgeordneten Osterath, in dessen hier am Ende mit abgedruckter Rede konnte nicht verhindern, daß der Antrag von der Kammer abgelehnt wurde. (Stenograph. Bericht für 1852 S. 463.)

Bei den Gymnasien hatte die Kammer schon bei Feststellung des Budgets für 1849 für erforderlich erklärt, die Staatszuschüsse für dieselben zu scheiden, je nachdem sie auf rechtlicher Verpflichtung des Staates oder auf Bewilligung wegen des Bedürfnisses beruhen. Die Absicht war dabei augenscheinlich, ersehen zu lassen, wie die den Gymnasien überhaupt vom Staate zugewendete Summe sich auf die Provinzen, und, fügen wir hinzu, auf die Confessionen vertheile. Der Etat für 1851 gibt denn auch die betreffende Colonne geschieden in die zwei Rubriken, „vermöge rechtlicher Verpflichtung“ und „als Bedürfniszuschuß.“ Zugleich nimmt man wahr, daß bei elf Positionen die Uebertragung in die erstere Rubrik erfolgt ist. Auffallend bleibt nur, daß dies, mit einer einzigen Ausnahme nur evangelische Gymnasien sind, während bei den katholischen die Veranlassung dazu viel dringender und umfangreicher vorlag. Commission und Kammer sprachen die Erwartung aus, daß mit der fraglichen Ausschcheidung, wie die Gymnasialetats nach Ablauf der dreijährigen Perioden eingehen, fortgeföhren werde. Der Commissionsbericht für 1852 besagt, daß solches, soweit möglich, geschehen sei. Eine Prüfung dieser Angabe erscheint deshalb unthunlich, weil dem veröffentlichtem Etat für 1852 keine specielle Nachweisung über die Gymnasien beiliegt. Erheblich aber wird die Sache, besonders bei den katholischen Anstalten, kaum gefördert sein. Ueberdies sollte man meinen, daß, da von 1849 bis dahin mehr als drei Jahre verflossen waren, alle Gymnasialetats hätten eingegangen, mithin auch bei allen Gymnasien die fragliche Ausschcheidung hätte bewirkt sein können.

Eine gleiche Aussonderung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Staatsausgaben hatte die Kammer für 1851 auch in Ansehung des Elementarschulwesens als erforderlich bezeichnet. Die Absicht war hierbei dieselbe wie bei den Gymnasien, nämlich Klarstellung, wie die Gesamtausgabe des Staates für die

Elementarschulen sich auf die einzelnen Provinzen (auf die Con-
fessionen) repartire. Der Commissionsbericht über den Etat für
1852 bringt nun die Nachricht, daß das Ministerium die Re-
gierungen beauftragt habe, die nöthigen Ermittlungen zu dem
Ende anzustellen; daß jedoch die Ausführung mit großen Schwie-
rigkeiten verbunden sei, zumal in vielen Fällen der Ursprung
der Zahlungen sich kaum mehr ermitteln lasse, daß aber die
Regierung ferner bemüht sein werde, die Sonderung soweit mög-
lich eintreten und die Resultate in die Etats aufnehmen zu lassen.
Die vorgegebenen Schwierigkeiten sind nicht einzusehen: entweder
ist für die Zahlung ein Titel (als solcher könnte auch lang-
jähriger Besitzstand nachgegeben werden) vorhanden oder nicht;
im letzteren Falle gehört dieselbe eben in die Kategorie der Be-
dürfniszuschüsse. Dagegen liegt am Tage, daß man sich ungern dazu
versteht, die Verhältnisse in verlangter Weise klar darzulegen, und
in dessen Folge vielleicht Einwendungen im Interesse der weniger
bedachten Provinzen oder im Interesse der Parität Raum zu geben.

Wir schließen, indem wir wiederholt auf die bei Berathung
des Budgets für 1852 von den Abgeordneten R o h d e n und
O s t e r r a t h in der Kammer gehaltenen Reden, und daneben auf
eine in den Nummern 71. 80. 109. 133. und 135. der „Deutschen
Volkshalle“ vom Jahre 1851 enthaltene Besprechung des Budgets
ergänzend verweisen, zu welchem Ende der leichteren Uebersicht
wegen die erwähnten drei Stücke den gegenwärtigen Blättern
als Anhang beige druckt sind.

Durch das Angeführte glauben wir genügend bewiesen zu
haben, daß eine Klarheit in dem ganzen Rechnungswesen nicht
vorhanden, und daß fast überall, wo die mitgetheilten Zahlen
und Angaben einen etwas klaren Einblick gestatten, das katho-
lische Interesse ganz bedeutend beeinträchtigt ist. Wir haben des-
halb vollen Grund zu der Annahme, daß die verschwiegenen
Stiftungen und das Unterbleiben der so oft verlangten Ausson-
derung derjenigen Summen, welche rechtlich und confessionell den
Kirchen oder Schulen gehören, Dinge verbergen, welche noch ver-
legender sind, als die schon zu Tage getretenen Verletzungen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die oben erwähnten Verletzungen der Parität...

M u h a n g.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

A B C D E

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document or book page.

Rede des Abgeordneten Osterrath,

gehalten

in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1852.

Meine Herren! Es würde mir schwer sein, meinen Antrag auf Absonderung derjenigen Posten, die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, von denselben, die als freiwilliger Zuschuß gezahlt werden, zu begründen, weil die Forderung an und für sich gerechtfertigt erscheint und man eigentlich nicht einsehen kann, welche Gründe Dem entgegenstehen. So lange wir das Budget revidiren, haben wir immer darauf gedrungen, daß alle Ausgaben, die nicht an unmittelbare Staatsinstitute: die Armee, die Regierungen und dergleichen, sondern die an berechnete Privatpersonen, Corporationen u. s. w. geleistet werden, in der Beziehung geprüft und gesondert werden, ob sie auf rechtlicher Basis beruhen oder als freiwilliger Zuschuß erscheinen. Ich erinnere sie daran, wie hier z. B. discutirt worden ist über die Zuschüsse an die Polizeiverwaltung und an Communalanstalten in Berlin, ich erinnere an die Ausgaben der Generalstaatscasse, ferner an die Zuschüsse für Wohlthätigkeitsanstalten, die auf dem Etat des Ministeriums des Innern stehen. Es ist also in allen Fällen, wo Berechnete der Staatscasse gegenüberstehen, eine Sonderung in der angetragenen Art für nothwendig erachtet worden. Nach der Verfassungsurkunde stehen auch die Kirchen als große berechnete Corporationen dem Staate gegenüber. Die Staatscasse ist also mit einer Kirchencasse nicht zu verwechseln; es können vielmehr diese Corporationen Rechte gegen die Staatscasse besitzen oder erwerben. Ich darf hier wohl nicht weiter ausführen, daß nach meiner Ansicht der Staat gegen die Kirche — eine Institution, deren Erhaltung für ihn von der größten Wichtigkeit ist — stets besonders wohlwollend sein muß. Ich habe mich darüber offen und oft genug ausgesprochen, und halte es daher nicht für nothwendig, es nochmals zu wiederholen.

Warum sollte nun der Kirche, dieser berechtigten Corporation, gegenüber eine Sonderung der Zuschüsse, je nach rechtlicher Begründung oder als freiwilliger Zuschuß, nicht erforderlich sein? Ich sagte eben, es würden mir Gründe fehlen, um diese sich eigentlich von selbst verstehende Angabe zu belegen; der Bericht enthält aber auf Seite 2. die Gründe, weshalb die Commission diese Sonderung nicht für nothwendig erachtet hat. Indessen hat die Commission mit wenigen Worten drei verschiedene Anträge und Wünsche der vorigjährigen Central-Budgetcommission zusammengefaßt, so daß ich mich genöthigt sehe, bei der großen Kürze des Berichtes etwas ausführlicher darzulegen, was im vorigen Jahre von der Central-Budgetcommission gewünscht und verlangt worden ist. Das erste bezieht sich auf einen Gegenstand, den so eben mein Freund von Pokrzywnicki besprochen hat, den ich aber der Erwiderung des Herrn Ministers gegenüber Ihnen specieller darzulegen mich genöthigt sehe. Es gibt, wie bereits ausgeführt worden ist, besondere Stiftungen, die von dem Staate selbst als berechnigte Institute anerkannt sind. Diese Stiftungen, auch wenn sie ganz aus der Staatscasse gefüllt werden, sei es dadurch, daß die Staatscasse ihnen Capitalien überwiesen hat oder eine jährliche Rente, sind dennoch als besonders berechnigte Institute anerkannt. Ich erinnere an die Stiftung *mons pietatis*, an den Kloster-Bergischen Fonds, an die Säkularisations-Fonds; sie standen in dem Budget für 1850 und 1851 in einer Nachweisung M. besonders aufgeführt. Da sie als selbstständige Institute dem Staate gegenüberstehen, so konnten sie Rechtsansprüche gegen denselben haben, und es war daher in der Nachweisung eine besondere Colonne: „Zuschuß aus Staatsfonds“. Wie nothwendig es ist, daß diese Fonds besonders aufgeführt werden, kann ich Ihnen aus dem uns jetzt vorliegenden Berichte der Central-Budgetcommission nachweisen. Zur Begründung der Dotation des Oberkirchenrathes weist er einmal den rechtlichen Anspruch, dann das Bedürfniß nach; es soll also erstens der Rechtstitel und zweitens das Maß, wie viel zu gewähren, erörtert werden. Die Kammer hat auch bereits in Anerkennung, daß diese Stiftungen als selbstständig

angesehen werden müssen, als allgemeinen Grundsatz in der ersten Berathung über das Budget festgestellt: diejenigen Einnahmen, welche der Staat nur für Rechnung von Gemeinden, Corporationen oder Instituten erhebt, sollen nur vor der Linie vermerkt werden; die Stiftungen sollen also nicht mit der Staatscasse selbst identificirt werden. Auf die Nachweisung M. „der vorhandenen Stiftungen“ bezogen sich die Nachweisungen: E. über die Bisthümer, G. über die Universitäten, H. über die Akademien, J. über Gymnasien und Schullehrerseminare. Durch die Mittheilung dieser Nachweisung M. war also der Central-Budgetcommission die Verpflichtung auferlegt, zu prüfen, ob die Zahlen, die in der Nachweisung M. als Ausgabe sich vorfanden, sich auch in den entsprechenden anderen Nachweisungen richtig vereinnahmt fanden. Dies war eine zur gewöhnlichen Rechnungs-Justification nothwendige Prüfung. Nimmt man aber diese Prüfung vor und vergleicht die Posten, so findet man keine Uebereinstimmung. Ich sehe mich genöthigt, da die Frage bei der vorhergegangenen Discussion nicht so ausführlich erörtert worden ist, Sie auf einzelne specielle Posten aufmerksam zu machen. So findet sich — ich habe das Budget von 1851 vor mir — bei dem katholischen westpreussischen Hauptgymnasialfonds, Nachweisung M. Nr. 2., aufgeführt, es erhalte das Progymnasium in Deutsch-Crone 2,254 Thlr. aus diesem Fonds; schlagen Sie die betreffende Stelle, Nachweisung J. I. Nr. 14., nach, so finden Sie für Deutsch-Crone aufgeführt unter: Leistungen aus der Staatscasse, 1. b. Bedürfniszuschuß 15 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., und es steht in Randbemerkung: „1. b., daß aus dem Hauptgymnasialfonds 15 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. bezahlt werden“; in der einen Nachweisung steht also die Summe von 2,254 Thln. verausgabt, in der anderen nur 15 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. vereinnahmt.

Ferner ist aufgeführt: Der katholische Hauptgymnasialfonds in Breslau (es ist merkwürdig, daß dies immer nur bei katholischen Fonds vorkommt) Nachweisung M. Nr. 9., der in Ausgabe 10 verschiedene Posten, die angeblich an andere Institute bezahlt werden, aufführt: 1) 5,500 Thaler an das katholische Gymnasium

zu Breslau; diese Summe steht bei dem Gymnasium in Breslau, Nachweisung J. Nr. 28., aber nicht als aus einem Stiftungsfonds, sondern als aus Staatsfonds bezahlt. 2) 40 Thaler sollen an dasselbe Gymnasium gezahlt werden, lassen sich aber nicht auffinden. 3) 4,600 Thaler an das katholische Gymnasium in Glatz sind richtig aufgeführt, aber als „Zuschuß aus Staatsfonds“. 4) 4,430 Thaler an das „evangelische“ Gymnasium in Groß-Glogau — hierzu wurde im vorigen Jahre in der Central-Budgetcommission bemerkt, dies sei ein Druckfehler, das Gymnasium sei ein katholisches. Die Summe findet sich bei dem Gymnasium, — Nachweisung J. Nr. 34., — aber nicht als Zuschuß aus einem Stiftungsfonds, sondern als aus Staatsfonds gezahlt. 5) Von 5,140 Thalern an das katholische Gymnasium in Sagan gilt dieselbe Bemerkung. Dann kommen drei Posten, die alle drei für das Gymnasium in Dppeln bestimmt sind. Von ihnen findet sich 6) einer, 1,678 Thaler 23 Sgr. 7 Pf., als aus Staatsfonds bezahlt; 7) der zweite, 3,467 Thaler 6 Sgr. 5 Pf., wird als aus Stiftungsfonds herrührend aufgeführt; 8) der dritte, 160 Thaler, ist gar nicht aufzufinden. 9) Aus derselben Stiftung wird dann gezahlt 4,050 Thaler für das Leobschüger Gymnasium. Dieses findet sich auch dort aufgeführt, und hier richtig als aus „Stiftungsfonds“ herrührend. Dann kommen noch 10) 936 Thaler, die an das Schullehrerseminar zu Breslau gezahlt werden, sie sind aber bei diesem nicht zu finden. Wenn einmal Vorlagen den Kammern gemacht werden, müssen sie doch mindestens nicht Verwechslungen und Irrthümer dieser Art enthalten. Mit Rücksicht auf die nothwendige, rechnungsmäßige Justification hat schon vor zwei Jahren — im Jahre 1851 — die Central-Budgetcommission Folgendes bemerkt (zum Präsidenten gewandt: ich bitte um die Erlaubniß, Das vorlesen zu dürfen, denn ich muß darauf Bezug nehmen, was im vorigen Jahre und vor zwei Jahren von der Central-Budgetcommission hervorgehoben ist). Da heißt es Seite 46. des Berichtes vom Jahre 1850: „Die Commission hat sich, soweit die zum Theil unvollständigen Nachweisungen es zuließen, einer sorgfältigen Prüfung, sowohl der Verwaltung, als der Verwendung dieser

Stiftungen unterzogen, und sich im Allgemeinen überzeugt, daß dieselbe zweckmäßig und der Absicht der Stifter gemäß erfolgt. Weil ihr aber sowohl durch Privatmittheilungen, als Petitionen deutlich geworden, daß gegen die Verwaltung dieser Fonds in den Provinzen zum Theil ein tief gewurzelttes Mißtrauen herrscht, mußte sie sich fragen, wie eine genauere Einsicht und Ueberwachung derselben durch die zunächst Betheiligten zu erleichtern sei. Ein Vorschlag, die künftigen Bezirks- oder Kreisvertreter an der Verwaltung Theil nehmen zu lassen und die Etats öffentlich bekannt zu machen, hat deshalb nicht ihre Billigung erhalten, weil er, insofern er eine förmliche Uebertragung der Mitaufsicht an eine andere Behörde bezweckt, eine reine Verwaltungssache betrifft und somit in ihren Bereich nicht gehört. Dagegen beantragt sie, die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß künftig zu den Verwendungen des Ueberschusses genauere und detaillirtere Bemerkungen gegeben werden.“ Diesem hat die Kammer damals zugestimmt.

Die vorjährige Budgetcommission kam auf den nämlichen Punkt Seite 5. ihres Berichtes und bemerkte: „Die Gesammtrubrik: Sonstige Einnahme S. 267. hat das Mangelhafte, daß in derselben die Einnahmen aus Stiftungen und sonstigen im Etat vorkommenden Fonds verbunden aufgeführt sind, weshalb von der Commission der Wunsch geäußert ward, daß hierbei eine detaillirte Nachweisung der Einnahmesätze, so wie solche bereits bei anderen Stiftungen auf Seite 297. theilweise begonnen worden ist, künftig ertheilt werden möge.“

So viel über die erste Bemerkung, die auf eine reine rechnungsmäßige Justification hinauslief.

Nun fanden sich zweitens bei der Berathung in der Central-Budgetcommission in Bezug auf einige Ausgaben auch materielle Erinnerungen zu machen. Es wurde bemerkt, daß aus einem Fonds der Stiftung ganz widersprechende Zahlungen geleistet werden, z. B. aus katholischen Fonds Ausgaben an evangelische Lehranstalten u. s. w., und mit Rücksicht darauf fährt der vorjährige Bericht S. 5. fort:

Von dem Verlangen nach formeller Berichtigung ein-

zelner Posten der Nachweise E. S. 261 ff. hat übrigens die Commission für jetzt Abstand genommen, weil solche auf die Etatsfestsetzung keinen Einfluß hat, und weil nach der Erklärung des Ministeriums ohnehin die Auseinandersetzung mit der Kirche hinsichtlich des Vermögens bereits vorbereitet wird.

Es kommt nun endlich drittens die vorjährige Budgetcommission auf Seite 6. ihres Berichtes auf den Antrag, über den sich jetzt die diesjährige Budgetcommission äußert; die erstere hat diesen Antrag als wünschenswerth bezeichnet, und ich nehme denselben jetzt als meinen Antrag auf. Dieser Antrag, den die diesjährige Budgetcommission zusammenfaßt mit den beiden vorherigen, obgleich diese beiden sich auf die Einnahmen, dieser aber sich auf die Ausgaben bezieht, lautet in dem vorjährigen Berichte:

Die für den katholischen Cultus unter der Rubrik „Zuschuß aus Staatsfonds“ aufgeführte Ausgabe kann aber im Allgemeinen als ein eigentlicher Zuschuß nicht angesehen werden, weil sich darunter einzelne nicht unbeträchtliche Posten befinden, welche auf bekannten rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Eine Absonderung der Zuschußbeträge je nach ihrem speciellen Grunde würde nun allerdings sowohl bei der katholischen, als bei der in demselben Falle sich befindenden evangelischen Kirche wünschenswerth sein, indessen hat die Commission doch für jetzt von einem bestimmten Antrage in diesem Sinne Abstand genommen, weil die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat nach den Bestimmungen der Verfassung vom 31. Januar 1850 in der nächsten Zukunft erfolgen muß, die fragliche Scheidung der einzelnen Fonds daher zur Zeit keine Bedeutung hat.

Ein Institut kann einen Zuschuß nur dann beanspruchen, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen; die eigenen Mittel können nur sein entweder eigene Stiftungsfonds, die für dasselbe verwendet werden können, oder Rechtsansprüche gegen den Staat. Sobald einer Anstalt nachgewiesen werden kann, daß sie aus ihrem eigenen Vermögen sich zu erhalten im Stande ist, so

fällt Das, was ihr aus Staats-Zuschüssen gereicht worden ist, wieder fort. Ich erinnere hierbei daran, daß im vorigen Jahre ein bedeutender Zuschuß des Staates an das Gymnasium zu Salzwedel deshalb abgesetzt wurde, weil die königliche Regierung nachwies, daß das Gymnasium dieses Zuschusses nicht bedürfe, was auch von der Kammer genehmigt ist.

Diese drei verschiedenen Anträge und Wünsche nun behandelt unser Bericht Seite 2. mit folgenden Worten :

Zu der eigenen Einnahme für den katholischen Cultus, Rubrik: Sonstige Einnahmen, Seite 267. der Anlagen des Etats für 1851, war der Wunsch geäußert, daß eine detaillirte Nachweisung der Einnahmesätze erfolgen möge. Es wurde jedoch von dem Verlangen einer Berichtigung einzelner Posten für damals Abstand genommen, weil solche auf die Etat-Festsetzung keinen Einfluß habe, auch nach dem Anerkenntnisse der Regierung alle dauernden am 5. December 1848 auf dem Etat für kirchliche Stellen befindlichen Posten als deren fester, rechtlicher Fonds anzusehen seien, somit deren Entstehungsgrund nicht weiter wesentlich interessire, indem die Auseinandersetzung mit der Kirche hinsichtlich des Vermögens bereits vorbereitet werde. Dieser Grund wird auch noch ferner als fortbestehend angenommen, und durch denselben erscheint es gerechtfertigt, auch für jetzt, wie für 1851, keinen Antrag auf Absonderung derjenigen unter dem Staatszuschusse befindlichen Posten zu stellen, welche auf rechtlicher Verpflichtung beruhen.

Sie sehen also, daß dem ersten Monitum, was eine Vollständigkeit bloß zum Behufe der rechnungsmäßigen Justification forderte, gar nicht entsprochen worden ist; daß der diesjährige Etat, weit entfernt, vollständiger, detaillirter zu sein, bei weitem abgekürzter erscheint, die Commission aber gleichwohl hierüber hinweggehen will. Das zweite Monitum, daß einzelne Posten gar nicht stiftungsmäßig verwendet worden sind, also eine materielle Unrichtigkeit vorliege, ist durch diese Bemerkung der Commission ebenfalls nicht beseitigt. Indessen nimmt die Commission von diesem Monitum nicht bloß in dem vorgelesenen

Vassus, sondern auch auf Seite 17. ihres Berichtes Abstand, indem es daselbst heißt :

Die aus diesen Fonds (auf die ich noch zurückkommen muß) jetzt zu bestreitenden Ausgaben können nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfung den Empfängern ohne Rechtsverletzung nicht entzogen werden. Sollte die Regierung bei den fortgesetzten Erörterungen einzelne Posten finden, deren Zahlung der ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung der Fonds nicht angemessen ist, so wird sie nach der gegebenen Versicherung ernstlich darauf Bedacht nehmen, solche Ausgaben von den Etats der Fonds zu entfernen. Es liegt deshalb keine Veranlassung vor, eine in dieser Hinsicht früher ausgesprochene Erwartung zu wiederholen.

Es wird hier Gewicht gelegt auf den Empfänger; aber es kommt bei dieser Prüfung nicht auf den Empfänger, sondern nur darauf an, ob der Fonds, der die Ausgabe leisten soll, sie auch zu leisten hat. Ich erinnere daran, daß ein evangelischer Bischof aus einem für Schulen bestimmten Fonds eine Gehaltszulage bekam. So wie dies entdeckt wurde, wurde nicht gesagt: der Empfänger hat ein Recht, diese Zulage zu empfangen, und also ist die Ausgabe aus dem Fonds weiter zu leisten; sondern der Staat hat sie ohne Weiteres übernommen. Der Fonds für Schulen wurde nicht weiter dazu benutzt, sondern ganz seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben.

Sie sehen, daß den beiden ersten Bemerkungen und Anträgen nicht entsprochen worden ist. Ich komme zum dritten, nämlich zu der Sonderung der verschiedenen Ausgaben, je nachdem sie als rechtliche Verpflichtung oder als freiwillige Zuschüsse erscheinen. Die Commission setzt dem Antrage entgegen, „daß nach dem Anerkenntnisse der Regierung alle dauernden, am 5. December 1848 auf dem Etat für kirchliche Stellen befindlich gewesenen Ausgabeposten als deren fester, rechtlicher Fonds anzusehen seien“, und sie bezeichnet Seite 7. noch näher, welche Posten als dauernde anzusehen sind, und welche nicht. Sie führt als nicht dauernd solche an, die nur auf Zeit oder bedingungsweise bewilligt sind oder auf den Aussterbe-Stat gehören.

Die Commission erkennt also hier schon eine Sonderung für nothwendig, wengleich zunächst nur derjenigen Ausgaben, die auf die Dauer, von denen, die auf Zeit bewilligt sind. Ich bitte, Das festzuhalten, ich werde Ihnen bald zeigen, wie daraus die Annahme meines Antrages mit Nothwendigkeit von selbst folgt.

Die Commission spricht indessen Seite 16. meinem Antrage noch entschiedener das Wort. Sie sagt nämlich:

Die von dem Ministerium verheißene Auseinandersezung hinsichtlich der bisher aus Staatsfonds gewährten Zuschüsse für Kirche und Schule und die Ermittlung, was von jener Summe rechtlich und confessionell getrennt den Kirchen und was den Schulen gehört, wird fortwährend betrieben, und in der Erwartung, daß die Regulirung bald erfolgt, war eine Erinnerung nicht zu machen, und ebensowenig jetzt die Nachweise jedes Säcularisations-Fonds beider Kirchen, seiner Bestandtheile, Einnahmen, Bestimmung und bisherigen Ver- ausgabung zu verlangen, da deren Erforderniß für jene Regulirung auch vom Ministerium anerkannt wird.

Also hier unterscheidet die Commission nicht mehr zwischen dauernden und nur zeitweisen Ausgaben, sondern sie kommt nun auf Ausgaben, welche rechtlich geleistet werden müssen. Wird nun zusammengestellt, was rechtlich von den Fonds, die für Kirche und Schule gemeinsam sind, an die Kirche geleistet werden muß, so kommt man auf die Ermittlung des Entstehungsgrundes von selbst; denn nach der eigenen Behauptung der Commission ist jeder Posten, der am 5. December 1848 auf dem Budget gestanden hat, deshalb allein noch nicht als dauernder, fortwährender Zuschuß zu leisten, sondern man muß erst fragen, ob er damals dauernd oder nicht dauernd gewesen, es muß dieses für jeden Posten geprüft werden, und wenn man das thut, so kommt man auf Das, was ich verlange, auf die Entstehung und rechtliche Begründung der Ausgabe von selbst. Aus diesen Gründen komme ich zu dem Schlusse, daß die ganze Argumentation, welche die Commission auf Seite 2. meinem Antrage entgegensezt, zusammenfällt.

Es wurde im vorigen Jahre noch entgegnet, es sei schwierig, solche Auseinandersetzungen zu machen. Aber, meine Herren, vor einer Schwierigkeit bebt man bei uns nicht zurück, wenn es darauf ankommt, Nachweisungen aufzustellen. Es ist zureichendes Material bei der Regierung vorhanden; und ich kann Ihnen, da ich doch auch damit geschäftlich betraut bin, versichern, daß solche Arbeit sich aufstellen lassen und daß dies nicht zu lange dauern wird! Ich komme nun schließlich auf den Hauptgrund, der mich bewegt, meinen Antrag zu stellen: ich will durch denselben den Frieden unter den Confessionen des Landes erhalten. Aus dem Umstande, daß die katholische Kirche einen höheren Ansatz im Etat hat, als die evangelische, ist sehr vielseitig gefolgert worden, es müsse also die evangelische Kirche mehr bekommen. Fast in jeder Synode, Provinzial- oder Generalsynode, wird dieses Thema ausgesponnen; auch der Oberkirchenrath ist neuerdings nach öffentlichen Blättern darauf gekommen, zu behaupten, weil die katholische Kirche so viel Einnahme hat, so müsse auch die evangelische Kirche so viel mehr haben. Im verflossenen Jahre wurde hier von der Rednerbühne derselbe Ton angestimmt; damals äußerte der Herr Präsident — erlauben Sie mir, die Worte vorzulesen, ich glaube, daß sie auch für die heutige Discussion passen:

Meine Herren, sagte der Herr Präsident, es haben sich noch einige Redner gemeldet, auch ist der Schluß der Discussion beantragt; ich glaube aber meinerseits bemerken zu müssen, daß wir uns in der Discussion, die eben begonnen hat, von dem Gegenstande, der uns vorliegt, doch entfernt haben. Ich glaube, wir sollten bei dieser Gelegenheit uns ebenfalls daran erinnern, worauf der Herr Abgeordnete, der zuerst sprach, neulich hinwies, daß dies Haus keine Synode ist, wo die Vertreter der verschiedenen Kirchengesellschaften versammelt sind. Es kann sich hier nur darum handeln, zu prüfen, ob der Staat für Alles, was er den verschiedenen Kirchengesellschaften leistet, wirklich auch eine Verpflichtung hat; dies hat, glaube ich, dieses Haus nur zu prüfen

und darüber zu entscheiden, ob es eine solche Verpflichtung anerkennt, insofern es das Budget, was uns vorliegt, genehmigt. Was die verschiedenen Kirchengesellschaften noch etwa außerdem zu fordern haben, kann wohl nicht Gegenstand der Berathung dieses Hauses sein, sondern es kann nur den verschiedenen Kirchengesellschaften, dies mit der Staatsregierung auszumachen, überlassen und, wie ich glaube, abzuwarten sein, welche Anträge die Staatsregierung in Folge davon stellen wird.

Damals nahm das ganze Haus diese Bemerkung mit Beifall auf. Dessenungeachtet kommt nun der vorliegende Bericht wieder auf dasselbe Thema zurück und stellt Seite 6. die Behauptung auf, der §. 4. des Edicts vom 30. October 1810 sei für die katholische Kirche längst in Vollzug gebracht, und die erforderlichen Zuschüsse sämmtlich übernommen; für die evangelische aber noch nicht. Es ist für die Kirche, der ich angehöre, wahrlich nicht erfreulich, daß eine so große Summe für dieselbe auf dem Budget stehen muß. Wir würden es lieber sehen, wenn wir aus eigenem Grundvermögen noch unsere Kirche mit allem Nöthigen versehen könnten. Der Bericht der Commission, um die Dotation des Oberkirchenrathes zu begründen, geht auf die Zeit der Reformation zurück. Nun, meine Herren, ich könnte noch weiter zurückgehen und Brief und Siegel aus noch älterer Zeit zur Begründung von Forderungen vorlegen; aber es fällt mir nicht ein, so weit zurückzukommen und von jener entfernten Zeit her Reclamationen vorzubringen; ich weise nur darauf hin, daß unsere Kirche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts noch mit reich dotirten Institutionen aller Art versehen war; nicht bloß für Bischöfe und Capitel war gesorgt, worüber die Bulle de salute animarum im Wesentlichen handelt, sondern auch für die Seelsorge in der Gemeinde, für gelehrte Schulen, für Kranke und Arme. So hatten im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthum Halberstadt zahlreiche Klöster die Seelsorge für die Gemeinden; am Rheine hatte die katholische Kirche überall gut dotirte Kirchen und Pfarreien. Das ist durch die Revolution und theilweise durch die Säcularisation

verändert. Die katholischen Kirchengüter sind von dem Staate eingezogen und dadurch ist dem Staate die Verpflichtung erwachsen, daß für die Institutionen der katholischen Kirche aus Staatsmitteln die nothwendigen Dotationen gegeben werden müssen. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß ein ganz kleiner Theil des eingezogenen Vermögens vollständig hinreicht, alles Das zu erfüllen. Die Behauptung, daß alle dazu erforderlichen Zuschüsse bereits gegeben werden, die der Bericht aufstellt, widerlegt er selbst an einer anderen Stelle. Er führt nämlich auf Seite 20. an, daß jetzt drei Emeriten- und Demeritenhäuser für die Diöcesen Münster, Cöln und Trier errichtet werden. Jetzt, meine Herren, also 31 Jahre, sage ein und dreißig Jahre nach Erlaß der Bulle, also nach der Entstehung der als rechtlich von allen Seiten anerkannten Forderung! Der vorjährige Bericht bezeichnet andere, nämlich die Diöcesen Posen, Münster und Paderborn als diejenigen, in denen Häuser dieser Art der Bulle de salute animarum entsprechend errichtet werden müssen, und wenn nun jetzt erst für andere Diöcesen drei Häuser errichtet werden, so fehlen sie denn doch noch für die Diöcesen Posen und Paderborn. Inwieweit sonst die Bulle erfüllt ist, will ich nicht erörtern. Sie sehen also, wie nothwendig es ist, den Fehlschluß zu vermeiden: wenn A dem B 1000 Thlr. bezahlt und dem C nur 200 Thlr., so muß dem C mehr gegeben werden. Jeder muß, wie der Herr Präsident unter dem Beifalle des hohen Hauses im vorigen Jahre ausgesprochen hat, hier nachweisen, wozu er berechtigt ist, und begründen, was er fordert; darum ist eine Sonderung zwischen rechtlichen und freiwilligen Leistungen ganz wesentlich nothwendig, und die beliebten Vergleichen führen weder zum Heile, noch zum Frieden.

Ich habe nur nachgewiesen, daß mein Antrag in der Natur der Sache liegt, daß er im vorigen Jahre und früher von der Budgetcommission und der Kammer selbst als wünschenswerth bezeichnet war, und da muß ich denn nun fragen, warum soll die beantragte Scheidung doch nicht erfolgen?

Rede des Abgeordneten Rohden,

gehalten

in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1852.

Meine Herren! Ihre Commission hat Ihnen den Antrag vorgelegt, für den neu errichteten evangelischen Ober-Kirchenrath die Summe von 18,100 Thlr. in das Staatsbudget zu übernehmen. Ich habe gegen diesen Antrag selbst keine Erinnerungen aufzustellen; ich schließe mich vielmehr demselben an. Die Commission unterstützt ihn damit, daß sie sagt:

Zur Vollendung der Organisation der evangelischen Kirche ist nothwendig, daß für diese Angelegenheit eine Centralstelle errichtet werde. Die Errichtung ist geschehen durch eine Ordre Sr. Majestät des Königs als das Oberhaupt der Kirche, Desjenigen, der das Kirchenregiment in Händen hat.

Sie hat Ihnen diese Cabinetsordre vom 29. Juni 1850 allegirt. Ich will über die Formfrage hinweggehen, ob eine solche Ordre, die eine rein geistliche Anordnung betraf, in die Gesetzsammlung mit der Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers gehört. Es genügt mir von meinem Standpunkte aus vollständig, daß das factisch bestehende Oberhaupt der evangelischen Kirche ausgesprochen hat, „es ist eine solche Anordnung für den Ausbau der evangelischen Kirche nothwendig;“ und ich habe meinerseits, als außerhalb der evangelischen Kirche stehend, nicht die Competenz, zu untersuchen: „ist dieses Oberhaupt de jure da, und nach dem protestantisch-kirchlichen, ihrem kanonischen Rechte anzuerkennen? Ist es dazu competent, solche Einrichtungen aus eigener Competenz zu treffen?“ Ich will eine Untersuchung darüber, ob eine solche Anordnung für die evangelische Kirche nothwendig war, nicht hier vor der Kammer führen; als Kammermitglied habe ich kein Recht dazu, diese innere, geistliche Angelegenheit der evangelischen Kirche vor mein Forum zu ziehen. Ich werde deshalb auch dem Herrn Präsidenten keine Veranlassung bieten, auf die vorhin schon von dem Abgeordneten Osterrath erwähnten

Worte: „eine Kammer bildet keine Synode,“ nochmals zurückzukommen.

Eine solche evangelische Centralstelle hat meines Wissens bis jetzt nicht existirt; die Fonds derselben können deshalb nicht für eine neu errichtete herangezogen, übertragen werden. Mir ist eben so wenig bekannt, daß andere bereits bereite Mittel innerhalb der Kirche selbst oder als Depositum des Staates schon vorhanden seien, aus denen diese Kosten bestritten werden könnten.

Wenn vorhin schon darüber gehandelt ist, 4,190 Thlr. seien in dem Cultusministerium disponibel geworden, dadurch, daß ein Ober-Kirchenrath eingerichtet worden ist, so fasse ich dies so auf, daß, wenn sonstige Mittel zur Bestreitung der Subsistenz des Ober-Kirchenrathes da sind, wenn die evangelische Kirche z. B. selbst diese Kosten zu tragen hätte, so würden jene 4,190 Thlr. eine willkommene Ersparniß in den Kosten des Ministeriums sein; wenn aber keine solche anderweiten Mittel vorhanden sind, dann wird jener Betrag eine willkommene Zubuße sein, eine solche neue Ausgabe aus der Staatscasse dieses Budgets zu bestreiten.

Ich werde nicht sagen, es wären jene 4,190 Thlr. zu übertragen, weil die Kräfte, welche in dem Ministerium der Cultus-Angelegenheiten jetzt nicht mehr nöthig sind, dieses gerade durch den Ober-Kirchenrath geworden seien. Ich glaube, die Gränze der Einwirkung der Ursachen, weshalb jene Kräfte des Ministeriums jetzt unnöthig sind, wird schwer zu ziehen und zu fein sein, um eine solche Summe von dem Einen auf das Andere, von den staatlichen auf rein kirchliche Zwecke zu übertragen. Ob die Kirche selbst die Mittel hat, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten, ob daher der Fall nicht vorliege oder doch erst später eintrete, in welchem der Staat der Kirche die Mittel ihrer organischen Subsistenz darzureichen habe: dies werde ich darlegen, wenn ich zur Begründung meines Amendements komme. Jetzt wende ich mich zunächst gegen die specielle Motivirung des Antrages der Commission, wie er im Berichte der letzteren aufgestellt ist. Ich muß das Hauptmotiv, wie ich es daraus entnehmen zu müssen glaube, für durchaus unrichtig erklären. Es hat zwar die Central-Commission in ihrem Protokoll vom 11. d. M. beschlossen: „aus der Begrün-

ding dieses Antrages sorgfältig alles Das wegzulassen, was irgend eine Eifersucht zwischen den beiden Landeskirchen hervorzurufen geeignet sein könne."

Wenn der Herr Berichterstatter den Bericht auch sorgfältig danach eingerichtet hat, so möchte ich doch fragen: was habt Ihr geglaubt, weglassen zu müssen? Habt Ihr mit solchen Worten nicht gesagt: Ihr habt ein Motiv, was eine solche Eifersucht hervorrufen könnte, Ihr wollt es nur nicht sagen? Hervorgehoben ist immer in dem Berichte, der Staat gewährt der katholischen Kirche, was die evangelische Kirche noch nicht erhalten hat, und was ihr mit den ihr säcularisirten Gütern genommen ist. Die Cabinets=Ordres vom 28. Februar und 20. März 1845 und die vom 15. Januar 1847 sind gerade dadurch hervorgerufen, daß gesagt ist, die katholische Kirche hat ihren vollständigen Ausbau und eine vorzüglich reiche Dotation, und wir haben sie nicht. Was also immer als wahres Motiv vorliegt und bereits zwei Jahre hinter einander hier vorgekommen ist, ist die Bezugnahme auf die Parität, die nicht paritätische Behandlung der evangelischen Kirche. Ob sie begründet ist, ob eine solche Bezugnahme hier wirklich angebracht ist, darauf will ich hier näher eingehen, dieses Motiv als irrig nachweisen. Es ist von Seiten des Herrn Cultusministers ausgesprochen, es werde von der Regierung bei ihrer Entschliebung nicht blos in Betracht gezogen, daß die katholische Kirche durch die Säcularisationen so viel verloren habe und die evangelische Kirche so viel, sondern auch wieviel die eine oder die andere bereits erhalten habe.

Ich habe mit Zufriedenheit vernommen, daß die Regierung doch wohl nur den Gesichtspunkt aufstellt, wahre Bedürfnisse nach beiden Seiten gleichmäßig zu befriedigen. Aber ich habe hier zugleich Rücksicht zu nehmen: was wird Sie, meine Herren, bei ihrer Entschliebung in der vorliegenden Frage bestimmen? Was werden Sie als entscheidendes Motiv für ihr Botum aufstellen? Wie werden Sie einen solchen Antrag auf Vermehrung des Budgets auffassen und entscheiden? Wäre es hinsichtlich der Staatsregierung auch nicht mehr nöthig, für Sie, meine Herren, muß ich auf das Nähere eingehen.

Fast möchte ich glauben, das Publicum und die Organe der Presse haben errathen, was im Berichte weggelassen ist. Das wird Ihnen sowohl, wie mir, aus mündlicher Mittheilung und aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß in den letzten Tagen wiederholt erwähnt ist, es sind 720,000 Thlr., die die katholische Kirche erhält, und die Kammern werden sich doch nicht dagegen auflehnen, daß die evangelische Kirche zu ihren bisherigen 350,000 Thlrn. annoch achtzehn Tausend und einige Hundert Thaler erhält! Mir ist sogar bekannt, daß für den Fall, wenn die katholischen Mitglieder der Kammer sich gegen die Forderung erklären würden, ein Blatt der Residenz bereits eine verschleierte Drohung ausgesprochen hat: wir würden wohl bedenken, daß wir jetzt noch 720,000 Thlr. aus der Staatscasse bekommen haben! Sie werden es hiernach wohl gerechtfertigt finden, meine Herren, wenn ich mich über diesen Punkt etwas weiltäufiger auslasse. Ich glaube, das Interesse, was sich heute vor Ihnen manifestirt, nimmt Ihre Zeit und Ihre Kräfte wenig genug in Anspruch, und Sie werden es gewiß gern gestatten, daß wir uns für unsere heiligsten Interessen einmal vollständig aussprechen. — Die Central-Commission hat uns keine Ursache zur Eifersucht bieten wollen.

Meine Herren! Ich weiß wirklich nicht, glaubt man denn, daß wir Katholiken eifersüchtig darauf sein werden, wenn eine Confession erhält, was wir Alle für ihr gutes Recht ansehen, sobald nur von der competenten Stelle aus gesagt wird, es ist ein nothwendiges Bedürfnis! Ich habe die Bewilligung der nöthigen Mittel ohne Restriction ausgesprochen.

Meine Herren! Geben Sie der katholischen Kirche, was ihr von Gottes und Rechts wegen zukommt, ich werde nie und nimmer, wenn ein Anderer bekommt, was ihm noth thut, darüber eifersüchtig sein. Es hätte uns der widerwärtige Eindruck erspart werden können, wenn uns eine Gesinnung zu Grunde gelegt wird, welche die katholische Kirche grundsätzlich nie billigen wird. Eifersucht wird Ihnen die katholische Religion nie predigen, wenn auch eine Einhelligkeit zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche nicht besteht und, so wie die beiden Kirchen jetzt dastehen, nie eintreten wird.

Sie werden, meine Herren, wissen, daß in einem bekannten Programm gesagt ist, Preußen habe die Fähigkeit, und — das setze ich hinzu, mit 9,000,000 evangelischen und 6,000,000 katholischen Einwohnern — auch die Bestimmung, den beiden kirchlichen Confessionen gegenüber, wahrhaft paritätisch zu sein. Ein gewiß wahrer Satz! Präcisirt ist dies jedoch dort auf eine Weise, der ich nicht beitreten kann.

Es ist in jenem Programme nämlich gesagt, „Preußen sei durch seinen Ursprung ein protestantischer Staat“; was soll das bedeuten? soll das eine vorzügliche Berücksichtigung mit sich führen? Dann wäre in unserer Staatsgemeinschaft der Antheil der evangelischen Kirche der aus einer *societas leonina*, der Löwenantheil. Ich sollte nicht glauben, daß dies dort hat gesagt sein sollen, und ich fürchte nicht, daß dies hier wird gesagt werden. Sollte ein solcher Satz in unser Staatsrecht eindringen, nachdem Schlesien von Preußen erworben, und das katholische Westphalen, das Rheinland und das Großherzogthum Posen zu Preußen gekommen sind, dann würde unser Staatsrecht ein asiatisches sein. Unsere Verfassung hat in ihrem Artikel 15. beide Confessionen gleichgestellt. Sie nennt die evangelische und die römisch-katholische Kirche beide neben einander, ohne der einen einen Vorzug gegen die andere einzuräumen; sie sind deshalb paritätisch im Staate gestellt. Einen solchen Zusatz, wie er in dem bekannten Organe einer gewichtigen evangelischen Partei aufgestellt ist, kann man mit Entschiedenheit als irrig bezeichnen. Es ist in dem Commissionsberichte hervorgehoben, es habe die evangelische Kirche viel durch die Säkularisation verloren, und — sie fordere daher auch eben so viel zurück; nicht anders ist der Satz aufzufassen. — So hat es auch der Herr Cultusminister aufgefaßt. Nach den Säkularisationen richten sich die Anforderungen, und da möchte ich nun wirklich zunächst sagen, es ist gewagt, jene Parallele aufzustellen, nach Dem, was der evangelischen Kirche schon gegeben ist, nach dem bereits angegebenen Stats-Sage für den evangelischen Cultus. Lassen Sie einmal auseinanderlegen und dadurch fest bestimmen, was kommt der evangelischen und was der katholischen Kirche von den Stats-Summen aus rechtlichen

Gründen zu; erst dann läßt sich auch sagen, was jede Kirche vom Staate gegeben bekommt, und dann wird sich auch beurtheilen lassen, wieviel und ob jeder genug gegeben ist, oder ob sie noch Forderungen von diesem Standpunkte aus aufzustellen hat. Mit dieser Aeußerung kann ich mich ganz von diesem Punkte entfernen, und ich will Ihnen in Dem, was ich jetzt noch vortrage, allein darlegen, wozu mir der Commissionsbericht Anlaß gibt, wie die katholische Kirche zum Staate im Vergleiche der evangelischen Kirche steht.

Sie werden sehen, ich werde gewichtige Gründe dafür anführen, daß die katholische Kirche gegen die evangelische Kirche in unserem Staate bedeutend im Nachtheile steht; daß Dasjenige, was die katholische Kirche bekommt, in den meisten Punkten, nicht als etwas, von dem man sagen könnte, es wird ihr gegeben, sondern als etwas bezeichnet werden soll, was ihr gezahlt werden muß; daß es endlich eine haltlose Formel ist, wenn gesagt wird, der Staat enthält 9—10 Millionen evangelische und nur 6—7 Millionen katholische Einwohner, und danach müßten auch die Staats = Zuschüsse abgemessen werden. Ich glaube nicht, daß ich, wenn ich auf diesen Gesichtspunkt eingehe, von dem Herrn Cultusminister eine ähnliche Antwort erhalte, wie ich sie im vorigen Jahre bei ähnlicher Besprechung des Paritätspunktes bekommen habe. Er sagte, als ich damals den Vortrag des Abgeordneten für Simmern beantwortet hatte, „ich habe keine Veranlassung, gegen den vorgetragenen Antrag aufzutreten.“

Meine Herren! Ich meine nicht, daß über die Prüfung, welche jedes Mitglied der Kammer nach freiem Ermessen bei sich zu treffen hat, ob es berufen ist, auf irgend einen Gegenstand einzugehen, daß über diese Erwägung irgend Jemanden eine Kritik zusteht. — Ist dessenungeachtet damals gegen mich von Seiten des Herrn Ministers dennoch die Aeußerung geschehen, so habe ich es eingesehen, und auch in weiteren Kreisen ist es anerkannt, daß nicht eine solche Kritik darin habe liegen sollen. Der nächste Vortrag, sowie auch schon ein früherer in derselben Sitzungsperiode, zeigte ein so warmes Interesse für die evangelische Kirche,

daß es dadurch erklärlich wird, wie eben dies warme Interesse ihn dazu gebracht habe, Bemerkungen, welche indirect gegen die Interessen der evangelischen Kirche gingen, in anscheinend sehr warmer Weise zu beseitigen. Der Herr Minister hat damals gesagt, der Anspruch der evangelischen Kirche auf Vergrößerung ihrer Dotationen stütze sich auf die Stellung, welche diese Kirche seit dem Entstehen in diesem Lande eingenommen habe. Ja, meine Herren, ich weiß es nicht, inwieweit diese Aeußerung mit derjenigen des angezogenen Programms, daß der Staat seinem Ursprunge und Umfange nach ein protestantischer sei, ganz identisch ist. Ich glaube, daß Dem so ist, und da ich jene beleuchtet habe, könnte ich bei Besprechung dieser zweiten nur Wiederholungen vorbringen. In der Sitzung vom 8. Februar v. J. sprach sich der Herr Cultusminister dahin aus: „der Landesherr sei hervorragendes Mitglied der evangelischen Kirche; er diene ihr mit seinem Ansehen und mit seiner Macht.“ Nicht wahr, meine Herren, das heißt doch wirklich ein starkes Gewicht in die Waagschale werfen, wenn von der einen und der anderen Confession mit Rücksicht auf die Parität Ansprüche aufgestellt werden. Ich meine auch, der Herr Minister habe sich von der Stelle aus, von der er dies damals und für die er es damals, als dort zur Geltung kommend, aussprach, dazu nicht berechtigt halten können, insofern ein Staatsminister auf jener Stelle keine Confession haben sollte; er vertritt dort den Staat und nach der Verfassung beide Confessionen; er hat dort kein Interesse und keine Sympathien für die eine oder die andere Confession zu äußern; er steht beiden paritätisch gegenüber, so verlangt es die Verfassung von ihm. Wenn aber der Herr Minister diese verfassungsmäßige Stellung verlassen hat, so glaube ich, daß es weder damals, noch bei künftigen Gelegenheiten zu rechtfertigen sein wird, wenn er den Abgeordneten gegenüber, die in dieser Kammer einzelne Religions-Ansichten verfechten, die Aeußerung macht, die Kammer habe keine solche Streitigkeiten über die innere Verfassung der evangelischen Kirche vor ihr Forum zu ziehen, und zwar um so weniger, als er selbst die Stellung des Landesherrn in der Kirche als ein vorzügliches Moment hervorhob. Danach wird er es gestatten

müssen, daß solche Erwägungen, kirchlicher oder theologischer Natur, auch von anderer Seite discutirt werden.

Ich habe diese Vorgänge hervorgehoben, um Ihnen die einzelnen Folgen davon darzulegen. Glauben Sie wirklich, daß Die, welche mit mir der katholischen Kirche angehören, zu dem Ministertische mit Vertrauen blicken, wenn dort solche Rücksichten sich geltend machen? Wenn der Herr Minister ausspricht: es gelte als vorzüglich gewichtig von seiner Stelle, daß der Landesherr mit seiner ganzen Macht und Ansehen die evangelische Kirche schütze und schirme?

Meine Herren! Ich darf es aussprechen, seit dieser Zeit sind mir mündliche und schriftliche Aeußerungen darüber zugekommen; es herrscht tiefes Mißtrauen gegen die Stellung des Herrn Ministers und dessen Wirken in der Richtung, was die katholische Kirche von ihm zu erwarten hat. Es hat den Grund geliefert, aus welchem man sich berechtigt geglaubt hat, einige Thatsachen aus dem September vorigen Jahres in Verbindung zu bringen. Sie werden wissen, es ist in Elberfeld gegen Ende des Septembers vorigen Jahres ein evangelischer Kirchentag abgehalten worden.

Es ist damals dort gleichzeitig ein evangelischer Bund geschlossen worden, der als seine grundsätzliche Aufgabe aufgestellt hat: „eine getreue Darstellung der Irrlehren und der Mißbräuche der Römischen Kirche in einzelnen Schriften oder fortlaufenden Blättern; ferner die Geltendmachung der Rechte der evangelischen Kirche, insbesondere bei Fürsten und Obrigkeiten.“

Meine Herren! Zu welchen Folgerungen müssen die Katholiken kommen, wenn sie erwägen, daß gleichzeitig der Herr Cultusminister in Elberfeld war.

Sie werden das bei den Katholiken begründete Mißtrauen wahrlich nicht als unberechtigt bezeichnen können, es liegt dringend nahe, es als höchst natürlich anzuerkennen. Wenn es so steht, wenn in einer solchen Anwesenheit — ich sage nicht Assistenz oder Mitwirkung — das Recurriren auf Fürst und Obrigkeit im Staate, von welcher letzteren der Cultusminister die höchste

Stellung einnimmt, als das vorzügliche Mittel gegen die katholische Kirche zum Grundsatz erhoben wird, dann sollte man Seitens der evangelischen Kirche der katholischen Kirche gegenüber nicht sagen, sie sei nicht paritätisch vertreten, bisher nicht paritätisch behandelt. Die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sage ich mit meinen Genossen zu meinem Troste, sind consolidirt; sie bedarf nur des Artikels 15. der Verfassung, der Möglichkeit der freien Bewegung auf ihrem Gebiete, um auf dieser Seite ihrer segensreichen Dauer versichert zu sein.

Aber, meine Herren, es bedarf die Kirche auch eine äußerliche Existenz, und diese fordert eine Subsistenz und die Mittel dazu. Hätte die katholische Kirche zu ihrer freien Disposition behalten, was ihr gehörte, wie der Herr Abgeordnete Osterrath schon erwähnt hat: sie würde sich nicht an die Kräfte der Staatscasse zu wenden haben, sie würde ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln reichlich bestreiten können.

Sie würde nicht auf die Steuerkraft der katholischen und auch der evangelischen Staatsbürger zurückgehen wollen, die nöthigen Ausgaben mit aller Kraft aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten suchen, jetzt aber steht nicht allein der eine Betrag von 374,345 Thlr. (das ist die Besoldung der Pfarrer und Geistlichen) unter der Verwaltung der Staatsbehörde; es steht unter ihr auch ferner noch der bedeutende etatsmäßige Dispositionsfonds, rubricirt für beide Confessionen, der sich auf dem Etat aller Regierungen aufgeführt findet, und ferner die Summe von 188,000 Rthlr. zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen Standes.

Meine Herren! Ich bringe Sie darauf zurück, daß diese Summen unter der Direction der Staatsbehörde stehen, die ich Ihnen eben in wenigen Zügen zu zeichnen versucht habe. Sie halten es gewiß für gerechtfertigt, wenn wir staunend ausrufen: Ihr meint noch immer, daß Ihr bei der Entscheidung darüber, was eine jede Confession bekommen soll, sagen könntet: „wir stehen unparitätisch?“ Die Direction darüber hat in der höchsten Instanz das Staatsoberhaupt, in der nächstfolgenden der Cultusminister, der das Staatsoberhaupt in der Art vertritt, wie er selbst präcisirt hat. Sie werden mir nun vielleicht entgegensetzen,

in dem Ministerium der Cultusangelegenheiten bestehe ja eine eigene katholische Abtheilung. Ja, meine Herren, als ich die Gedanken für den heutigen Vortrag sammelte, mußte es meine Aufgabe sein, mir die Natur dieser Abtheilung und deren Befugnisse klar zu machen. Ich habe nichts dafür gefunden, als die Staatszeitung vom 12. Februar 1841. Da wird unter der amtlichen Rubrik verkündet: es ist der Wirkliche Geheime Rath Düesberg zum Director ernannt, zum zweiten Mitgliede *ic.* Schmedding, und der jetzige Geheime Ober-Regierungsrath Aulicke zum dritten Mitgliede. Das Blatt enthält dann ferner nach der damaligen Einrichtung einen officiösen Artikel, der sich über die Einrichtung und Arbeiten dieser Abtheilung ausspricht. Diese steht danach unter dem Chef des Ministeriums in dem Verhältnisse der übrigen Abtheilungen desselben. Als ich dieses las, wurde ich ganz eigenthümlich berührt, als ich die Bemerkung dazu fand: „es solle diese neue Einrichtung eine Bürgschaft sein für die theilnahmvolle Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Confessions-Verwandten.“ Ja, meine Herren, das klingt gut; aber wenn diese drei Räte, die angenommen sind als katholische Abtheilung, blos dastehen als die die souveränen Beschlüsse des Ministers extendirenden und ausführenden Beamten, so weiß ich nicht, ob sie etwas Anderes sind, als eine bloße Repräsentation der Beschlüsse des Ministers, den ich Ihnen vorhin zu schildern versucht habe; Sie werden also auch darin eine Veränderung der Sachlage nicht finden, wie ich Ihnen dieselbe vorhin dargelegt habe.

Es haben mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der achten Special-Budget-Commission die Etats der einzelnen Regierungen über Kirchen- und Schul-Verwaltung zu Gebote gestanden. Ich habe von allen Etats der sechsundzwanzig Regierungen, die ich gesehen habe, und worin die Zahlungen der Etatsperiode an die Stellen des katholischen und evangelischen Cultus ausgeworfen sind, nur einen einzigen gefunden, den einer dieser drei Räte mitunterzeichnet, also geprüft hat. Bei allen übrigen habe ich kein Zeichen gesehen, daß sie nur ein Rath gesehen hätte. Ich glaube, Ihnen somit über die staatliche Stellung und Vertretung

des Cultus gerade in der Central-Station genug geliefert zu haben, um alle Mißverständnisse zu beseitigen.

Der Commissionsbericht sagt nun ferner: um die Imparität für die evangelische Kirche zu behaupten, es sei Alles für die Verbindlichkeit des Staates gegen die katholische Kirche aus der Säkularisation durch die Bulle de salute animarum in Vollzug gesetzt. Als der Herr Berichterstatter diesen Passus abgefaßt hat, muß er die Bulle und die ihr folgenden factischen Verhältnisse nicht genau ins Auge gefaßt haben. Die Bulle sagt: die in ihr stipulirten und zu ihrer Ausführung nöthigen Geldmittel sollen bis zum Jahre 1833 auf die Staatswaldungen radicirt werden; sollte dies bis dahin nicht geschehen, weil diese Staatswaldungen durch die Staatsschulden schon zu sehr belastet seien und bis dahin nicht befreit werden könnten, dann sollen so viele Grundstücke angekauft und den einzelnen Kirchen zu ihrem reinen Eigenthume übergeben werden, als nöthig sind, um einen Ertrag zu liefern, der dem nach der Bulle ihnen verbürgten Einkommen entspricht. Es ist weder bis jetzt die Radicirung des Staatszuschusses auf Waldungen geschehen, noch sind solche Grundstücke der katholischen Kirche übergeben, also eine Ausführung in diesem Punkte ist noch keineswegs erfolgt.

Es ist ferner in der Bulle gesagt: Es sollen sämmtliche Ausgaben, die nöthig sind, um den einzelnen Domcapiteln zu ihrer Vermögensverwaltung, zu ihrer Verwaltung überhaupt, die Mittel und Kräfte zu liefern, vom Staate gewährt werden.

Ich stelle an den Herrn Cultusminister die Frage, ob nicht schon genug Anforderungen gestellt sind von mehreren Bischöfen auf Bervollständigung dieser Mittel in Verfolg ihrer verfassungsmäßigen Mehrbedürfnisse? Es ist mir bekannt, daß die Mittel nicht mehr ausreichen, mit denen bis zur Verfassung die Domcapitel zureichen konnten. Es sind welche nöthig, aber ich habe nicht gehört, daß auf diese Anträge ein definitiver Bescheid gekommen, noch weniger, daß ihnen abgeholfen wäre.

Einen anderen Punkt kann ich in Bezug auf Das, was der Abgeordnete Osterreich schon ausgeführt hat, kurz abfertigen. Es ist in der Bulle gesagt, es seien in jedem Bisthum die nöthigen

Emeriten- und Demeriten-Anstalten einzuführen. Der Abgeordnete Osterrath hat gesagt, jetzt nach 31 Jahren sehen wir zum erstenmale auf dem Etat, daß einige dieser Anstalten eingerichtet werden. Warum überhaupt auf diese Bulle, auf deren gesetzliche Sanctionirung und die Beträge, die in ihr angesetzt worden, ein so bedeutendes Gewicht gelegt wird, weiß ich mir nicht zu erklären. Meine Herren! Wer nicht genau mit diesem Gegenstande sich befaßt, wird manche Thatsache nicht wissen, die gewiß nur wenige der Anwesenden anzuführen für überflüssig erachten. Erlauben Sie mir daher, daß ich auf einen sehr wichtigen Umstand etwas näher eingehe.

In dem Haupt-Deputations-Recess vom Jahre 1803 erhielt Preußen die katholischen Bisthümer; die diesfällige Bestimmung des Recesses erfolgte vorzüglich, um Preußen zu entschädigen für seine Verluste auf dem linken Rheinufer.

Daran wurde aber im §. 35. des Recesses der bestimmte Vorbehalt geknüpft, daß Preußen die Verpflichtung habe, eine feste und bleibende Ausstattung den Domkirchen zu liefern, die beibehalten werden.

Nur mit diesem Vorbehalte hat Preußen damals diese Territorien erworben. Nur erst, wenn diese Verpflichtung abgelöst ist, sind die Bisthums-Territorien sein reines Eigenthum. So lange Preußen diese Territorien hat, existirt für dasselbe die Pflicht, dem §. 35. nachzukommen und die Domcapitel mit den Bischofssitzen einzurichten.

Warum will man also, wenn es eine aus diesem großen Instrumente hergekommene Verpflichtung war, immerwährend ein bedeutendes Gewicht darauf legen, daß Preußen die Domcapitel ausgestattet hat nach einer Vereinigung mit dem Papste. Die bedeutende Post der Ausstattung der Bisthümer, Domcapitel und der dazu gehörigen Institute ist daher nur Tilgung einer Staatsschuld.

Wenn es außerdem in Preußen Stifter gibt, die sich nicht auf die damalige Vereinigung beziehen können, so trifft auf sie doch Das zu, was der Commissionsbericht für den jetzigen Antrag aufführt, nämlich, der §. 4. des Edicts vom 30. October 1810.

In demselben wird zuerst angeordnet, es sollten die Stifter eingezogen werden, und dann zugesetzt:

„wir werden für hinreichende Belohnungen der obersten geistlichen Behörden, für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, sorgen, welche durch obige Vorschriften entweder an ihrer bisherigen Einnahme leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.“

Ich werde Ihnen, meine Herren, ferner darlegen, woher noch eine andere der großen Zahlungsposten rührt. Meine Herren! Im Ganzen sind 374,000 Thlr. nach dem Etat an Besoldung für katholische Pfarrer und Geistliche ausgegeben worden. Davon werden 195,000 Thlr. für die Geistlichen in der Rheinprovinz ausgegeben. Woher rührt diese enorme Summe? Es muß Ihnen aus der Geschichte bekannt sein.

Frankreich, welches das linke Rheinufer besaß, stellte den Grundsatz auf, die Pfarrer sollen aus Staatscassen besoldet werden, dagegen sollte das, was sie an Pfarrgütern besitzen, eingezogen werden. Als Preußen nun das linke Rheinufer zurückerhielt, resp. bekam, so übernahm es damit auch diese Staatsschuld. Ist es nun eine Dotirung, die die Pfarrer und Geistlichen in dieser Weise beziehen? Ist es nicht wieder eine Schuld, die man nicht als Gabe des Staates ansehen soll? Ich habe vorhin bei der Aeußerung über die bestrittene Ausgabepost ausgesprochen, daß ein Katholik sich schwerlich befugt erachten werde, in die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche, in ihre dogmatischen Lehren einzugehen und sich darüber ein freies selbstständiges Urtheil zu erlauben.

Meine Herren! Lassen Sie mich die Consequenz gerade bei dieser Erörterung über die Parität ziehen. Ich glaube, ich darf Ihnen die Versicherung geben, die katholische Kirche bedarf mehr Priester, weil an den katholischen Priester mehr Anforderungen gemacht werden, als an den evangelischen. Wenn diese Confession in ihrer inneren Verfassung, ihren Dogmen nach, eine solche Anforderung stellen kann, heißt es dann, ihr etwas schenken, wenn man ihr dazu die Kräfte liefert, diesen ihren Bedürfnissen zu ge-

nügen? Es darf nicht auf die Kopfszahl Bezug genommen werden, denn nicht nach der Kopfszahl, die so oft hier an dieser Stelle eine anderweitige Kritik gefunden hat, darf abgemessen werden, was wir dem Einen, was wir dem Anderen zu zahlen haben. Auf dieses Zahlenverhältniß einzugehen, meine Herren, daraus eine Rechnung ziehen zu wollen, muß ich für sehr unrichtig erklären. Es wäre sehr einseitig, wenn man einer solchen Rechnung nicht noch einen anderen Factor zuzählen wollte. Meine Herren! Um es mit geraden Worten auszusprechen: Wem viel genommen ist, dem gibt man viel; wer viel zur Staatscasse geliefert hat, erhält bei seinen gemachten Anforderungen auch viel daraus. Wenn man auch hiernach das Verhältniß zieht, so glaube ich, wird die katholische Kirche wahrlich nicht schlecht stehen. Ich will Ihnen dafür nur drei einzelne Zahlen aufführen, die ich als ziemlich durchschlagend ansehe, um ein überzeugendes Urtheil zu fassen.

Sie werden, meine Herren, an mich die Forderung nicht machen wollen, daß ich eine vollständige Rechnung alles Säkularisirten und der jezigen Zahlungen aufstellen soll; darauf würde die Kammer nicht eingehen wollen und nicht eingehen können, wenn ich eben schon einen Vorwurf darüber erhalten habe, daß ich zu weitläufig wäre. In den Jahren 1811 und 1812 wurden in Folge des angeführten Edicts in Schlessien bedeutende Gütereinziehungen vorgenommen. Es hat mir eine von einem Regierungsbeamten in Breslau angefertigte Aufstellung über Das vorgelegen, was gerade in dieser Zeit eingezogen worden ist. Meine Herren! Die Rechnung war nach der Taxe gemacht, und es betrug allein der Werth Dessen, was eingezogen wurde, 13 Millionen. Auf diesen 13 Millionen hafteten aber Lasten und Passiva; diese wurden in Abzug gebracht. Darnach blieben reine 8 Millionen übrig. Meine Herren! Lassen Sie mich diese zu 5 Procent nehmen; 5 Procent ergeben 400,000 Thlr. Renten, das ist mehr als die Hälfte Dessen, was in unserem ganzen Etat für den katholischen Cultus als Ausgabe erscheint, und das ist nur eine Säkularisation, die in Schlessien eingetreten ist. Die Jesuitengüter aus früherer Zeit und die Einziehungen aus späterer Zeit stehen alle noch zur Berechnung.

Das zweite Factum ist folgendes. Nach Verzeichnissen, die mir vorgelegen haben, hatte der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Posen vor der preussischen Occupation ein Einkommen von 60,000 Thlrn.; die jetzige Zahlung aus der Staatscasse für den Erzbischof in Posen, für die beiden Domcapitel in Posen und Gnesen und die dazu gehörigen Institute beträgt im Ganzen 64,700 Thlr. Es schießen also über das Gehalt des Erzbischofs und des Bischofs, was eingezogen ist zur Staatscasse, 4,700 Thlr. über. Sie müssen durch das anderweitig säcularisirte Vermögen der Capitel und der dazu gehörigen Institute gedeckt werden. Wie viel dies beträgt, darauf darf ich nicht eingehen; denn ich werde Ihnen keine Zahlen angeben und keine Thatsache vortragen, von deren Richtigkeit ich mich nicht selbst überzeugt habe.

Aber ich muß Sie hierbei doch auf einen Posten Ihres Domänen = Etats verweisen. In Ihrem Domänen - Etat steht eine Summe von 21,026 Thlr. angeführt „für Canon- und Competenzsteuern von den eingezogenen geistlichen und Stiftsgütern im Großherzogthum Posen.“ Glauben Sie, daß sich damit der Unterschied von 4,700 Thlr. ausgleicht? Ich möchte es wohl glauben. — Der Etat führt ferner auf als Staatszuschuß für das Bisthum Culm, das Domcapitel in Pelpin und dessen Institute, überhaupt die Ausgaben für den katholischen Cultus im Regierungsbezirke Marienwerder 34,000 Rthlr. Es betragen dagegen die Revenuen eines einzigen eingezogenen Klosters des dortigen Bezirks, des Klosters in Pelpin nämlich, schon in den Jahren von 1770—1780 nach ganz zuverlässigen Aufzeichnungen 38,000 Thlr., also 4000 Thlr. mehr, und das war nur ein einziges Kloster. Also die Ausgaben auch für diesen Bezirk werden Sie auch nicht aufstellen unter Demjenigen, wovon gesagt, daß es die katholische Kirche zu viel erhalte.

Ich will Sie nicht mit ferneren Anführungen ermüden; aber Das glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die katholische Kirche der evangelischen gegenüber nicht beneidenswerth dasteht. Wenn man von Parität spricht, so hat die katholische Kirche in ihrer Stellung im Staate nichts beneidenswerth Günstiges, und in Dem, was sie erhält, hat sie auch noch längst nicht zu viel zurückgezahlt erhalten.

Wenn Einer mit Benachtheiligung, mit Imparität behandelt worden ist, so möchte es die katholische Kirche sein, und da, wozu ich jetzt übergehen will, geschehen sein, wovon mein Amendement spricht; dieses habe ich jetzt noch zu begründen. Ich mußte es abwehren, wenn gesagt wurde, die katholische Kirche hätte zu viel erhalten, sei glänzend und günstig gestellt; da konnte ich weilläufig sein. Ich werde mich dagegen bei dem Punkte, der eine Beschwerde der katholischen Kirche enthält, bemühen, kurz zu sein. Der Commissionsbericht sagt Ihnen nun, im Gefolge des Edicts vom Jahre 1810 seien die noch vorhandenen geistlichen, auch die protestantischen, Stifter eingezogen. Meine Herren! Das ist in einer Hinsicht richtig; die katholischen sind vollständig säcularisirt, wie der Kunstausspruch sagt, und wie ich ihn als technisch auch hier fortführe. Man hat diese Säcularisation aus dem Jahre 1810, nachdem die sächsischen Landestheile zum Staate geschlagen waren, auf die Acquisite aus dem Königreiche Sachsen ausgedehnt, und so auch auf das reiche Kloster Neuzell, dessen Einkünfte in unserem Etat aufgestellt sind, in beiden Hälften, der katholischen und der evangelischen, in einem Betrage von 35,000 Thlrn. Das katholische Neuzell ist eingezogen; die Domstifte Merseburg, Naumburg, das Collegiatstift in Zeitz in Sachsen hat man nicht eingezogen! Ich habe in der Commission bei Berührung dieses Punktes die Frage aufgestellt: „Sind denn diese Stifte in der Organisation der evangelischen Kirche nothwendig? darf man sie nicht anrühren, ohne daß dadurch die Organisation der evangelischen Kirche gestört wird?“ Man hat mir gegenüber solche Frage nicht bejahen können. Nun, meine Herren, wenn Dem nicht so ist, wie ich glaube, mir jedoch ein durchschlagendes Urtheil keineswegs anmaßen will, wenn die Beibehaltung jener Stifter nicht unbedingt nothwendig ist, dann glaube ich, daß die Kosten dieses neuen Bedürfnisses für die schließliche Organisation der evangelischen Kirche durch den Ober-Kirchenrath genommen werden sollten aus den Mitteln der Kirche selbst, und zwar daher, wo ein Ueberfluß an Mitteln ist. Das ist es, was mein Amendement will. In der Special-Commission wurde mein Antrag mit 5 gegen 2 Stimmen abgewiesen. Als ihr Bericht, der an die Central-Commission gehen sollte, dort vorge-

lesen wurde, enthielt er die Anführung, daß ein solcher Antrag gestellt und mit 5 gegen 2 Stimmen gefallen sei. Das Protokoll der Central-Commission, welches von dem Cultus handelt und sich überhaupt mit diesem Budget beschäftigt, hat nicht beschlossen, daß dies nicht erwähnt werden sollte, und dennoch steht es in dem uns vorliegenden Berichte nicht. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wird mir später, und ich ersuche ihn darum, erläutern, wie Das gekommen ist. Abgewiesen wurde der Antrag in der Special-Commission aus folgenden Gründen. Es seien schon vor längerer Zeit Verhandlungen über die Aufhebung gepflogen; sie habe jedoch nicht zum Ziele führen können bei dem Widerspruche der angränzenden sächsischen Staaten.

Worauf der Widerspruch basirt sei, ist meines Erinnerns nicht zugesetzt; angedeutet aber wurde, daß die Stellenbesetzung der Capitel theilweise in den Händen der angränzenden Staaten liege. Aber, meine Herren, mir sind Fälle genug bekannt, daß bei aufgehobenen katholischen Domstiftern, wo nach Stiftungen Präbenden vergeben wurden von gewissen Familien und speciell berechtigten dritten Personen. Aber aufgehoben sind die Stifter doch, und was bei einer Gelegenheit gerecht war, wird hier nicht ungerecht sein. Sodann wurde mir entgegengesetzt, die Verhältnisse der Stifter seien von mir nicht so klar dargelegt, daß man solche Entscheidungen, wie der Antrag wolle, schon jetzt treffen könne. Ich stellte aber damals nur den Antrag, die Regierung möge die Einziehung und Verwendung in Erwägung nehmen; jetzt habe ich verlangt, die Regierung solle die Einleitung treffen, um die Einkünfte der Stifter als die Mittel für den evangelischen Ober-Kirchenrath zu verwenden. Das ist doch nicht eine sofortige Aufhebung, eine sofortige Zahlung aus den Stifts-Einkünften; mit Unrecht hat man dies aus dem Antrage nehmen wollen. Die Stifter existiren ungeachtet des Edicts von 1810, welches ausdrücklich sagt:

„Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Collegien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder evangelischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.“

Darin liegt der rechtliche Stand der Stifter seit 1810. Nur

die formelle Einziehung muß noch hinzutreten im Jahre 1852. Ich glaube nicht, daß die Herren bezweifeln werden, daß eine solche Bestimmung vom Jahre 1810 Anwendung findet auf die Acquisite welche der Staat erst im Jahre 1816 machte. Ich habe vorhin gesagt, die Regierung hat entgegengesetzte Ansichten gehabt, denn sie hat auch Neuzell säcularisirt. Die Staatsregierungen, deren Gebietsheile auf Preußen übergingen, hatten das Recht, die Stifter einzuziehen. Preußen übernahm dies Recht, wie ausdrücklich in dem Friedensvertrage vom 15. Mai 1815 gesagt ist, mit folgenden Worten:

Se. Königliche Majestät von Preußen werden diese Länder in aller Souveränität und mit allen Eigenthumsrechten besitzen:

und in dem Besizergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815 sagte der König:

Wir einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit diese Länder.

Das Recht, was dem Landesherrn zusteht, der bisher diese Stifter besessen hat, ging über auf den neuen Acquirenten, und er übernahm sie mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit. Es standen von da an, als wir jene Gebietstheile überkamen, alle diese Stifter gleich den übrigen ähnlichen im Staate bestehenden; wenn diese der Säcularisation unterlagen, so unterlagen ihr auch jene.

Es könnte nun noch von Denen, welche sich mit den Documenten der damaligen Zeit vertraut gemacht haben, ein Einwand hergenommen werden aus §. 16. des Friedensvertrages. Dieser heißt wörtlich, und ich bitte, die Worte zu beachten:

Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichts-Anstalten sollen, welche Veränderungen auch ihre Bestimmung erleiden möge, ihre Besizungen sowohl, als auch ihre Einkünfte unter beiden Regierungen behalten.

Will man die Domcapitel und Collegiatstifter unter eine dieser Benennungen verweisen, so gehören sie unter die Corporationen. Man mag sie aber darunter stellen, oder nicht, so werden sie sich die Veränderung gefallen lassen müssen, welche der §. 16. ausspricht.

Eine solche Veränderung ihrer Bestimmungen wird herbeigeführt, wenn die evangelische Kirche statt ihrer bisherigen entbehrlichen Stifter jetzt einen unentbehrlichen Ober-Kirchenrath erhält. Wenn ich mich auf den Standpunkt der evangelischen Kirche stelle, so ist diese Veränderung in jeder Hinsicht eine vorzügliche. Diese Veränderung ist Das, wozu auch das Edict vom Jahre 1810 anleitet, wenn es in seiner Einleitung für die dispositiven Bestimmungen sagt: „daß die Zwecke, wozu geistliche Stiftungen errichtet wurden, auf veränderte Weise besser erreicht werden können.“ Dies Besser habe ich darin gefunden, daß diese Stifter einen praktisch in das kirchliche Leben eingreifenden Ober-Kirchenrath geben, wenn sie bisher für die Kirche eigentlich nichts leisteten. Führen Sie diese Stifter der Auflösung entgegen, und geben Sie dafür den Ober-Kirchenrath, so wird der ursprüngliche Zweck der Stifter jedenfalls besser erreicht werden. Lassen Sie mich, um dieses zu belegen, Ihnen sagen, wie diese Stifter jetzt besetzt sind. Das Domcapitel zu Merseburg hat als Domprobst einen Herrn von Krosigk, Regierungspräsident a. D.; den Oberlandesgerichtsrath von Möllendorf als Domdechant; Herrn von Brandenstein zum Scholasticus; den Grafen von Zedtwitz zu Neuberg in Böhmen zum Custos, und zum Praepositus Scti Sixti den Doctor Karl Friedrich Günther, Ordinarius der juristischen Facultät in Leipzig. Dann heißt es, nachdem noch einige Capitularien aufgeführt sind: fünf Stellen sind noch unbesezt. Wo das Geld bleibt, das dafür gewonnen wird, darauf will ich mich jetzt nicht einlassen. Bei dem Domcapitel zu Naumburg sind Dignitarien: als Domprobst Hieronymus C. von Uffel, auch Domprobst in Meissen, dann als Dechant Herr von Krosigk, Erbtruchseß und Landrath a. D., als Senior und Custos Freiherr G. Fr. Aug. von Oldershausen, Erblandmarschall des Fürstenthums Grubenhagen, dann ein Großherzoglich Weimarscher Kammerherr und Landes-Directions-Präsident, Freiherr von Mannsbach, als Cantor u. s. w. Sehen Sie, meine Herren, das sind die schon an sich bemerkenswerthen Besetzungen dieser evangelisch kirchlichen Stifter. Glauben Sie wirklich, daß sie in kirchlichem Interesse so viel geleistet haben und leisten werden, daß sie eine Vergleichung mit dem Ober-Kirchenrathe aushalten werden?

Ihre Functionen bestehen darin, daß sie persönlich zwei Bespern im Jahre mitsingen müssen, für zwölf andere haben sie die Erlaubniß, sich vicariiren zu lassen aus den Gymnasial-Professoren, und dafür erhalten sie Beneficien von 3000 bis 4000 Thlrn.! Es ist ein scharfes Wort, wenn ich es ausspreche, aber ich glaube, Sie werden die Gerechtigkeit davon nicht verkennen: Bei einem Zustande unserer Finanzen, wo im Budget jedes Jahr mehr Anforderungen an die Steuerzahlenden gestellt werden, ist es eine Verschwendung, wenn wir für solche kirchliche Dienste an die Personen bei mehreren Stiftern jährlich noch länger zu je 3—4000 Thlrn. verausgaben!

Das wird uns wichtig. (Hört! hört!)

Mein Antrag ist nur auf diese sächsischen Stifter gerichtet. Außerdem ist noch das nicht aufgehobene Stift in Brandenburg vorhanden.

Indessen sind die Verhältnisse desselben mir noch nicht so genau bekannt. Ich habe auch der Regierung keineswegs verschränken wollen die freie Wahl zur Deckung des neuen Bedürfnisses, und habe deshalb nur im Allgemeinen auf die bestehenden Stifter hinweisen wollen.

Ich bemerke nochmals, daß ich auch nicht beabsichtigt habe, sofort die Ausgabe an jene Stiftsstellen aus der Staatscasse zu sistiren. Deshalb habe ich gesagt, es sollen Einleitungen dazu getroffen werden, daß diese Ausgaben aufhören.

In dieser Art glaube ich meinen Antrag zur Annahme empfehlen zu können.

Er lautet:

Die Kammer wolle aussprechen:

Die Ausgabe für den evangelischen Ober-Kirchenrath mit 18,100 Thlr. zwar zu genehmigen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staatsregierung die Einleitung treffe, die Einkünfte der besonders in der Provinz Sachsen noch bestehenden evangelischen Stifter zu dieser Ausgabe ad 18,100 Thlr. zu verwenden.

Bemerkungen zum Etat

des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,
abgedruckt aus den Nummern 71., 80., 109., 133. und 135. der
Deutschen Volkshalle vom Jahre 1851.

Der den Kammern vorgelegte Staatshaushalts-Etat für 1851 enthält in Bezug auf das geistliche Ministerium folgende Ansätze:

| | |
|--|---------------|
| Evangelischer Cultus | 333,812 Thlr. |
| Katholischer Cultus | 724,605 " |
| Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften . | 1,397,188 " |
| Gemeinsame Ausgaben für Cultus und Unterricht | 497,399 " |
| Hierzu für das Ministerium selbst, einschließlich 19,965 Thaler Dispositionsfonds zu unvor- gesehenen Ausgaben | 132,407 " |

Man möchte demnach glauben, daß im preussischen Staate die Katholiken die Bevorzugten seien, denn sie beziehen für ihren Cultus 724,605 Thlr., während die Protestanten sich mit 333,812 Thlr. begnügen müssen; Zahlen, sagt man, beweisen, und hier liegen die Zahlen klar vor, sie sind der Oeffentlichkeit übergeben, so daß nunmehr alle Behauptungen, alle Beschwerden der Katholiken über unparitätische Behandlung in Grund und Boden geschlagen scheinen. Dieser bequeme Schluß hat auch gewichtige Autoritäten für sich; denn auf der rheinischen und westphälischen Synode, auf der Generalsynode, und wo sonst noch staatlich protestantische Versammlungen stattgefunden haben, nicht minder in der Kammer, sowie endlich in „wohlgesinnten“ Zeitungen, Zeitschriften und Büchern ist diese Thatsache zur Evidenz festgestellt.

Dennoch wird man zugeben müssen, daß eine aus einer rechtlichen Verpflichtung entspringende Zahlung gar nicht in Vergleich gestellt werden kann gegen eine aus reinem Wohlwollen geleistete Zahlung. Wir wollen diesen Satz an einem Beispiele klar machen. Unter den „Besoldungen und Zuschüssen für Elementarlehrer und Schulen“ finden sich für den kleinen Regierungsbezirk Münster aufgeführt 13,686 Thlr., während für den großen Re-

gierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen nur 4987 Thlr. bestimmt sind; auch hier sind die Zahlen schlagend, auch hier darf man nur die einfache Rechenmanier von Adam Riesen anwenden, um aller Welt klar vor Augen zu legen, daß der katholische Regierungsbezirk Münster für seine Elementarschulen fast drei Mal soviel vom Staate empfängt, als der protestantische Regierungsbezirk Gumbinnen. Allein eine einzige aus dem Budget an dieser Stelle nicht ersichtliche Thatsache ist geeignet, die Regierung vollständig zu rechtfertigen, die Thatsache nämlich, daß von den „Zuschüssen“ für den Regierungsbezirk Münster 10,500 Thlr. gar nicht Zuschüsse aus Staatsmitteln sind; sondern daß der Regierungsbezirk selbst durch Zuschläge zur Grundsteuer und zur Classensteuer diese Summe aufbringt, wie auch in der Zusammenstellung über die directen Steuern angegeben ist. Zieht man diesen Betrag ab, und berechnet man außerdem, daß Münster mehr als das Doppelte an Grundsteuer gegen den großen Regierungsbezirk Gumbinnen aufzubringen hat, daß auch bei dieser Vergleichung noch die Zahlen nicht richtig sind, weil der überwiegende Theil der lithauischen Grundsteuer von den Domainenabgaben ausgesondert ist, während Münsterland noch fast die vollen Domainenabgaben neben der Grundsteuer zahlt, dann ist die Regierung wegen der unparitätischen Behandlung dieser beiden Regierungsbezirke vollkommen gerechtfertigt, und erlaube es der Ort, noch specieller in das Detail der Entstehung und Verwendung der übrig bleibenden Zuschüsse einzugehen, dann würde sich noch deutlicher vor Augen legen, wie unrichtig alle dieserhalb der preussischen Regierung zu machenden Vorwürfe sind.

Noch ein anderes Beispiel! Die katholischen Bischöfmer erhalten zur Ausstattung für den bischöflichen Stuhl und die bischöflichen Institute neben der eigenen aus Grundeigenthum, Capital u. fließenden, 144,553 Thlr. betragenden Einnahme als Zuschuß aus Staatsmitteln 346,601 Thlr.; die evangelischen Consistorien dagegen nur 102,170 Thlr., und diese haben nicht einmal daneben eigene Einnahmen zu beziehen. So groß auch hier der Unterschied zu sein scheint, so kehrt sich doch das Verhältniß geradezu um, wenn man der Sache auf den Grund sieht. Denn

die Dotirung der katholischen Bischümer hat der Staat übernehmen müssen, nachdem und weil er die Güter der Bischöfe und der Domcapitel eingezogen hatte; von den Klöstern und Collegiatstiften wollen wir hiebei gar nicht reden; denn diesen lag eine Diöcesanverwaltung nicht ob. Faßt man dieses Verhältniß näher in's Auge, dann könnte man eher fragen, mit wie großen Gütern die katholische Kirche den Staat, als mit wie großen Mitteln der Staat die katholische Kirche dotirt habe. Die Dotation der Bischümer entspringt hiernach lediglich aus einer rechtlichen, anerkannten, durch das Concordat mit dem apostolischen Stuhle besiegelten Verpflichtung des Staates. In einer ganz anderen Lage befindet sich die Dotation der protestantischen Consistorien; hierbei kann von einer rechtlichen fundirten Verpflichtung keine Rede sein. Wir wollen damit nicht sagen, daß der Staat diese Besoldungen einziehen könne; wir wollen vielmehr die Argumentation des Ministers von Ladenberg gelten lassen, daß mit der Emanation der Verfassung und mit der Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche die letztere ein Anrecht auf die Bezüge, welche ihr bis dahin der Staat gewährt, erhalten habe; wir müssen aber den Unterschied in der Entstehung der Ausgaben nothwendig festhalten, um einer rechtlichen Confusion entgegenzutreten. Es wird nämlich mehr und mehr die Behauptung aufgestellt, der Staat habe die Verpflichtung, für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen; er habe, auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung, die besser vertretene katholische Kirche bereits dotirt, der evangelischen Kirche sei er aber die Dotation noch schuldig. Diese rechtliche Confusion, der der Minister v. Raumer bei Gelegenheit der Budgetberathung nicht allein nicht entgegengetreten ist, sondern der dieser ausdrücklich zugestimmt hat, bedroht die katholischen Bewohner der Monarchie mit einer bedeutenden neuen Belastung des Budgets; zu den Staatsausgaben müssen sie aber sowohl, wie die protestantischen Einwohner beitragen, und, wenn man die Contribution der einzelnen Provinzen vergleicht, sogar in höherem Maße. Wir glauben dieser Confusion durch die einfache Behauptung entgegenzutreten zu können: unser Staat ist kein protestantischer, sondern statistisch ein gemischter, und verfassungsmäßig

mäßig ein Christlicher; unser Cultusminister ist nicht protestantisch, — denn wie könnte er dann den Vorsitz in der katholischen Abtheilung seines Ministeriums führen? — sondern er ist eben so gut für die vom Staate zu behandelnden katholischen, als für die evangelischen Kirchensachen Minister; der Oberkirchenrath ist jetzt der specielle Vertreter der protestantischen Kirchenangelegenheiten. Merkwürdigerweise ist die Dotation des Oberkirchenrathes nicht dem evangelischen Cultus, sondern anscheinend den gemeinschaftlichen Ausgaben des Ministeriums zugerechnet; wollten wir indessen schon bei den Ausgaben für das Ministerium anfangen; die Verwendung für katholische und protestantische Zwecke zu sondern, dann hätten wir der obigen Auseinandersetzung gar nicht bedurft; denn wir könnten allein aus den Ausgaben für das Ministerium, für den öffentlichen Unterricht, sowie aus den gemeinschaftlichen Ausgaben für den Cultus und öffentlichen Unterricht eine so große, für protestantisch = kirchliche Zwecke bestimmte Summe zusammenstellen, daß dadurch das, bei den Ausgaben für den Cultus im Etat augenfällig gemachte Mißverhältniß gerade in das Gegentheil umschlagen müßte.

Also wir wiederholen es, der Oberkirchenrath ist das specielle Organ für die Wahrnehmung der protestantischen Interessen, nicht der Cultusminister; der Letztere muß dem Oberkirchenrathe eben so gut entgegentreten, wenn dieser, die Stellung der protestantischen Kirche gegen den Staat verkennend, Anträge macht, die rechilich nicht zu begründen sind, als er den katholischen Bischöfen entgegentreten keinen Augenblick Anstand nimmt. Wie kann man aber diese paritätische Stellung des Ministers mit seinen am 17. März in der zweiten Kammer ausgesprochenen Behauptungen in Einklang bringen? Der Bemerkung: daß eine Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 der evangelischen Kirche noch einen Staatszuschuß von 154,000 Thlrn. verheißt, damit der Staatszuschuß für die katholische Kirche nicht mehr den für die protestantische Kirche übersteige, die also, wenn sie existirt, auf einer völlig unrichtigen factischen Voraussetzung beruht, tritt der Minister mit der Behauptung entgegen, daß durch Ausführung dieser Ordre die Rechte der katholischen Kirche nicht beeinträchtigt würden. Wie würde

man einen Vater beurtheilen, der von dem Vermögen des einen Sohnes die Nutzungen genießt, der dann aber dem anderen, geliebteren Sohne aus vorgeblicher Parität Das zuwendet, was ihm der andere zu seiner Sustentation hat opfern müssen? Und haben denn nicht die katholischen Staatseingefessenen ebenso, oder noch stärker, zu den Staatslasten beigetragen, wie die evangelischen?

Hören wir nun aber den Minister weiter: „Auch ich bin der Meinung, daß die evangelische Kirche zu ihrer genügenden Dotation noch mancherlei Geldzuschüsse bedarf; auch ich glaube, daß diese Kirche das Recht hat, zu verlangen, daß Das, was zur Vervollständigung ihrer Dotation erforderlich ist, ihr vom Staate gewährt werde. Nach meiner Meinung ist diese Verpflichtung begründet durch die Gesamttstellung, welche die evangelische Kirche in unserm Lande, seit ihrem Entstehen, dem Staate gegenüber eingenommen hat. Wenn die katholische Kirche ihre Anforderungen an den Staat als einen Rechtsanspruch begründet durch die Thatsache, daß nicht blos Klöster und Stiftungen, sondern auch ganze geistliche Territorien säcularisirt und dem Staate einverleibt sind, so bin ich der Meinung, daß ganz dasselbe Verhältniß der evangelischen Kirche gegenüber besteht. Ich glaube, daß die Edicte vom Jahre 1810 und die späteren Gesetze, die einer der Herren Redner allegirt hat, diese Ansprüche anerkennen. Wenn es sich um die Consequenzen dieses Rechtsverhältnisses handelt, so wird meines Erachtens die evangelische Kirche seiner Zeit durch ihre Behörden ihre Anträge zu stellen und die einzelnen auf ein specielles Bedürfniß begründeten Geldforderungen näher nachzuweisen haben. Die Regierung wird dann ihrerseits nach näherer Prüfung der hohen Kammer gegenüber die erforderlichen Anträge machen.“

Also die evangelische Kirche hat nach ihrer Gesamttstellung, die sie in unserm Lande seit ihrer Entstehung dem Staate gegenüber eingenommen hat, das Recht, zu verlangen, daß Das, was zur Vervollständigung ihrer Dotation erforderlich ist, ihr vom Staate gewährt werde. Das heißt doch mit anderen Worten: Der preussische Staat und die evangelische Kirche sind identisch, und ebenso wie die Staatsminister und übrigen Beamten vom Staate besoldet werden, ebenso wie der Staat Regierungen und Militair

und Staatseinrichtungen unterhält, ebenso muß er für die protestantische Kirche sorgen! In diesem Worte finden wir auch nicht eine entfernte Ahnung davon, was die in der Verfassung verheißene Selbstständigkeit einer Kirche bedeutet.

Weiter will der Minister aus der Aufhebung der Stifter und Capitel, die protestantisch waren, eine Verpflichtung für den Staat herleiten. Wir ergreifen dieses Anerkenntniß mit beiden Händen und wollen gar nichts dagegen erinnern, daß alle eingezogenen protestantischen Stifter u. s. w. dem protestantischen Religions-theil zurückgegeben werden; dann aber erbitten wir uns auch die katholischen Stifter zc. zurück, und wollen gegen deren Zurückgabe auf alle und jede vom Staate bisher gewährte Dotation verzichten, oder, da wir nicht legitimirt erscheinen könnten, wir versichern feierlich, daß Se. Heiligkeit der Papst mit diesen Maßregeln auf die durch die Bulle de salute animarum vereinbarte Competenz verzichten werde. — Aber wie ist es ergangen?

Die katholischen Stifter, Klöster, Gymnasien, Krankenanstalten sind eingezogen, die protestantischen sind größtentheils bestehen geblieben; die gemischten Capitel in Minden, Halberstadt zc., welche die französische Regierung aufgehoben, ließ man zwar aufgehoben, hatte aber im Jahre 1847 die Absicht, den protestantischen Theil dem protestantischen Religions-theil wieder zuzuwenden, den katholischen Theil aber zu behalten. Aus der Einziehung der bischöflichen Güter folgt die Verpflichtung: die Bischöfe, aus der Einziehung der Capitelsgüter die Verpflichtung: die Capitel zu dotiren; aus der Einziehung eines Klosters folgt die Verpflichtung für die geistlichen Obliegenheiten dieses Klosters in Bezug auf Seelsorge, Unterricht, Armenspende u. s. w. aufzukommen. Aber wo in aller Welt folgt aus der Aufhebung des gemischten Collegiatsstiftes unserer lieben Frauen in Halberstadt die Verpflichtung, den Oberkirchenrath für den preussischen Staat zu dotiren? Gebe man diesem doch seine Güter wieder zurück, die er vordem besessen!

Es ist, gelindest ausgedrückt, unvorsichtig, daß der geistliche Minister, der kein Wort für die katholischen Interessen sprach, als der Kriegsminister den hundertjährigen Bestzstand der Katholiken

in Annaburg mit einem Federstriche vernichtet, in dieser Weise vor dem Lande Partei ergriffen für den Oberkirchenrath, noch ehe dieser seine Wünsche ausgesprochen hat.

Wir haben bisher klar nachgewiesen, daß die angeblichen Zuschüsse für den katholischen Cultus aus Staatsmitteln auf einer ganz andern Grundlage beruhen, als die Zuschüsse für den protestantischen Cultus; die Dotationen für die bischöflichen Stühle entspringen aus der Einziehung der bischöflichen Güter, die Dotationen der Capitel aus der Einziehung der Capitelgüter. Der Staat hat hierbei ein sehr gutes Geschäft gemacht, denn während z. B. das Domcapitel in Paderborn jetzt einen angeblichen Staatszuschuß von 13,182 Thlrn. bezieht, wurden im Jahre 1804 die eigenthümlichen Einkünfte des Domcapitels in Paderborn nach sehr mäßigen Sätzen zu 63,183 Thlrn. berechnet. — Stellen wir dem „Zuschusse“ für die Bisthümer gegenüber die protestantischen Consistorien mit 102,170 Thlrn., so wird Jedet erkennen, daß ersterer auf einer ganz andern Basis und auf einer wahren Rechtspflicht beruht.

Mit den weiteren Staatszuschüssen für Pfarrer und Kirchen mag es eine andere Bewandniß haben; unter den 226,210 Thlrn., welche als Staatszuschuß für protestantische, gegenüber von 378,004 Thlrn. für katholische Pfarrer und Kirchen aufgeführt sind, mögen auch bedeutende Summen aus einer Rechtsverpflichtung, wie wir sie oben entwickelt, herrühren; allein bemerkenswerth ist es doch, daß die fünf rheinischen Regierungsbezirke von dem katholischen Antheile allein 230,462 Thlr. beziehen; die katholischen Pfarrer und Kirchen in diesen Regierungsbezirken sind größtentheils in der Lage, wie sie oben in Bezug auf die Bisthümer und Capitel dargestellt ist. Wir heben noch Eines heraus. Der Regierungsbezirk Aachen zählt nach den neuesten statistischen Zusammenstellungen 13,424 protestantische Christen; für diese beträgt der Staatszuschuß für protestantische Geistliche und Kirchen 7714 Thlr. 6 Sgr.; eine etwas annähernde Zahl Katholiken zählt der Regierungsbezirk Magdeburg, nämlich 12,210; dieser Regierungsbezirk empfängt an Staatszuschuß für katholische Pfarrer und Kirchen 13,046 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.; — sehen wir nun die Verhältnisse näher an. Alle

Pfarrkirchen im Regierungsbezirke Magdeburg waren in Folge der Reformation an die Protestanten gekommen; dagegen war der größte Theil der Klöster katholisch geblieben, und diesen lag nun die Seelsorge für die katholische Bevölkerung ob. In den Städten Halberstadt, Magdeburg, Egeln, Hadmersleben bestanden reiche Klöster, die es nicht als eine lästige, sondern als ihre heiligste Obliegenheit ansahen, für katholische Seelsorge und Jugendunterricht, so wie für Armenpflege ihre Mittel zu verwenden; noch reichere Klöster mit gleichem Berufe bestanden auf dem Lande: Haldensleben, Huysburg, Ammensleben, Aderleben, Hedersleben, Meyendorf u. s. w. Alle diese Klöster zog der Staat seit 1803 ein und errichtete an ihrer Stelle Pfarrsysteme; allein er hat nicht den zehnten Theil des eingezogenen Vermögens für diese Verpflichtung zurückgelassen. Wer wird nun noch behaupten, daß sich die 12,000 Katholiken des Regierungsbezirkes Magdeburg durch den Staatszuschuß von 13,046 Thln. als bei weitem mehr vom Staate begünstigt anzusehen haben, als die 13,000 Protestanten des Regierungsbezirkes Aachen, denen der Staat nur einen Zuschuß von 7700 Thln. gewährt?

Schon diese Zahlen und Vergleichen dürften hinreichen, um die Argumentation des Cultusministers, der Generalsynode, der rheinischen und westphälischen Synode und aller Derer, die ihnen nach- oder vorsprechen, in das rechte Licht zu stellen. Es kommt aber noch eine Betrachtung hinzu, welche vorzüglich auf die Landestheile Anwendung findet, die vormals dem Königreiche Polen angehört haben. Man muß nothwendig unterscheiden zwischen beschwerten und freien Capitalien. Dieses ist so zu verstehen: bei fast allen Klöstern fanden sich Capitalien, die mit der Verpflichtung, gewisse gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, belegt waren, zu Anniversarien, Memorien u. dgl. Diese unterlagen der Säcularisation durchaus nicht, denn sie waren nur unter einer Bedingung, die von dem Bestehen des Klosters unabhängig war, dem Kloster vermacht oder cedirt. Gleichwohl sind auch sie in die Säcularisation gezogen und eben so behandelt, wie die freien Capitalien, die das Kloster besaß, ohne dafür Verpflichtungen zu haben. Leider — müssen wir hinzusetzen — sind ihre Ver-

pflichtungen nicht einmal immer beachtet! Die beschwerten Capitalien waren nicht alle bei der Säkularisation mehr vorhanden; das Kloster hatte sie z. B. zu Bauten oder anderen Ausgaben verbraucht, die Verpflichtungen aber fortwährend persolvirt; in diesem Falle, oder wenn z. B. Grundstücke mit solchen Verpflichtungen dem Kloster übergeben waren, hätte bei der Säkularisation für diese Verpflichtungen ein Capital als beschwertes Capital ausgefondert werden müssen. Es gibt aber Pfarrsysteme, die aus Klostervermögen in Folge rechtlicher Verpflichtung, jedoch lediglich oder größtentheils mit beschwerten Capitalien dotirt sind; der Staat hat also in diesen Fällen das ganze Vermögen an sich gezogen und zur Dotation nur Renten überwiesen, die er einzuziehen gar kein Recht hatte. Auch solche Renten finden sich unter den Staatszuschüssen für katholische Pfarrer und Kirchen.

Wir würden uns außerordentlich freuen, wenn diese Auseinandersetzung ein richtiges Bild von der Natur der Staatszuschüsse verbreitete. Wir können indessen zur Beruhigung Derer, die doch noch der Meinung sein sollten, daß die Katholiken durch das Staatsbudget vor den Protestanten bevorzugt seien, die Versicherung hinzufügen, daß für protestantische Zwecke auch aus anderen Ausgabtiteln, als aus dem zur Vergleichung gezogenen, gesorgt worden ist. Beispielsweise bezog aus einem Fonds für dürftige Pfarrer und Lehrer ein protestantischer Bischof ein Jahresgehalt von 700 Thlrn.; aus Fonds, die für katholische Zwecke bestimmt sind, bezogen protestantische Anstalten bedeutende Zuschüsse, z. B. das Schullehrerseminar in Bromberg 1000 Thlr. aus dem katholischen Fonds von Polnisch-Crone; abgesehen von den Universitäten, sind die protestantischen Gymnasien bedeutend bevorzugt gegen die katholischen, und zwar in ähnlicher Weise, wie die rein geistlichen Institute; auch bei diesen ist nämlich ein Staatszuschuß, aber ohne Festhaltung des Unterschiedes nach seiner Entstehung, aufgeführt. Sehen wir vollends auf die Budgets anderer Ministerien, so zeigt sich die Bevorzugung noch weniger. Von dem Militäretat wurde es mehrmals nachgewiesen; aus einem Fonds zur Realisirung von Cassenanwei-

sungen ist das protestantische Krankenhaus Bethanien gebaut; aus Postüberschüssen ist ein Capital von 123,000 Thln. zur Dotation des protestantischen Bisthums Jerusalem zurückgelegt; das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verausgabte Besoldungen für Gesandtschaftsprediger in Konstantinopel, London, Neapel, Rom und Turin; auf dem Budget des Ministeriums des Innern sind Besoldungen für Geistliche und Lehrer bei den Straf- und Besserungsanstalten, Zuschüsse für Armenanstalten u. s. w. ausgebracht. Kurz, überall ist das Interesse der protestantischen Bevölkerung gewahrt, und es ist mindestens grober Undank, wenn protestantischerseits unserer Regierung in dieser Beziehung irgend ein Vorwurf gemacht wird.

Mit Umgehung der Universitäten, deren Verhältnisse schon mehr bekannt sind und rücksichts deren die unparitätische Behandlung so klar nachgewiesen ist, daß sie selbst ein Blindes müßte sehen können, kommen wir auf die Gymnasien, und haben dazu um so mehr Anlaß, als auch die Kreuzzeitung in diesen Tagen summarisch die Aufwendungen, welche der Staat für die Gymnasien in einzelnen Provinzen macht, zusammengestellt hat. Zu der Wahrheitsliebe dieses Blattes haben wir das Vertrauen, daß es von unserer Mittheilung Notiz nehmen und, wenn es könnte, uns widerlegen, wenn es dies aber nicht kann, der Wahrheit die Ehre geben und es verschmähen wird, dazu beizutragen, wie es nun schon gethan hat, durch Zahlen dem Publicum Sand in die Augen zu streuen.

Die Gymnasien haben ihre Wurzel in den Klöstern; als Deutschland noch unnachtet war von Barbarei und Wildniß, leuchteten die Klosterschulen aus dem Dunkel hervor; in ihnen versammelten sich die lernbegierigen Jünglinge, und fort und fort ergossen sich aus diesen Brunnen der Religion und Wissenschaft Bäche, die über ganz Deutschland Religion und Wissenschaft ausbreiteten. Die erste „Reformation“, im sechzehnten Jahrhundert, verschüttete den Lauf vieler dieser Bäche, allein manche gelehrte Schulen verdankt das protestantische Deutschland noch jetzt den Klöstern; wir erinnern z. B. an Schulpforta, Rosla, das Liebfrauenstift zu Magdeburg. In dem katholischen Deutschland rief die „Reformation“ ein größeres Streben für wissen-

schastliche Ausbildung hervor; zu den gelehrten Schulen, welche die Söhne des heil. Franciscus, des heil. Dominicus, des heil. Benedictus unterhielten, kamen nunmehr die Schulen der Jesuiten, die sich mit einer wunderbaren Schnelligkeit über ganz Deutschland ausbreiteten.

Die zweite „Reformation“, verstehe: die Säcularisation, die in der französischen Revolution ihre eigentliche Wurzel, hatte ihren Vorläufer in der Aufhebung des Jesuitenordens; jedoch ging diese Maßregel durchaus nicht so weit, als die in der Revolution wurzelnde Säcularisation: die Schulen der Jesuiten sollten als oder doch wenigstens die Fonds derselben sollten für Schulen beibehalten werden. Aus diesem Grunde finden wir in allen Provinzen des preussischen Staates, in denen zur Zeit der Aufhebung des Ordens sich Jesuiten befanden, besondere Fonds: in Ermeland, Westpreußen, Posen, in Sachsen, Schlessien, Westphalen und am Rhein, und wir finden Verheißungen der Regierungen, zum Theil in förmlich publicirten landesherrlichen Verordnungen feierlich verbrieft, daß diese Fonds beständig zu Zwecken des katholischen Unterrichts verwendet werden sollen.

Verweilen wir einen Augenblick bei diesen Fonds, um ihre juristische Natur näher in's Auge zu fassen. Sie sind zu keiner Zeit Staatscigenthum gewesen, denn sie unterlagen aus zwei Gründen nicht der zweiten Reformation: einmal nicht, weil ihre Entstehung vor die Zeit der letzteren fällt! zweitens nicht, weil sie zu Unterrichts Zwecken bestimmt waren. Der erste Grund könnte als nicht ausreichend angesehen werden, denn die preussische Geschichte weist ein Land nach: Westpreußen, in welchem mit der Einziehung katholischer Kirchengüter schon im Jahr 1772 begonnen wurde; allein damals kleidete man die Säcularisation in das Gewand der Besteuerung; unter dem Vorwande, man wolle die (wie die Ausführung ergab, blos die katholischen) geistlichen Grundstücke mit einer Grundsteuer zu 50 pCt. des Reinertrages belegen, zog der Staat die Güter ein, und zahlte lieber seinerseits 50 pCt. als Competenz an die bisherigen Eigenthümer. Die zu diesem Zwecke vorgenommene Abschätzung erfolgte ohne Zuziehung der letzteren, und daher ist es erklärlich, daß

diese 50 pCt. außerordentlich gering ausfielen. Man war damals genöthigt, diesen Vorwand zu ergreifen, weil bei der Besignahme von Westpreußen die Erhaltung des Bestandes der Kirche feierlichst zugesichert war; die Besignahme erfolgte am 13. September 1772, diese Besteuerung oder vielmehr Einziehung am 1. November 1772.

Es bleibt demnach feststehend, daß die Erjesuitenfonds niemals Eigenthum des Staates geworden sind, und daß der Staat, wenn er diese verwaltete, sie nicht als Staatsfonds, sondern als fremdes Gut verwaltete. Niemand kann also auch nur mit dem leisesten Anfluge Rechtsens behaupten, daß die Revenuen dieser Erjesuitenfonds einen Zuschuß darstellen, den der Staat der katholischen Kirche gewährt; diese Fonds erscheinen vielmehr lediglich als Gut der katholischen Kirche, welches der Staat verwaltete, der Verfassung entsprechend aber nunmehr den katholischen Bischöfen zur eigenen Verwaltung zurückzugeben hat.

Die Säcularisation, fußend auf dem Reichsdeputations-Hauptschluß und auf dem Luneviller Frieden, in Preußen noch weiter ausgebehnt durch das Edict vom 30. October 1810, führte als Princip den Rechtsgrundsatz im Munde, daß „für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster zu sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch die Säcularisation entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte“. Man wollte also diejenigen Klöster, die sich mit Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigten, nicht allein bestehen lassen, sondern sogar ihre Einnahme verbessern. Von dieser guten Absicht ging die Regierung indessen später stillschweigend zurück: eine officielle Bekanntmachung z. B. belehrt uns: daß es der preussischen Verwaltung gelungen, nunmehr alle Klöster im Großherzogthum Posen zu beseitigen. Wir finden also abermals den Katholiken gegenüber eine gesetzliche Verheißung nicht erfüllt.

Mit den Klöstern fielen auch die Anstalten für den höheren

Unterricht, welche die Klöster unterhalten hatten. Merkwürdig! nach einer, in protestantischen Büchern zur Genüge constatirten Tradition muß in die katholischen Landestheile Licht und Bildung noch stark hineingetragen werden; dessenungeachtet trug man die Anstalten für Licht und Bildung, welche sich ex cura et providentia majorum darin vorfanden, hinaus, und dotirte damit theilweise protestantische Schulen, wie z. B. mit den Fonds von Neuenzelle! Man sage uns doch, in welchem katholischen Landestheile fehlte es an höheren Bildungsanstalten? War nicht die Schuleinrichtung im Münsterlande so ausgezeichnet, daß sie als Muster-
schule für die übrigen Provinzen anerkannt ward?

Einiges aber ließ man. Aus einem geringen Theile der eingezogenen katholischen Güter wurden „Säcularisationsfonds“ gebildet, bestimmt für, wie wir hoffen, katholische Kirchen- und Schulzwecke. Wir erkennen dieses dankbar an, und um so dankbarer, als wir die drängende Nothwendigkeit zur Bildung dieser Fonds kennen: während nämlich für protestantische Zwecke die bereitesten Fonds der Staatscasse zur Disposition standen, war es schwer, für katholische Zwecke Bewilligungen zu erlangen; durch diese Fonds erschienen dann die Katholiken gewissermaßen abgefunden.

Erwägen wir nun also die juridische Natur dieser Fonds. Sie sind für katholische Zwecke nicht gegeben, sondern belassen; sie waren katholische Fonds und sind es ausnahmsweise geblieben; des, wenn man es so nennen will, Rechts, sie einzuziehen, hat sich der Staat begeben. Wir haben nicht nothwendig, zu untersuchen, ob sie in irgend einem Zeitpunkte Staatsgut waren, denn sie hätten jedenfalls aufgehört, dieses zu sein, sobald der Staat ihnen den bestimmten Zweck, „für katholische Kirchen, für katholische Schulen“, gab. So hatte man z. B. gewisse Staatsrevenueen, nicht etwa eingezogene protestantische Güter, sondern reine Staatsfonds, bestimmt, um aus ihnen Capitalien zu sammeln, welche in der Form von ein- für allemal zu zahlenden Capitalien, also nicht in jährlichen Zuschüssen, an protestantische Gemeinden, die sich in katholischen Landestheilen bildeten, ausgezahlt wurden; ein solches Capital hört mit der

Uebergabe allerdings auf, Staatsgut zu sein; dagegen bleibt die Einnahmequelle Staatseigenthum. Angewandt auf unseren Fall, so bleibt also die Säkularisation Einnahmequelle für den preussischen Staat, und wir Alle wissen, wie reichlich diese gestossen und noch fließt; die von dieser Maßregel erimirten Fonds aber sind Eigenthum der katholischen Kirche gewesen und geblieben.

Man kann demnach die Revenuen dieser Fonds nicht als Staatszuschüsse für die katholische Kirche ansehen, und wenn etwa diese Fonds vom Staate verwaltet werden, dann muß man die Entstehung festhalten, damit man sie nicht mit Zuschüssen aus reiner Gnade verwechselt.

Speciell zu den Gymnasien übergehend, müssen wir, um das Gesagte anschaulicher zu machen, ein Beispiel vorausschicken: die Fonds des Lieben = Frauen = Klosters in Magdeburg von 32,381 Thln., ebenso des Marienstiftes in Alt = Stettin mit 20,774 Thln., welche für den protestantischen Gymnasialunterricht bestimmt geblieben und der Säkularisation nicht unterworfen sind, erscheinen, und zwar mit Recht, nicht unter den Staatszuschüssen.

Ganz anders ist im Budget verfahren mit den verwandten katholischen Fonds. Das Budget des geistlichen Ministeriums trennt die Einnahmen der Gymnasien aus der Staatscasse in solche, welche a) vermöge rechtlicher Verpflichtung und b) als Bedürfniszuschuß gezahlt werden. Die Regierung hat aber von vorn herein zugegeben, daß die Sonderung in den wenigsten Fällen stattgefunden und daß sie in diesen „wenigsten Fällen“ nicht einmal richtig sei; sie könne nämlich die richtige Sonderung erst eintreten lassen, wenn im Laufe der nächsten Jahre erst sämtliche Etats der einzelnen Regierungen zur Feststellung kommen. Wir können die Richtigkeit dieses Grundes nicht anerkennen, denn man ist sehr wohl im Stande gewesen, die Sonderung anderer Abgaben auszuführen; bei gutem Willen hätte es hierzu nicht einmal eines Jahres bedurft, um so weniger also mehrerer Jahre. Es begegnet uns hierbei dasselbe Widerstreben, das wir auch in Betreff der Zahlungen für kirchliche Zwecke zu beklagen hatten; auch hier will man durchaus nicht an die Sonderung der *ex mera gratia* oder

aus Rechtsverpflichtung zu leistenden Zuschüsse; man verwies in diesem Jahre auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit den Bischöfen, übersehend, daß dieser Grund die Sonderung schon jetzt ebenso nothwendig als möglich macht. Oder sollte unsere Regierung, die allein die Fonds kennt und verwaltet hat, wirklich erst von den Bischöfen erfahren wollen, welche Fonds kirchliche sind? Warum hat man denn in der, Band 3. S. 320. befindlichen Nachweisung der dem Cultus und dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen einige katholische Säkularisationsfonds aufgeführt, andere fortgelassen?

Durch dieses Durcheinanderwerfen der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden oder als Bedürfniszuschuß gegebenen Beiträge aus der Staatscasse und dadurch, daß man die katholischen Fonds (Jesuiten- und Säkularisationsfonds) zwar als für sich bestehende theilweise aufgeführt, demnächst aber die Zahlungen aus denselben den katholischen Gymnasien wieder als Staatszuschüsse angerechnet hat, kommt die sonderbare Erscheinung zu Tage, daß z. B. der Jesuitenfonds in Heiligenstadt einen „Zuschuß aus Staatsfonds“ auf Höhe von 524 Thln. empfängt; aus diesem Fonds wird dem katholischen Gymnasium in Heiligenstadt ein Zuschuß von 555 Thln. gegeben, der dann dem Gymnasium wieder als „Staatszuschuß“ angerechnet wird, so daß der Unkundige glauben muß, der Staat sei außerordentlich freigebig gegen katholische Fonds; denn er füllt erst einen Fonds, der den Zweck hat, für den Gymnasialunterricht in Sachsen verwendet zu werden, und dann gibt er wieder Zuschüsse für diese Gymnasien; während doch in der That sowohl der Jesuitenfonds, als das Gymnasium sich sehr wohl stehen würden, wenn der Staat sie nicht in die Lage versetzt hätte, diese Zuschüsse von ihm empfangen zu müssen.

Nach den Provinzen geordnet, empfangen unter dem Titel „Bedürfniszuschuß“ aus der Staatscasse:

in der Provinz Preußen (1,758,471 Evang.; 657,606 Kath.) 9 evangelische Gymnasien 37,088 Thlr. und 5 katholische Gymnasien 17,386 Thlr.; nach den Randbemerkungen zum Budget befinden sich aber in der ersten Summe 100 Thlr. und in der

letzteren 6063 Thlr. aus dem katholischen Haupt-Gymnasialfonds, es fällt also auf die fünf katholischen Gymnasien nur ein Staatszuschuß von etwa 11,300 Thlrn. ;

in der Provinz Posen (409,274 Evang., 847,652 Kath.) beziehen 4 evangelische Gymnasien 22,897 Thlr., unter denen sich aber gleichfalls 1750 Thlr. aus dem katholischen Säcularisationsfonds befinden; 3 katholische Gymnasien erhalten 28,626 Thlr.; da sich unter diesen aber wieder 6550 Thlr. aus dem Säcularisationsfonds befinden, so stehen auch hier die Katholiken weit ungünstiger, als die Protestanten ;

in der Provinz Pommern (1,165,250 Evang., 9990 Kath.) empfangen nur 4 evangelische Gymnasien 11,046 Thlr. ;

in der Provinz Schlesien (1,553,019 Evang., 1,413,485 Kath.) finden sich 10 evangelische Gymnasien mit einem Staatszuschuß von 8210 Thlrn., 6 katholische mit einem Zuschuß von 21,611 Thlrn. aufgeführt; allein aus dem katholischen Haupt-Gymnasialfonds fließen für letztere 21,399 Thlr.; die katholischen Gymnasien erhalten also noch nicht einmal 200 Thlr. Staatszuschuß statt der aufgeführten 21,611 Thlr. ;

in der Mark Brandenburg (2,039,139 Evang., 24,877 Kath.) entrichtet der Staat an 10 evangelische Gymnasien 39,919 Thlr. ;

in der Provinz Sachsen (1,638,955 Evang., 110,926 Kath.) an 9 evangel. Gymnasien 14,827 Thlr., an 1 katholisches 2750 Thlr., an ein angeblich gemeinschaftliches 5450 Thlr. ;

in der Provinz Westphalen (628,354 Evang., 813,008 Kath.) empfangen 7 evangel. Gymnasien 9272 Thlr., 6 kathol. 4697 Thlr. ;

in der Rheinprovinz (651,219 Evang., 2,096,825 Kath.) empfangen 7 evangelische Gymnasien 19,679 Thlr. und 5 katholische 11,844 Thlr., 1 gemischtes 1800 Thlr.

Ob auch in den letzteren Provinzen die angeblichen Staatszuschüsse aus katholischen Fonds theilweise geleistet werden, ergeben die Randbemerkungen zum Budget nicht, und da uns außer dem Budget keine amtlichen Nachrichten zu Gebote stehen, so bleiben hierüber nur Vermuthungen übrig.

Diese Zahlen sind amtliche, öffentlich bekannt gemachte; sie können uns Katholiken nicht zufriedenstellen, sondern nur den lebhaftesten Wunsch wiederholt hervorrufen, daß die Regierung doch endlich einmal offen auftrete, zwischen Leistungen aus rechtlicher Verpflichtung und freiwilligen Zuschüssen unterscheide und uns darlege, daß bei der Vertheilung der letzteren wahrhaft Parität gehandhabt wird. Dieser gerechten Forderung der Katholiken steht die Verpflichtung gegenüber, welche die Regierung gegen sich selbst und ihr Ansehen, welche sie gegen das Gerechtigkeitsgefühl des ganzen Volkes hat.

Wir glauben durch Mittheilung dieser Zahlen zugleich einer Aufforderung wegen speciellerer Mittheilung von Zahlen, welche die Inparität beweisen, entsprochen zu haben, können aber nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auszusprechen, daß wir den Herrn, welcher jene Mittheilung verlangte, um seines guten Glaubens willen wahrhaft beneiden. Der Herr Abgeordnete *Pandfermann*, auf welchen jener Herr exemplificirt, ist bei weitem genauer als wir von den Specialitäten, welche das Budget nicht enthält, unterrichtet, und er schien, nach einer uns gewordenen Mittheilung, in der Budgetcommission selbst überzeugt worden zu sein, daß auch nicht eine Spur von Parität in den Leistungen des Staates an die Kirchengesellschaften beobachtet sei, indem er sich des Eindrucks, den die Zahlen machen, wenn sie nach der Art ihrer Entstehung gruppirt werden, momentan nicht erwehren konnte.

Bei dem von uns angeführten Vortrage in der Kammer scheint dieser Eindruck wieder in den Hintergrund getreten zu sein, ein Eindruck, den wir in Folge der Erfahrungen, welche der geehrte Herr in seinen verschiedenen amtlichen Stellungen zu machen reichliche Gelegenheit hätte haben können, für einen länger dauernden erachtet hatten. Aber auch ein anderer Eindruck war dem Redner bei seiner Rede fremd geworden; er behauptete nämlich, die evangelische Kirche habe sich nicht der Vertretung erfreut, wie die katholische, und doch mußte er zu seinen früheren Erfahrungen, wonach die gesammte Bureaukratie, die Provinzialsynode und die Generalsynode die Evangelischen auf das Lebhafteste vertrat, neuerdings noch die Erfahrung gemacht haben, daß der Oberkirchenrath,

nicht minder der Kriegsminister und der geistliche Minister, in gänzlicher Verkennung ihrer Stellung als Minister eines paritätischen Staats, daß endlich noch in höchster Stelle die Krone ihre ganze Macht und ihr Ansehen dem evangelischen Religionsteile zulegt. Wie kann nun ein Mensch in der Welt behaupten, daß dieses nicht eine würdige, eine überaus zureichende Vertretung ist. Bei weitem eher möchten wir die Behauptung gelten lassen, daß die evangelische Kirche nicht eine so vollständige Verfassung habe, wie die katholische; allein diesem hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten durchaus widersprochen, der für seine Kirche eine dreihundert Jahre alte Verfassung in Anspruch nimmt.

Indem wir nunmehr auf die Vertretung der Kirche in den Kammern übergehen, müssen wir vorher nachholen, daß die Vertreter der beiden katholischen Provinzen des Staates, Westphalen und Posen, auch in Betracht der Gymnasien die Rechte der katholischen Kirche, so viel an ihnen lag, wahrgenommen haben. Im October 1849 stellten die Abgeordneten von Westphalen, und zu ihrer Ehre sei es gesagt, die protestantischen mit den katholischen den Antrag, daß auf eine ausreichende Verbesserung der Gehalte der Lehrer an den Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen Bedacht genommen werde. Die Provinz Westphalen, sagten sie hat dem Staate an eingezogenen Kloster- und geistlichen Gütern Millionen eingebracht, welche ursprünglich zum großen Theile dem Unterricht dienen. Die Lebensbedürfnisse sind dort theurer, als in manchen anderen Provinzen, und um so mehr ist Grund vorhanden, die Zurücksetzung zu beseitigen, welche diese Provinz in Ansehung der Zuschüsse des Staates für die Gymnasien und Progymnasien erleidet. Da die Anforderungen an die Leistungen der Lehrer in allen Provinzen gleich sind, so wird die Ungleichheit, welche in den Gehalten der Gymnasiallehrer auf so auffallende Weise sich findet, doppelt schmerzlich empfunden. Es beziehen an Zuschuß aus Staatsfonds (nach dem Budget für 1849; die Zahlen in dem Vorhergehenden sind aus dem Budget für 1851 entnommen) die Gymnasien

| | |
|----------------------------------|---------------|
| in der Provinz Preußen . . . | 56,687 Thlr., |
| in der Provinz Posen . . . | 48,233 „ |
| in der Provinz Brandenburg . . . | 56,997 „ |
| in der Provinz Westphalen . . . | 13,252 „ |

Unter den mit Staatszuschüssen bedachten Gymnasien befinden sich einige, die schon an sich eine reiche Einnahme haben; es bezieht z. B. das Friedrich=Wilhelms=Gymnasium in Berlin bei einer eigenen Einnahme von 35,182 Thlrn. noch einen Staatszuschuß von 9,831 Thlrn., während bei anderen Gymnasien die ganze Einnahme einschließlich des Zuschusses vom Staate nicht 5000 Thlr. beträgt.

Diesem Mißverhältniß entsprechend, sind die Besoldungen der Directoren und Lehrer bemessen. Es bezieht der Director des Friedrich=Wilhelms=Gymnasiums in Berlin 2,650 Thlr., des Joachimsthals=Gymnasiums 2,500 Thlr., der Director in Königsberg 1,296 Thlr., während der Gymnasialdirector in Münster nur 950 Thlr., in Paderborn nur 655 Thlr. hat. Ein Oberlehrer bezieht in Königsberg 900 Thlr., in Münster 750 Thlr., in Paderborn 650 Thlr., obgleich die Anstalt gegen 600 Schüler zählt, in Recklinghausen 525 Thlr., in Arnsberg 680 Thlr. Das Gehalt der übrigen Gymnasiallehrer in Westphalen sinkt oft bis auf einige hundert Thaler herab. Durchschnittlich bezieht ein Lehrer in der Provinz Preußen 788 Thlr., in Brandenburg 1072 Thlr., in Sachsen 726 Thlr. und in Westphalen nur 453 Thlr.

In dem über diesen Antrag unterm 14. December 1849 erstatteten Bericht wird schon hervorgehoben, daß nothwendig unter Zuschüssen, die auf Verpflichtungen des Staates für eingezogene Einkünfte aus liegenden Gründen, Privilegien und dgl. oder auf freien Bewilligungen beruhen, unterschieden werden müsse; erst wenn hiernach die Zahlen in dem Budget getrennt würden, sei eine klare Uebersicht der wirklichen Staatszuschüsse möglich. Hiernach werden dann im Berichte einige der angeführten Zahlen berichtigt, zum Schluß jedoch anerkannt, daß wirklich das behauptete Mißverhältniß vorhanden, daß es aber auch der Regierung bekannt sei, wie der letzte Abschied

über die Verathung der Provinzialstände der Provinz Westphalen ergebe. (Dieser datirt bekanntlich von 1845.) Endlich erkannte der Cultusminister bei der Discussion in der Kammer das Bedürfniß als vollständig nachgewiesen an. Dieser Vorgang macht es noch unerklärlicher, weshalb die Regierung sich so beharrlich weigert, den Staatszuschuß in der gewünschten Art zu trennen.

Die Abgeordneten für Posen haben in diesem Jahre auf die Errichtung einer höheren Lehranstalt, eines katholischen Gymnasiums und einer Realschule angetragen. Aus dem hierüber erstatteten, in der Kammer jedoch nicht mehr zur Discussion gekommenen Bericht heben wir hervor, daß im Jahre 1850 die 6 Gymnasien — eine Realschule ist hier den Gymnasien nicht zugerechnet, — besucht wurden von 1352 katholischen, 721 evangelischen, 280 jüdischen Schülern. Neben jenen Abgeordneten für Posen haben katholische Abgeordnete aus Westpreußen wiederholt auf die Erfüllung gesetzlicher Versprechungen aus dem Jahre 1781 gedrungen.

Die Abgeordneten aus Schlesien und aus der Rheinprovinz haben keine Anträge in dieser Beziehung gestellt, keine Beschwerde geäußert; von Schlesien ist das leicht erklärlich; in dieser Provinz wohnen nur 1,443,485 Katholiken neben 1,553,019 Protestanten, und diese geringe Mehrzahl von Protestanten reicht hin, um die Vertretung der Provinz in ihrer überwiegenden Mehrheit als eine protestantische erscheinen zu lassen. Man darf nur die Wahlen in Städten mit confessionell gemischter Bevölkerung in's Auge fassen, so wird man diesen Satz bestätigt finden; wir kennen eine große Anzahl von Städten, in denen die katholische Bevölkerung selbst bis über ein Drittel reicht, gleichwohl in den Gemeinderath gar kein Katholik, oder doch nur ein solcher gewählt ist, statt dessen die Katholiken lieber einen Protestanten gewählt sähen. Wir kennen z. B. eine Stadt mit etwa einem Drittel katholischer Bevölkerung, in welcher unter 60 Gemeindevetretern ein einziger Katholik seinen Platz gefunden hat; besser sind dagegen daselbst die Juden und die Kongeaner vertreten.

Ist es denn in den Kammern anders? In der zweiten Kammer müßten nach Verhältniß der Bevölkerung im preussischen Staate (165 Protestanten auf 100 Katholiken) über 130 katholische Abgeordnete sitzen; nach einer glaubwürdigen Mittheilung sitzen aber kaum 70 Katholiken in derselben. Diese Wahrnehmungen, die Jeder, der ein offenes Auge hat, in seiner Nähe bestätigt sehen kann, rechtfertigen die obige Bemerkung für Schlesien. Wie aber die Erscheinung zu rechtfertigen ist, daß die Rheinprovinz mit etwa 2,100,000 Katholiken gegen 651,000 Protestanten unter, wenn wir recht gezählt haben, 52 Abgeordneten 28 Protestanten und nur 24 Katholiken als Vertreter wählen konnte, das vermögen wir nicht einzusehen.

Wir sind weit entfernt, zu behaupten, daß nur Katholiken im Stande sein sollen, die katholischen Wahlkreise in den Kammern zu vertreten; behaupteten wir dieses, so würden wir in den Fehler fallen, den wir so eben an den Protestanten gerügt haben; wo es an geeigneten Männern fehlt, da erheischt schon die Nothwendigkeit, daß ein katholischer Wahlkreis einen Protestanten wählt. Wollen nun die katholischen Rheinländer für ihre Provinz das Zeugniß ausstellen, daß sie keine geeigneten Candidaten unter ihren Landsleuten gefunden, und daß sie deshalb in der Nothwendigkeit gewesen seien, protestantische Candidaten: Landräthe, Consistorialräthe u. s. w. zu wählen, die unsere Regierung so gut gewesen ist, in Ermangelung eigener befähigter Landsleute ihnen aus anderen preussischen Provinzen zuzusenden, oder daß sie gar haben aus anderen Provinzen sich müssen Candidaten suchen, weil sich unter den wenigen Protestanten, die sie im eigenen Lande finden, keiner wählen ließ, so mögen sie das für sich verantworten; allein dafür sind sie ihren katholischen Glaubensbrüdern in den anderen Provinzen unseres Vaterlandes verantwortlich, daß die Protestanten, die sie dann, zum Theil mit ermäßigten Ansprüchen aus der eigenen Provinz, oder aus anderen Provinzen wählten, doch wenigstens gerecht sind gegen katholische Anträge, und daß sie die Ansprüche katholischer Landesheile mit derselben gerechten Waagschale wägen, mit welcher sie Ansprüche protestantischer Landesheile begünstigen.

Wären die katholischen Wahlkreise so vertreten, dann würde es gut stehen um die Anträge der Katholiken; es würde zwar immer einen vortheilhafieren Eindruck machen, wenn die Katholiken nach Maßgabe der katholischen Bevölkerung, durch katholische Abgeordnete vertreten wären; eine Zahl von 130 katholischen Abgeordneten in der zweiten Kammer würde thatsächlich den Beweis liefern, daß die auch vom Rheine her laut gewordenen Klagen über Bevorzugung der Protestanten bei Besetzung von Aemtern wirklich begründet sind; aber, wie gesagt, haben die Rheinländer nicht so viele geeignete katholische Candidaten, so mögen sie protestantische Candidaten wählen; wären diese nur dann gerecht gegen die Katholiken, dann stände es doch noch gut um die katholischen Anträge.

Dieses führt uns nun auf unser Thema: welches Gewicht legen die Kammern in die Waagschale des protestantischen Religionstheiles, in welcher bereits, nach der Erklärung des Cultusministers, die Krone mit aller ihrer Macht, allem ihrem Ansehen ein außerordentliches Gewicht behauptet, in welcher der Cultusminister, der Kriegsminister, der Oberkirchenrath, die protestantischen General- und Provinzial-Synoden und die gesammte Bureaufkratie aber vorzugsweise schwer wiegen? Unserem gerechten Könige und Herrn, dem Gott langes Leben und gesegnete lange Regierung verleihen wolle, überlassen wir alle Entscheidungen in gemischten und protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten mit unbedingtem Vertrauen, sind aber weit entfernt, dieses in Bezug auf die Bureaufkratie zu versichern.

Wir begegnen hier sofort einer Behauptung der Kreuzzeitung, die in der Consolidation des Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche, ungeachtet einer Kammermajorität, in der nicht blos Katholiken, sondern — „was weit schlimmer,“ auch Juden und Nichtfreunde stimmen, — einen neuen Beweis des Bruches mit der Revolution erblickt; und wir werden in Thatsachen zeigen, wie die Herren der Kreuzzeitung ihrerseits den Katholiken Anlaß gegeben haben, daß letztere eine protestantische Majorität, in welcher sich diese Herren mitbefinden, zu rühmen haben. Wir können dabei leider nicht umhin, schon

vorauszuschicken, daß wir Katholiken den Herren von der Kreuzzeitung nicht zu gleichem Danke verpflichtet sind, wie sie uns; wir haben Ihnen treu beigestanden, wie sich bald zeigen wird, sie aber haben uns nicht beigestanden. Sie nahmen manchmal, wie wir glaubhaft versichert sind, von den katholischen Abgeordneten, den sogenannten Ultramontanen, Notiz, aber stets nur, um diese aufzufordern, mit ihnen oder für sie zu stimmen; dagegen machten sie, mit Ausnahme eines einzigen Falles, niemals weder aus freien Stücken eine Concession, noch waren sie geneigt, auf die Wünsche der Katholiken einzugehen, oder deren Anträge zu unterstützen.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Behauptung der Kreuzzeitung, daß die Regierung in der Consolidation des Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche einen neuen Beweis des Bruches mit der Revolution gegeben habe: wir nehmen hiervon Act in Bezug auf die katholische Kirche. Dadurch, daß die Regierung — denn ihrem Einflusse und Vorschläge messen wir die günstige Bestimmung der Verfassungs-urkunde vorzugsweise bei, — diese für selbstständig erklärt, hat sie einen ewig dankenswerthen Beweis ihres Bruches mit der Revolution abgelegt, denn die Revolution will die Kirche knechten, um sie nur zu ihren Zwecken zu benutzen; sie, die Revolution, will nur eine Staatskirche kennen, sie will die Schule als ihre Domaine ansehen und sie ist auch allenfalls mit der letzteren allein zufrieden. „Denn, schreibt ein geistreicher Schriftsteller, wenn ich der Teufel wäre und die Leute wählten mich in der Verblendung zu ihrem Landstande und schickten mich nach Karlsruhe, wie thät ich es dann angreifen? Es versteht sich, daß ich nicht still sitzen, sondern eine Motion machen würde. Aber was für eine? Natürlich eine, die der Hölle die meiste Kundschaft und den größten Profit brächte. Ich würde darum kurzweg die Motion machen, man solle die Schule von der Kirche trennen und gänzlich losmachen. Die Schule solle hinfüro nur noch eine Fabrik sein, wo den Kindern die Köpfe zurecht gerichtet werden, damit sie recht pffiffig werden für die Welt und Alles kennen lernen, was Geld einbringt; statt der Pflichten aber, mit

welchen einen die Religion plagen will, solle man in Zukunft nur die Rechte des Volkes lehren; man solle daher statt des Katechismus die Verfassungsurkunde in der Schule auswendig lernen lassen. Dieweil aber ein Geistlicher dafür meistens keinen Sinn habe, so gehöre den Geistlichen keine Aufsicht über die Schulen, man solle diese Aufsicht lieber einem bezahlten Weltmann übertragen. Den Geistlichen solle eigentlich der Besuch der Schule ebenso verboten sein, wie der Besuch des Tanzbodens ¹⁾."

Hätten die Herren, die sich jetzt so sehr über den Bruch mit der Revolution freuen, schon im vorigen Jahre bei Berathung des betreffenden Paragraphen der Verfassung klar erkannt, daß in dem Staats-Schul-Monopol ein revolutionärer Grundsatz zum Gesetz erhoben ist, so würden schon damals die katholischen Abgeordneten ihre Anträge durchzubringen Aussicht gehabt haben; damals aber glaubten sie Herrn Stiehl's Ausspruch: „wer die Schule hat, der hat die Zukunft,“ ohne einzusehen, daß auch dem Staate mit einer Jugend ohne Religion keine segensreiche Zukunft bevorsteht, und daß von einer Kammermajorität allenfalls eine höhere Befoldung, niemals aber ein besserer Geist für die jetzigen Schullehrerseminarien zu erwarten ist. Und wie steht es denn jetzt mit den Aussichten der Herren von der Kreuzzeitung um die Consolidation des Staates mit der evangelischen Kirche? Die Hand auf's Herz! Denkt Ihr Herren nicht: Der preussische Staat ist ein evangelischer; und ist ihm auch in politischen Dingen die „Charte Waldeck“ durch die Revolution obtrudirt, in kirchlichen wollen wir den verantwortlichen Minister nicht! Indessen mögen die Herren dieses denken, wenn sie nur mit Gerechtigkeit den verfassungsmäßigen Anträgen der Katholiken wegen der selbstständigen Stellung der katholischen Kirche, namentlich wegen der Auseinanderlegung des Vermögens beistimmen.

Wir fürchten, uns zu weit von unserem Thema zu entfernen, wenn wir den Consequenzen dieser Identification des preussischen Staates und der evangelischen Kirche weiter folgen

1) Kalender für Zeit und Ewigkeit. Jahrgang 1845. S. 28.

wollten; die Revolution im Schweizercanton Waadt will ganz Dasselbe, was diese Herren wollen; wenn deshalb eine Majorität, nicht von Katholiken mit Juden und Nichtgläubigen, sondern eine Majorität von Katholiken und gläubigen Protestanten, über die Anträge, die eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche durch die Kammer beantragten, zur Tagesordnung übergegangen ist, dann bezog sich die Zustimmung der Katholiken nicht auf die Identität des preussischen Staates mit der evangelischen Kirche, sondern auf den Grundsatz: daß kirchliche Angelegenheiten nicht zum Ressort der Kammer gehören; die Behauptung, daß der Oberkirchenrath schon so alt sei wie die Reformation, konnten die Katholiken nimmer anerkennen, da ihnen die Verordnung, welche den Oberkirchenrath geschaffen hat, ihrem Datum nach sehr wohl bekannt ist; aber die Katholiken wollten nicht in eine Erörterung darüber eingehen, ob der Verfassung der evangelischen Kirche ein Oberkirchenrath, ob ihr ein Presbyterium oder das Episkopalsystem entspreche. Also, wir wiederholten dieses der Kreuzzeitung, nicht eine Majorität von Katholiken mit Juden und Lichtfreunden, sondern eine Majorität von Katholiken mit Herren von der Kreuzzeitung hat die gerühmte Consolidation zur Folge gehabt.

Sehen wir nun, ob die Katholiken sich gleicher Zustimmung rühmen können. Es wird genügen, zu diesem Zwecke nur auf Thatsachen hinzuweisen: die erste ist die allgemeine Discussion über das Budget des geistlichen Ministeriums, in welcher Herr Landfermann, der Vertreter eines Wahlbezirkes von 86,151 rheinischen Katholiken und von 68,924 Protestanten, die Beschwerden erhob, die schon in dem Vorhergehenden als bodenlos bezeichnet sind; ihm antwortete ein katholischer Abgeordneter ganz sachgemäß, und der Präsident Graf Schwerin schloß die Debatte mit der zeitgemäßen Bemerkung, daß die Kammer keine Synode sei, sondern nur im Wesentlichen sich über rechtliche Verpflichtungen auszusprechen habe, — so daß unseres Erachtens der Cultusminister besser gethan hätte, seine, wie wir oben gezeigt haben, nimmer zu begründenden Deductionen nicht vorzubringen.

Diese erste Thatsache zeigt uns wenigstens die Gesinnung des Ministeriums und seiner Partei; die zweite und die anderen, die wir jetzt anführen wollen, zeigen uns die Stimmung der Kammer.

In dem sächsischen Städtchen Annaburg, auf dem königlichen Schlosse, fand die preussische Regierung bei der Besignahme der sächsischen Landestheile eine Militärknaben-Erziehungsanstalt vor, die ein König von Sachsen für katholische und protestantische Soldatenkinder im Jahre 1738 gestiftet hatte. Die Regierung fand hier einen katholischen Geistlichen, eine katholische Kapelle, katholische Lehrer und einen katholischen Hausvater neben protestantischen Angestellten derselben Kategorien vor; in dieser fast ganz protestantischen Gegend hatte sich denn auch bald ein Häuslein von einigen hundert Katholiken zusammengefunden, welche durch diese Anstalt in den Stand gesetzt waren, ihrer Religion leben zu können. In der Anstalt konnten Militärknaben aus der ganzen Monarchie Aufnahme finden; aber merkwürdiger Weise wurden fast nur protestantische Knaben aufgenommen, und als man die Zahl der katholischen Knaben endlich glücklich auf 4 oder 6 reducirt hatte, da beantragte die Regierung in Merseburg, daß nunmehr die katholischen Knaben nach Potsdam transportirt und die Anstalt in Annaburg eine rein protestantische werde. Die Regierung in Merseburg beantragte dieses, sagten wir, um zu beweisen, daß die Bureaufratie mit ihrem ganzen Gewichte in die protestantische Waagschale fällt; alle unsere Leser, welche die Thätigkeit der Regierungen in katholischen Landestheilen kennen, werden wissen, ob eine Regierung fähig wäre, auf Entfernung einer protestantischen Anstalt aus einem katholischen Landestheile anzutragen!

Der Antrag der Regierung genügte — wir sagen jedoch zur Ehre des Kriegsministers, daß die Regierung ihn drei Mal wiederholen mußte, — um diese seit 100 Jahren bestandene paritätische Anstalt in eine rein protestantische umzuwandeln.

Die Central-Budget-Commission hatte schon im vorigen Jahre

beantragt und trug wiederholt in diesem Jahre darauf an, den paritätischen Charakter der Anstalt wieder herzustellen; Herr von Kleist-Regow unterstützte den Antrag, aber vergebens; die Kammer nahm ihn nicht an, und gab dadurch ein schlimmes Präcedens für die Achtung gegen Königliche Stiftungen! und gegen den Besitzstand, wenn er zu Gunsten der Katholiken ist. —

Eine dritte Thatsache: In der Stadt Soest in Westphalen hatte ein Collegiatstift neben einigen Klöstern die Seelsorge der Katholiken wahrgenommen; die genannten Stiftungen zog der Staat ein, der dafür die Verpflichtung überkam, für die Seelsorge und den Jugendunterricht der Katholiken zu sorgen. Der Staat kam diesem aber sehr läßig nach; obgleich ungefähr die Hälfte der Einwohner katholisch ist, und die andere, protestantische, Hälfte acht Pfarrkirchen hat und Notabene behalten hat, dotirt der Staat nur eine Pfarrkirche für die katholischen Einwohner. Es war nun über allen Zweifel nachträglich festgestellt, daß noch ein dritter Hilfsgeistlicher angestellt und dotirt werden mußte. Die Gemeinde hatte eine allerhöchste Zusicherung aus dem Jahre 1817, sowie mehrere Ministerialrescripte für sich, dagegen aber hauptsächlich die Regierung in Arnberg gegen sich. Die Commission wollte diesen Antrag dem Ministerium zur Berücksichtigung überweisen; es waren aber zwei Vertreter katholischer Wahlbezirke, die sich dagegen erhoben und die motivirte Tagesordnung beantragten, wenngleich beide ihre Ueberzeugung aussprachen, daß der Antrag ganz gerecht sei, und also ihren Worten nach ganz füglich dem Antrage der Commission hätten zustimmen können. Der eine war der Herr Abgeordnete Wengel; er vertritt einen schlesischen Wahlkreis, in welchem 135,013 Katholiken neben 5232 Protestanten wohnen; der andere war der Abgeordnete v. Bincke, in dessen rheinischem Wahlkreise 134,075 Katholiken neben 5204 Protestanten wohnen. Wenn die Vertreter katholischer Wahlkreise einem für die Katholiken wohlwollenden Antrage widersprechen, dann kann man es der Kammer eigentlich nicht verargen, daß sie den Antrag des Herrn v. Bincke annahm; die

Kammer konnte nämlich ganz füglich denken, die Vertreter sprechen die Gesinnung ihrer Wahlkreise aus; aber, wir müssen gestehen, das hat uns doch geschmerzt, daß, wie uns Augenzeugen versichern, Herr v. Kleist-Regow, der sonst für die Vincke'schen Anträge keine Sympathie hat, seine Umgebung veranlaßte, für diesen Vincke'schen Antrag zu stimmen! Die Kammer nahm den Antrag des Herrn v. Vincke an.

Wir kommen zu der vierten Thatsache: Nirgend in der Welt, vielleicht Irland ausgenommen, haben die Katholiken, wie selbst der verewigte Oberpräsident v. Vincke ausgesprochen, so viele Bedrückungen erlitten und erleiden noch so viel Unrecht, als in der preussischen Obergrafschaft Lingen; abwechselnd unter katholischer und protestantischer Herrschaft, stand ihnen der Besißstand vom Normaljahre 1624 und mehrere feierliche Versicherungen zur Seite. Wider alles Recht waren ihnen von der oranischen Regierung ihre Kirchen, Schulen und sämtliche Kirchengüter genommen und an reformirte Prediger, Küster und Schullehrer gegeben; sie wurden bei harten Strafen angehalten, den reformirten Gottesdienst zu besuchen, und es waren bei Vertreibung der katholischen Geistlichen und Lehrer besondere Gränzwächter angestellt, um zu überwachen, daß die Eingefessenen nicht die katholischen Kirchen des Nachbarlandes besuchten. Desungeachtet widerstanden diese Katholiken allen Drohungen; sie waren noch katholisch, als 1702 ihr Ländchen an die Krone Preußen fiel, sie sind noch katholisch, obgleich sie auch nach 1702, wo ihnen der Bau von Bethäusern gegen schwere Geldopfer gestattet wurde, alle kirchlichen Abgaben, persönliche wie dingliche, an die reformirte Geistlichkeit zahlen müssen. Noch heute besitzen die Protestanten die katholischen Kirchen und Schulen, noch heute zahlen die Katholiken, obgleich, wie gezeigt, wider das klarste Recht, die kirchlichen Abgaben an die protestantischen Kirchencassen, welche letztere, da der Protestanten im Lande nur wenige sind, ein Capital von 30,000 Thlrn. bereits angesammelt haben. Die Eingefessenen, denen der Staat inzwischen jährlich 5000 Thlr. aus der Staatscasse für ihr Kirchenwesen angewiesen hat, protestiren gegen das ihnen widersahrene

himmelschreiende Unrecht und reclamiren ihre Kirchengüter. Die Commission wollte über diesen Antrag zur Tagesordnung übergehen, katholische Abgeordnete, — dieser Wahlkreis ist durch katholische Abgeordnete vertreten — beantragten dagegen die Ueberweisung desselben an den Cultusminister.

Für Letzteres hatten sie die triftigsten Gründe; die Kammer hatte nämlich bereits die Beschwerde von protestantischen Grundbesitzern wegen Entrichtung von Realabgaben an katholische Geistliche dem Cultusminister überwiesen; eine Ungerechtigkeit gegen den Besiz des Normaljahres war in diesen Fällen nicht behauptet; es waren einfach Fälle, in denen ein Protestant Grundstücke in einem katholischen Landestheile erworben hatte und nunmehr es unpassend fand, Abgaben, die nicht etwa erst seit dem Normaljahre oder seit der Reformation, sondern so lange die Gegend christlich gewesen, an die Geistlichen hatten entrichtet werden müssen, zu entrichten, also stets Fälle, in denen ein Unrecht im Antrage, nicht aber in der Verpflichtung lag. Die Experimente der preussischen Gesetzgebung in Betreff der kirchlichen Abgaben sind überhaupt außerordentlich merkwürdig; sie sind zufällig immer zum Nachtheil der Katholiken gerichtet gewesen; es würde jedoch zu weit führen, hier näher darauf einzugehen. Für die Ueberweisung solcher Anträge also wurden in der Discussion mehrere Beispiele angeführt, um die Kammer zu bewegen, diese Petition, von einer eclatanz, wie noch keine dagewesen war, ebenfalls dem Minister zu überweisen; wäre indessen auch kein einziger Vorgang dagewesen, so sprach die Sache so sehr für sich selbst, und um so mehr, als der, auch in diesem Landestheile protestantische Landrath im Jahre 1848 Abhilfe versprochen hatte. Es half aber Alles nichts; der Cultusminister sprach gegen das Amendement der katholischen Abgeordneten und die Kammer — — ging zur einfachen Tagesordnung über.

Wir wollen nun zwar noch anführen, daß eine Petition, den Bau der katholischen Kirche in Altkirchen betreffend, dessen Ausführung die Regierung in Coblenz verzögerte, weil es angeblich dem preussischen Staate an den Mitteln fehlte, der fest-

stehenden Verpflichtung nachzukommen, dem Minister zur Berücksichtigung von der Kammer überwiesen wurde, obgleich der Abgeordnete, Landrath von Schlotheim, widersprach; Letzterer muß, nach unseren Grundsätzen, als protestantischer Abgeordneter bezeichnet werden, weil in seinem Wahlkreise neben 66,106 Protestanten nur 58,800 Katholiken wohnen. Wir könnten neben diesem noch mehrere Thatsachen anführen, durch welche nachgewiesen wird, daß die katholischen Abgeordneten im Stande sein würden, in vielen Gegenständen den Ausschlag zu geben, wenn ihre Zahl etwas größer wäre. Die angeführten Beispiele beweisen aber zur Genüge, daß auch die Kammern im preussischen Staate ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale des evangelischen Religionstheiles legen, daß mithin Herr Landfermann auch in dieser Beziehung sich mit Unrecht darüber beklagt, daß die protestantische Kirche im preussischen Staate keine zureichende Vertretung fände.

The first part of the document is a letter from the Secretary of the State to the President, dated the 10th of January, 1800. It contains a report on the state of the Union, and a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives. The second part of the document is a report on the state of the Union, dated the 10th of January, 1800. It contains a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council. The third part of the document is a report on the state of the Union, dated the 10th of January, 1800. It contains a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council. The fourth part of the document is a report on the state of the Union, dated the 10th of January, 1800. It contains a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council.

APPENDIX

The first part of the appendix is a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council. The second part of the appendix is a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council. The third part of the appendix is a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council. The fourth part of the appendix is a list of the names of the members of the Senate and House of Representatives, and a list of the names of the members of the Executive Council.

21

